

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich "Sportpark Ochtmis- sen" Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	02.05.2022	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
N	05.05.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	12.05.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat mit Beschluss vom 22.01.2019 die 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ eingeleitet.

Die Flächendarstellung erweitert im Wesentlichen die ostseitig bereits dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Sport" nach Westen auf bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Fläche. Dieser Bereich wird damit bauleitplanerisch für eine Nutzung durch weitere sportliche Anlagen des OSV und des KKSv vorbereitet. Hierfür wurde als Anlage zum Umweltbericht auch ein Schallgutachten erstellt.

Im nördlichen Geltungsbereich soll ein Randstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt und dementsprechend dargestellt werden.

Auch westlich angrenzend sind Pool-Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, für die ein separates Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird. Die östliche Geltungsbereichs-Grenze dieser 77. FNP-Änderung soll in ihrem weiteren Verfahren an die – nach Planungs-Konkretisierung – geringfügig abweichende westliche Geltungsbereichs-Grenze der 86. FNP-Änderung angepasst werden, dies ist im Folgenden zu beschließen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist auf dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Beschlussvorlage ist, dargestellt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 3,1 ha.

Im bisherigen Verfahren wurde nach dem Aufstellungsbeschluss die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 14.06.2019 bis einschließlich 17.07.2019 durchgeführt. Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde parallel Gelegenheit gegeben, die Planungen einzusehen und Stellung zu nehmen. Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung sind in den Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans eingeflossen.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung hat in der Zeit vom 30.08.2021 bis einschließlich 30.09.2021 und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 27.08.2021 bis einschließlich 30.09.2021 stattgefunden. Ebenso eine Veröffentlichung im Internet.

Die eingegangenen und in der Anlage zu dieser Vorlage aufgelisteten Anregungen und Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind vor dem Feststellungsbeschluss zu prüfen. Der Vermerk über ihre Bewertung und Abwägung ist als Anlage beigefügt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen von Trägern und Privaten wurden keine wesentlichen Änderungen der Planung erforderlich. Die Begründung und der Umweltbericht werden redaktionell i.W. zur Sportflächen-Bedarfs-Begründung, zur Stellplatz- und Verkehrssituation, zu einer abschirmenden Birken-Reihe, zum Zauneidechsen-Artenschutz und einem Adress-Korrektur-Hinweis im Schallgutachten ergänzt. Ein vollständiger Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen und welche Abwägung dazu getroffen werden soll, kann der beigefügten tabellarischen Abwägungsübersicht entnommen werden.

Über die Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen ist zu beschließen.

Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im weiteren Verfahren dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg zur Genehmigung vorgelegt.

Der Geltungsbereich ist auf beigefügtem Lageplan, der Bestandteil der Sitzungsvorlage ist, mit einer dicken unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Die Anlagen sind Bestandteil der Beschlussvorlage.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	+/-	Durch die Planung wird die Erstellung von Sportflächen und die Verlagerung eines Hundeübungsplatzes ermöglicht. Die Flächen bleiben weitestgehend unversiegelt, durch den Bau und Betrieb der Sportanlagen (ggf. zeitweise Bewässerung) werden geringe CO ₂ -Emissionen erzeugt.
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)	+	Die Herstellung der Sportflächen verbessert die Sport- und der Gesundheits-Angebote für die Bürger im Stadtteil Ochtmissen.
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)	+/-	Es entstehen keine zu beheizenden Gebäude.
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		Keine Auswirkungen erkennbar.
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)	+	Förderung der physischen Gesundheit, der Entwicklung von Vereinsgemeinschaft sowie Freizeitgestaltung im Stadtteil Ochtmissen
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		Keine Auswirkungen erkennbar.
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	+	Durch die sportliche Betätigung in Sportvereinen wird der Gemeinschaftssinn entwickelt.
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		Keine Auswirkungen erkennbar.
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)	+	Die Planung dient der Verbesserung der Sport-Infrastruktur.
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 130,00

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Anlage 1 - Geltungsbereich

Anlage 2 - Verfahrensübersicht

Anlage 3 - Änderungsbereich

Anlage 4 - Änderung

Anlage 5 - Begründung

Anlage 6 - Umweltbericht

Anlage 7 - Abwägungsübersicht

Beschlussvorschlag:

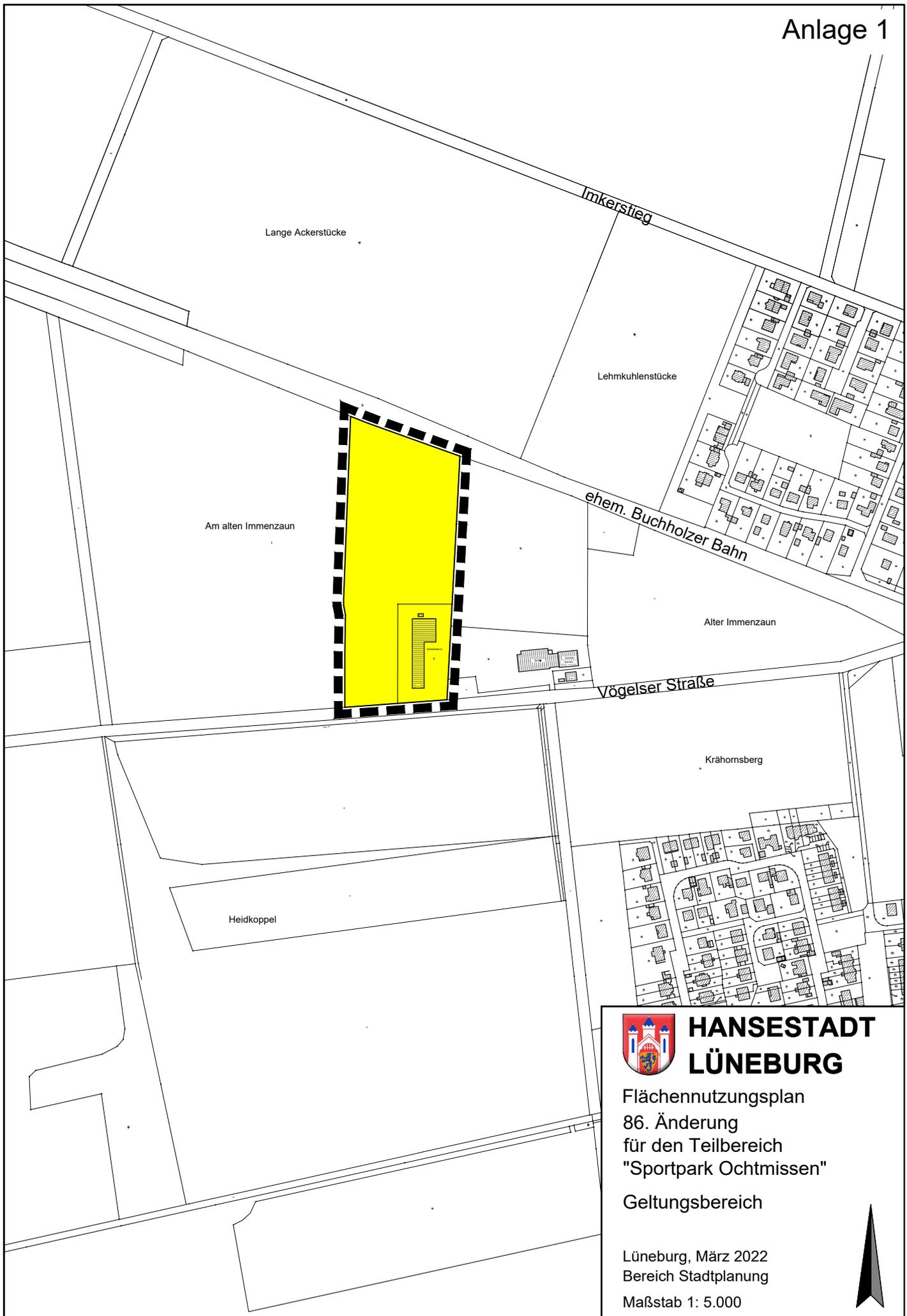
Der Rat der Hansestadt Lüneburg fasst folgende Beschlüsse:

1. Die östliche Geltungsbereichs-Grenze der 77. FNP-Änderung „Ausgleichsflächen-Pool“ ist im weiteren Bauleitplan-Verfahren an die westliche Geltungsbereichs-Grenze der 86. FNP-Änderung anzupassen.
2. Die im Rahmen der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen werden in der mit anliegendem Vermerk vorgeschlagenen Art und Weise behandelt.
3. Der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



**HANSESTADT
LÜNEBURG**

Flächennutzungsplan
86. Änderung
für den Teilbereich
"Sportpark Ochtmissen"

Geltungsbereich

Lüneburg, März 2022
Bereich Stadtplanung

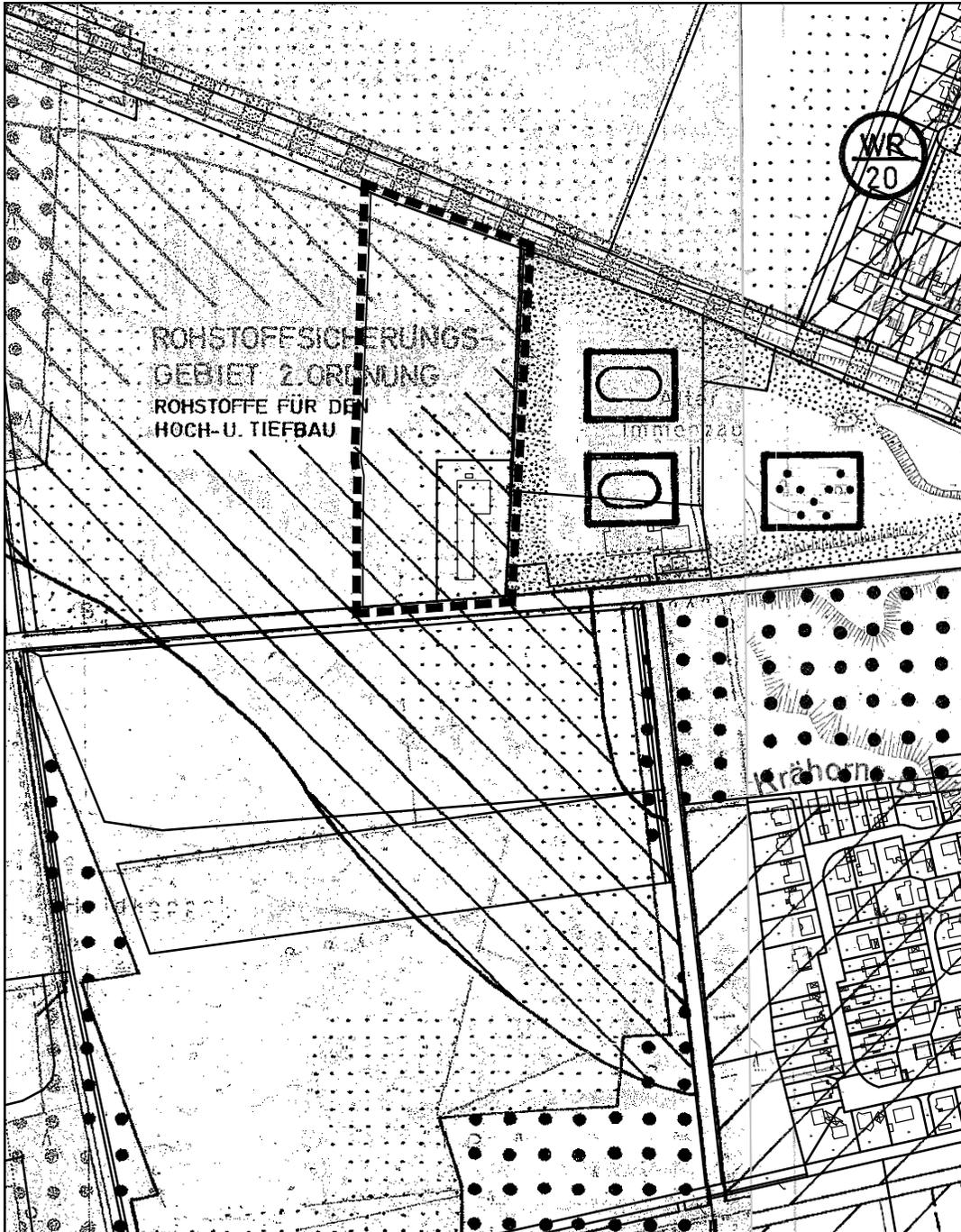
Maßstab 1: 5.000



Anlage zur Beschlussvorlage
VO/10041/22

<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan	
<input type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr.	86. Ä. f. d. Teilb. „Sportpark Ochtmissen“

Stand	Verfahrensschritt	Datum/Zeitraum
X	Aufstellungs-/Änderungsbeschluss	ABS 21.01.2019
		VA 22.01.2019
X	Öffentl. Bekanntmachg. Amtsblatt	06.06.2019
X	Frühzeitige Bürgerbeteiligung	14.06.2019 bis 17.07.2019
X	Frühzeitige TöB-Beteiligung	14.06.2019 bis 17.07.2019
X	Auslegungsbeschluss	ABS 14.06.2021
		VA 24.06.2021
X	Öffentl. Bekanntmachung Amtsblatt	16.08.2021
X	Förmli. Beteiligung der TöB	27.08.2021 bis 30.09.2021
X	Öffentlichkeitsbeteiligung	30.08.2021 bis 30.09.2021
	Vorstellung im Ortsrat	
	Vorlage Erschließungsvertrag	
x	Beschluss über Anregungen, Satzungs-/Feststellungsbeschluss (Planreife i.S.v. § 33 BauGB)	ABS 02.05.2022
		VA 05.05.2022
		RAT 12.05.2022
	Ggf. Anzeige/Genehmigungsantrag	
	Ggf. Stellungnahme/Genehmigung	
	Ggf. Beitrittsbeschluss	ABS
		VA
		RAT
	Öffentl. Bekanntmachung/Rechtskraft	



HANSESTADT LÜNEBURG

Flächennutzungsplan 86. Änderung „Sportpark Ochtmissen“

WIRKSAME FASSUNG VOM 30.01.1981

Maßstab 1: 5.000
Bereich Stadtplanung



Planzeichenerklärung (gemäß PlanzV 90)

Fläche für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Fläche für die Landwirtschaft

Nachrichtliche Übernahme
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

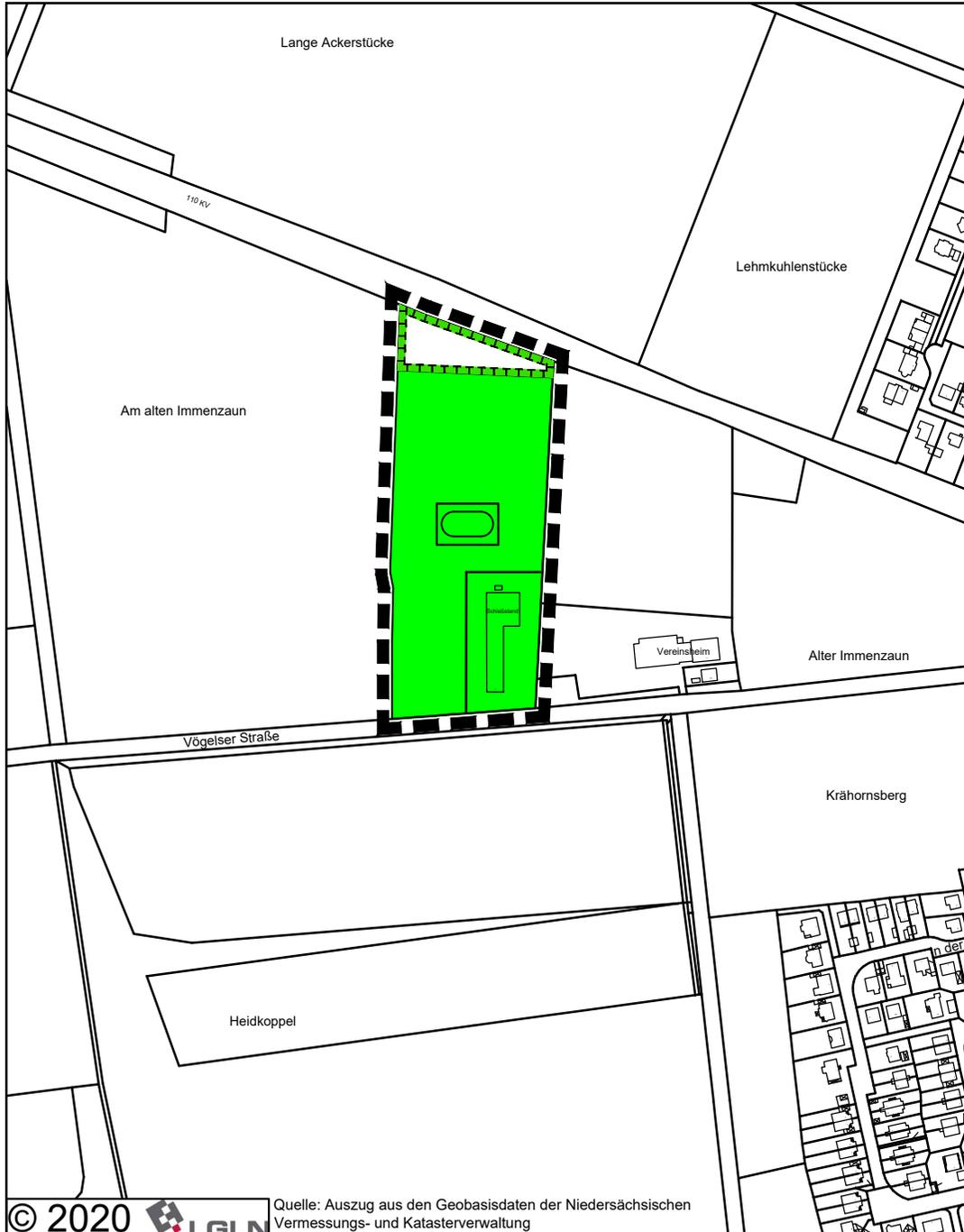


Rohstoffsicherungsgebiet

Sonstige Planzeichen

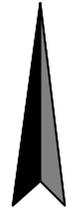


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der F-Plan-Änderung



HANSESTADT LÜNEBURG

Flächennutzungsplan 86. Änderung „Sportpark Ochtmissen“



Maßstab 1: 5.000
Bereich Stadtplanung

Planzeichenerklärung (gemäß PlanzV 90)

1. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünfläche

Sportplatz

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der F-Plan-Änderung

Hansestadt Lüneburg



Begründung zur 86. Änderung
des Flächennutzungsplanes

„Sportpark Ochtmissen“



Inhalt:

Teil A:

Begründung

1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	1
2	Räumliche und strukturelle Situation.....	1
2.1	Bisherige Darstellungen im Flächennutzungsplan.....	1
2.2	Landschaftsrahmenplan	2
2.3	Landschaftsplan	2
2.4	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP).....	2
2.5	Besondere fachrechtliche Vorgaben	3
3	Anlass, allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	3
4	Verfahren.....	4
5	Geplante Darstellungen	5
5.1	Art der Nutzung	5
5.2	Erschließung.....	5
6	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung, u.a. Schallschutz.....	6
7	Planungsalternativen	6
8	Kosten und Bodenordnung	5

Teil B:

Umweltbericht

mit Anlage: Schallgutachten

1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Planbereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) liegt westlich des Lüneburger Stadtteils Ochtmissen im planungsrechtlichen Außenbereich und umfasst den westlichen Teilbereich des Sportparks Ochtmissen. Südlich grenzt der Geltungsbereich an die Vögelsler Straße, nördlich an die ehemalige Trasse der Buchholzer Bahn und im Westen an naturräumlich wertvolle Freiflächen, die in der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausgleichsflächen-Pool“ als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche ausgewiesen werden sollen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha.

2 Räumliche und strukturelle Situation

Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil „Ochtmissen“.

Die Fläche ist von der südlich angrenzenden Vögelsler Straße erschlossen. Im Änderungsbereich befindet sich die Schießanlage des Kleinkaliber-Schieß-Vereins (KKS) Ochtmissen sowie nördlich davon ein Fußballfeld des Ochtmissener Sportvereins (OSV). Der nördliche Eckbereich wird durch eine Hundeschule genutzt, der westliche Randstreifen wird bisher noch nicht sport-genutzt.

Nördlich grenzt an den Änderungsbereich die Parzelle der ehemalige Buchholzer Bahntrasse an, über der noch eine Bahnstrom-Leitung (110 KV) verläuft.

Während sich nördlich und südlich des Änderungsbereichs dann vorwiegend Ackerflächen befinden, grenzt östlich der bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Teil des Sportparks Ochtmissen an, der durch 2 Sportplätze, eine Laufbahn, einen kleinen Festplatz, der auch als Ergänzungs-Parkplatz verwendbar ist, sowie das OSV-Vereinsheim mit Sporthalle genutzt wird. Östlich davon befindet sich in einer ehemaligen Kiesgrube ein Gewässer.

Nord- und südöstlich befinden sich – in ca. 200 m Abstand zum Änderungsbereich – die Ochtmissener Siedlungsflächen des Imkerstieges und des Krähornsberges.

Nach Westen grenzen an den Änderungsbereich naturräumlich wertvolle Freiflächen an, die im zeitparallel laufenden Bauleitplan-Verfahren der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausgleichsflächen-Pool“ als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche ausgewiesen werden sollen.

Am südlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft eine intensiv für die Naherholung genutzte Fuß-Radwegebeziehung in Richtung des westlich gelegenen Butterberges und nach Norden verläuft ein Weg an die Buchholzer Bahntrasse heran.

2.1 Bisherige Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Lüneburg stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Als Nachrichtliche Übernahme ist im Änderungsbereich außerdem ein Rohstoffsicherungsgebiet mit der Bezeichnung „Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung / Rohstoffe für den Hoch- und Tiefbau“ dargestellt.

Nach Norden grenzt die Parzelle der ehemaligen Buchholzer Bahn mit der Darstellung „Fläche für Bahnanlagen“ an den Änderungsbereich an, östlich angrenzend stellt der Flächennutzungsplan bereits „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar.

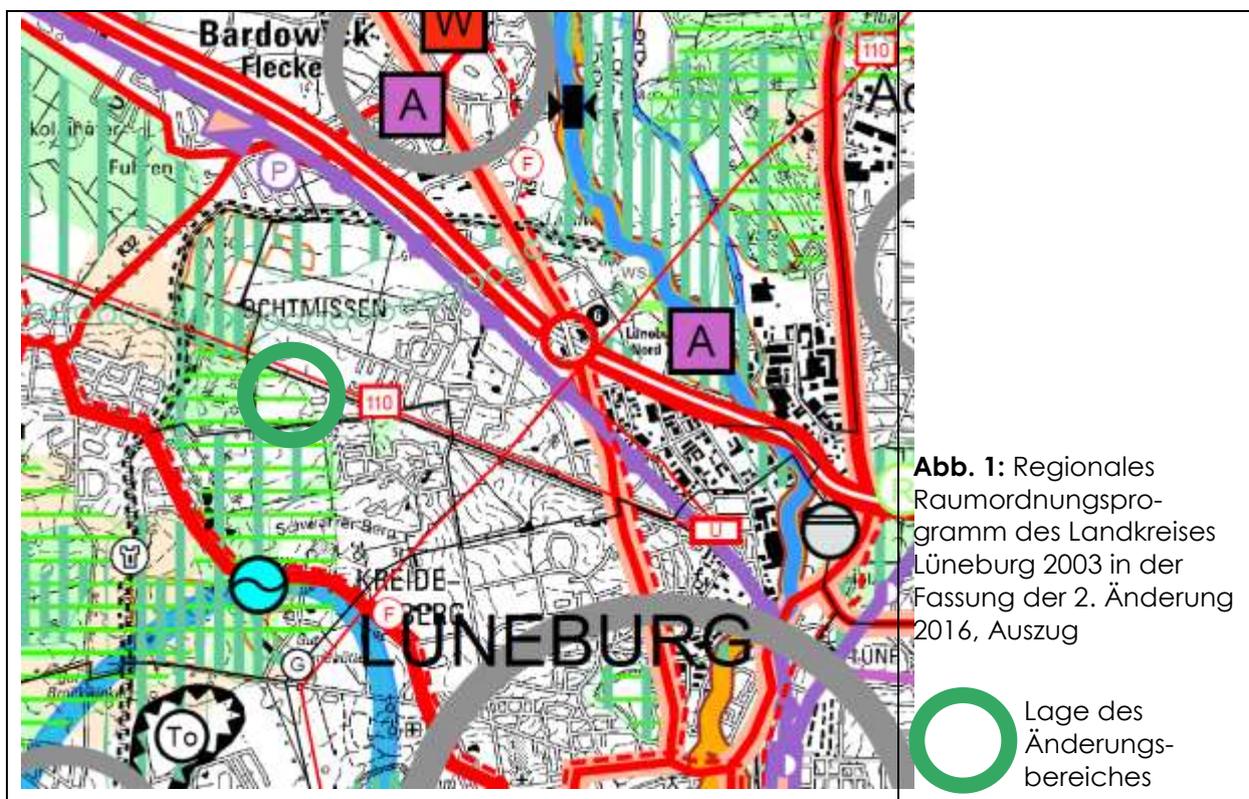
2.2 Landschaftsrahmenplan

Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes weist für die Fläche das Ziel aus, Landschaftsräume freizuhalten und Bebauung auszuschließen, dem die Planung nicht entgegensteht.

2.3 Landschaftsplan

Für den Geltungsbereich der FNP-Änderung enthält der im Juni 2021 beschlossene Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg – mit Ausnahme eines westlichen Randstreifens – keine Ziel-Darstellung. Lediglich ein schmaler Streifen der FNP-Änderung – westlich des vorhandenen westlichen OSV-Wall-Bereichs – ist im Landschaftsplan als „Maßnahmenfläche zur Vorbereitung der Bauleitplanung“ dargestellt. Dieser Streifen wird durch die 86. FNP-Änderung für die OSV-Sportplatz-Planung überplant; die naturschutzrechtliche Kompensation hierfür wird, u.a. als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im nördlichen FNPÄ-Geltungsbereich, in zugehörigen Umweltbericht erläutert. Die im Landschaftsplan nördlich angrenzend im Bereich der ehemaligen Buchholzer Bahn-Trasse dargestellte Waldverbundachse lokaler Bedeutung und die westlich angrenzend dargestellten Biotopverbund-Entwicklungsflächen sind durch die Planungen zur 86. FNP-Änderung nicht direkt betroffen, eventuelle Einflüsse werden im Umweltbericht beschrieben.

2.4 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)



Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 ist der Änderungsbereich, mit Ausnahme eines nördöstlichen Randbereichs, als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt. Die vorgesehene Flächennutzungsplan-Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz steht daher nicht im Widerspruch zur RROP-Aussage. Auch das südlich angrenzend dargestellte Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft steht der Sportflächen-Entwicklung nicht entgegen, zumal eine geschützte Wallhecke an der Vögelsers Straße die Flächen abschirmt.

Die östlich gelegenen Ochtmissers Siedlungsflächen gehören zur Hansestadt Lüneburg, die insgesamt als Oberzentrum mit den Schwerpunkten Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie wissenschaftliche Lehre und Forschung ausgewiesen wird (RROP LK Lüneburg, beschreibende Darstellung S. 16).

Nördlich angrenzend ist die Bahnstromleitung über der ehemaligen Buchholzer Bahn-Trasse als „Eitleitung 110 KV“ festgelegt. Südlich direkt an den Geltungsbereich angrenzend, ist im RROP eine Rohrfernleitung vorhanden, die durch ihre Lage außerhalb des Geltungsbereichs mittig unter dem Flurstück der Vögelsers Straße nicht von der Planung betroffen ist.

2.5 Besondere fachrechtliche und fachliche Vorgaben

Sonstige besondere fachrechtliche Vorgaben für die Fläche sind nicht bekannt.

Entsprechend der Anforderungen der Deutschen Bahn AG verfügt die Bahnstromleitung über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 11 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für die Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse.

Die Avacon AG weist darauf hin, dass südlich des FNPÄ-Geltungsbereichs unter der hier wassergebundenen Fahrbahndecke der Vögelsers Straße die Gashochdruckleitung „Ochtmissen-Vögelsen“ und eine Fernmeldeleitung der Avacon verlaufen, deren Leitungsschutzbereiche jedoch außerhalb des FNPÄ-Geltungsbereichs liegen.

Die aus Luftbild-Auswertungen erstellte Karte zur Kampfmittelbelastung enthält zum Geltungsbereich „keine besonderen Hinweise“.

3 Anlass, allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Sportpark Ochtmissen befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Während der zentrale und östliche Bereich des Sportparks im Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt ist, ist dessen westlicher Bereich im Flächennutzungsplan noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die vorhandene Sportanlage soll nun durch weitere Sportflächen nach Westen, bis an die geplanten Flächen des Ausgleichsflächenpools heran, arrondiert werden. Vorgesehen ist die Erweiterung des 3. Sportplatzes auf 2 Fußballfelder und westlich neben dem vorhandenen Schießstand des KKSv die Herstellung eines kleineren Mehrzweckplatzes, der sowohl für Bogenschießen als auch Jugend-Fußball-Training genutzt werden soll. Der Hundetrainingsplatz soll südlich des Mehrzweckplatzes an der Vögelsers Straße angeordnet werden. Vorgesehen sind auch eine Einfriedung, Ballfangzäune sowie ein Pfeilfangzaun und eine LED-Licht-Beleuchtung einzelner Sportplätze (s. Darstellung „Planung“ im Umweltbericht).

Auch für den Großteil des westlichen Bereichs des Sportparks Ochtmissen soll daher in 86. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung des Geltungsbereichs als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ erfolgen, damit der Flächennutzungsplan der Sport-

anlagen-Planung nicht mehr als öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB entgegensteht.

Die Sportflächen-Erweiterung wird entsprechend der Betriebsbeschreibung für den Umbau der Sportanlage des Ochtmisser Sportverein von 1983 e.V. (OSV) erforderlich, da die vorhandene Anlage mit 3 Spielflächen für die vorhandenen Mannschaften nur einen räumlich eingeschränkten Trainingsbetrieb erlaubt. Mannschaften stehen für das Training teilweise weniger als eine halbe Spielfläche zur Verfügung. Bei der derzeitigen Nutzung, Auslastung und Frequentierung der vorhandenen Spielfelder ist eine optimale Pflege und Unterhaltung der Plätze nicht mehr zu gewährleisten.

Durch den Um- bzw. Neubau der geplanten Spielflächen, auch des Multifunktionsplatzes, sollen die vorhandenen Plätze entlastet werden und dadurch die Instandhaltung und Regeneration der Flächen gewährleistet werden. Eine Ausweitung des Spiel- und Trainingsbetriebes im Vergleich zur jetzigen OSV-Nutzung ist nicht vorgesehen. Im Schnitt der letzten 10 Jahre nahmen 3 Seniorenmannschaften und 10 Jugendmannschaften am Spielbetrieb des NFV teil. Insgesamt trainieren z.Zt. 14 Jugend- und Kinder-Mannschaften, wobei je Mannschaft überwiegend 2 Trainings-Termine/Woche stattfinden. Auch für die Kinder- und Jugend-Mannschaften bis U12 besteht hier in dem engen Zeitfenster von 16:30 - 18:30 zusätzlicher Platzbedarf. Zusätzlich zum Spielbetrieb finden regelmäßig ca. 5 Fußballturniere und ähnliche Veranstaltungen statt.

Die zusätzlichen Spielflächen sollen durch das Drehen und Aufteilen des vorhandenen 3. Platzes zu 2 Spielflächen bei moderater Erweiterung nach Norden und Westen entstehen.

Die Hauptnutzung der Flächen durch den OSV soll weiterhin wochentags in der Zeit von 16.00 – 21.00 Uhr (Trainingsbetrieb) am Wochenende von 11.00 – 18.00 Uhr (Punktspielbetrieb) erfolgen. In Ausnahmefällen werden auch Punktspiele mittwochs und freitags während der vorgenannten Trainingszeiten durchgeführt.

Die Wasserversorgung der Anlage wird weiterhin über den vorhandenen Tiefenbrunnen sichergestellt. Die Entwässerung erfolgt über eine Versickerung auf den vorhandenen Flächen

Entsprechend der Betriebsbeschreibung für die Durchführung des Bogensports auf der Sportanlage des KKSVOchtmissen besteht seitens der Vereinsmitglieder auch der Bedarf einen Bogensportplatz nutzen zu können. Der Kleinkaliber-Schieß-Verein Ochtmissen beabsichtigt daher auf der geplanten Multifunktionsfläche auf der Westseite des KKSVO-Gebäudes 4 Schießbahnen (Schussrichtung: West – Ost) mit Schießentfernungen von bis zu 50 m für den Bogensport einzurichten. Vor dem Gebäude des KKSVO soll eine Pfeilfangvorrichtung in einer Höhe von 3,0 m und einer Breite von ca. 12 m errichtet werden. Geplant ist ein Trainingstag pro Woche sowie an Wochenenden einzelne Bogensport-Wettkämpfe. Während Jugendliche in der Zeit von 17.00 – 19.00 Uhr trainieren, ist das Erwachsenen-Training in der Zeit von 19.00 – 21.00 Uhr vorgesehen.

4 Verfahren

Die 86. Flächennutzungsplan-Änderung „Sportpark Ochtmissen“ wird wegen der Außenbereichs-Lage im „normalen“ 2-stufigen Beteiligungsverfahren gemäß § 1 ff. BauGB mit frühzeitiger und förmlicher Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgestellt.

Die frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von Mitte Juni bis Mitte Juli 2019 durchgeführt. Im Folgejahr 2020 erfolgte dann die Biototypen-Kartierung sowie die artenschutzrechtliche Begutachtung der Fläche. Aus Gründen des Zauneidechsen-Schutzes wurde die Planung so geändert, dass der sportplatz-südseitige Bereich des L-förmigen Walles erhalten werden kann. Im Anschluss wurde ein Schallgutachten erarbeitet, dessen Ergebnisse dann bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt wurden. Im Umweltbericht wurden die Planung näher dargestellt, die artenschutzrechtlichen Prüfungen vorgenommen

und die erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. Das Schallgutachten ist Anlage des Umweltberichts.

Die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wurde von Ende August bis Ende September 2021 durchgeführt.

5 Geplante Darstellungen

5.1 Art der Nutzung

Zur Sicherung der geplanten Sportplatz-Flächen-Erweiterung wird im Flächennutzungsplan – westlich der bereits ebenso dargestellten Fläche – weitere Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

Nach Erfassung der vorhandenen Biotope und den artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Erhaltungs- und Entwicklungsbedarfe im Umweltbericht ermittelt. Aus Gründen des Zauneidechschensschutzes ist der Südwall des vorhandenen 3. OSV-Fußballplatzes zu erhalten, zudem besteht weiterer natur- und artenschutzrechtlicher Ausgleichs-Bedarf, der teilweise im Geltungsbereich der FNP-Änderung, teilweise aber auch außerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden soll.

Eine nördliche Teilfläche soll für Kompensationsmaßnahmen anderer Planungen in der Hansestadt zur Verfügung gestellt werden. Diese dreieckige Fläche einschließlich des nördlich angrenzenden Streifens mit vorhandenem Eichenmischwald weisen eine für die Flächennutzungsplan-Ebene relevante Größe auf, daher soll dieser nördliche Randbereich des FNP-Geltungsbereichs als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden. Diese Darstellung entspricht dann auch der für die westlich angrenzenden Ökopool-Flächen vorgesehene FNP-Darstellung.

5.2 Erschließung

Die Flächen des OSV und des KKS SV sind östlich des FNP-Geltungsbereichs bereits direkt von der Vögeler Straße erschlossen und weisen – entsprechend den Stellplatz-Nachweisen in den vorliegenden Baugenehmigungen – ausreichend dimensionierte Stellplatzflächen für die vorhandenen und voraussichtlich auch für die neugeplanten Nutzungen auf. Die Stellplatz-Anlagen von KKS SV und OSV sollen und können daher nach Verlagerung des Hundetrainingsplatzes auch von dessen Nutzern mitgenutzt werden, um zukünftig zum Schutz des Landschaftsbildes die Anordnung von Stellplätzen westlich des KKS SV-Gebäudes zu vermeiden. Auch für das ergänzend geplante 4. Fußball-Feld sowie den Bogenschieß- und Mehrzweckplatz werden sich voraussichtlich und anhand der Angaben der Vereine keine zusätzlichen Stellplatz-Anforderungen ergeben. Seitens des OSV sind der geplante 4. und der Mehrzweck-Platz lediglich als erforderliche Entlastungsflächen für die aktuell vorhandenen Mannschaften vorgesehen. Für die ergänzende Bogenschieß-Nutzung sind ausreichende Stellplätze auf dem KKS SV-Grundstück vorhanden. Abschließend zu prüfen sind diese Stellplatz-Bedarfe aber erst in den Bauantragsverfahren zu den geplanten zusätzlichen Nutzungen und noch nicht in diesem F-Plan-Änderungs-Verfahren.

Obwohl zur 86. FNP-Änderung davon ausgegangen werden kann, dass durch die Planung bauordnungsrechtlich keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich werden, soll – wie auch im Schallgutachten berücksichtigt – für besondere Turnier-Ereignisse die Möglichkeit bestehen bzw. geschaffen werden, die Fläche westlich der OSV-Sporthalle, von der KKS SV-Fläche aus erschlossen, als (bauordnungsrechtlich nicht erforderlichen) Überlauf-Parkplatz zu nutzen.

6 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung, u.a. Schallschutz

Durch die nun geplante Herstellung eines Mehrzweckplatzes und des Hundetrainingsplatzes westlich des Schießstandes und die Erweiterung der vorhandenen Fußball-Plätze nach Westen wird die Überformung vorhandener Biotop-Flächen erforderlich.

Die westlich des Schießstandes vorhandene Freifläche wurde zwischenzeitig als Lagerfläche für Grünschnitt und Erdmaterial verwendet, sie wurde bereits teilweise aufgehöht und eingeebnet. Westlich des bereits vorhandenen 3. Sportplatzes ist zur Schaffung eines 4. Sportplatzes als weiterem Ausweich-Platz eine Erweiterung der Sportflächen um ca. 15 m nach Westen vorgesehen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sind im Umweltbericht, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, näher beschrieben. Bei Umsetzung der dort erwähnten natur- und artenschutzrechtlichen Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind insgesamt keine maßgeblichen negativen Auswirkungen der Planung zu erwarten.

Zum Schutzgut „Mensch“ weist auch das zur FNP-Änderung erstellte Schallgutachten, dessen Ergebnisse im Umweltbericht näher erläutert werden und zu dessen Anlage wurde, die Verträglichkeit der Planung nach. Danach sind für die vorhandenen und die geplanten Nutzungen keine Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich.

Zu den übrigen Schutz-Gütern erläutert der Umweltbericht die erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Diese sind insbesondere:

- Der Erhalt des vorhandenen Südwalls des 3.OSV-Platzes aus Gründen des Zauneidechsen-Schutzes
- Die Verlagerung von Teilen des Westwalles des 3.OSV-Platzes mit den im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen für Natur- und Artenschutz, u.a. die Goldammer, auf eine Fläche direkt westlich des Geltungsbereiches
- Die Entwicklung einer auch für den Zauneidechsen-Ausgleich geeigneten weiteren Ausgleichsfläche im nördlichen Geltungsbereich

7 Planungsalternativen

Für die Entwicklung von Sportflächen an diesem Standort sprechen verschiedene Gründe:

- Für den Sportpark Ochtmissen werden weitere Sportplatz-Flächen benötigt, die am gewählten Standort direkt angrenzend an die vorhandenen Sporteinrichtungen und Vereinsheime hergestellt werden können. Die Flächen sind verfügbar und gehören der Hansestadt Lüneburg.
- Alternative Ergänzungsflächen stehen zumindest in direkter Nachbarschaft zu den vorhandenen Sportflächen nicht zur Verfügung und würden auf nicht direkt angrenzenden Flächen zu weiteren Kosten für die Infrastruktur-Erstellung z.B. weiterer Umkleide- und Sanitärräume, Parkplätze, etc. führen.
- Alternativ zur Deckung des Sportflächen-Bedarfs und zu den vorgesehenen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen eignet sich die vorhandene Fläche nicht für weitere bauliche Nutzungen.

8 Kosten und Bodenordnung

Die Kosten für die Verfahrens-Durchführung zur Flächennutzungsplan-Änderung, wie z.B. auch die Erarbeitung von Gutachten, sind durch Haushaltsmittel der Hansestadt Lüneburg gesichert.

Da sich das Schießstand-Flurstück im Besitz des Kleinkaliber-Schützenvereins Ochtmissen (KKSV) und die vorhandenen und für die Sportpark-Erweiterung vorgesehenen Flächen im Eigentum der Hansestadt Lüneburg befinden, sind bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich.



Hansestadt Lüneburg

Begründung zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportpark Ochtmissen“

Teil II Umweltbericht, einschließlich eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Auftraggeberin	Hansestadt Lüneburg Neue Sülze 35 21335 Lüneburg
Auftragnehmer	MIX • landschaft & freiraum Hauptstr. 23 21406 Barnstedt Tel. 04134 - 8606 mix@mix-landschaftsplanung.de www.mix-landschaftsplanung.de
Bearbeiter	Dipl.-Ing. Peter Mix Dipl. Biologe Karsten Lutz

Barnstedt, 5. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Kurzdarstellung des Vorhabens	4
2.1.1	Fachplanungen	6
2.1.2	Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen	6
2.2	Nutzungen	7
2.3	Schutzgebiete	7
3	Bestandaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	7
3.1	Schutzgut Mensch	7
3.1.1	Beschreibung Mensch	7
3.1.2	Auswirkungen Mensch	8
3.1.3	Ergebnis Mensch	9
3.2	Schutzgut Tierwelt	9
3.2.1	Brutvögel	10
3.2.2	Reptilien	11
3.2.3	Wildbienen	14
3.2.4	Tagfalter	15
3.2.5	Nachtkerzenschwärmer	15
3.2.6	Heuschrecken	15
3.2.7	Haselmauspotenzial (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	16
3.2.8	Potenzielle Fledermauslebensräume	16
3.2.9	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	18
3.3	Schutzgut Pflanzenwelt	20
3.3.1	Methodik	20
3.3.2	Beschreibung Pflanzenwelt	20
3.3.3	Schutzstatus	24
3.3.4	Bewertung der Biotoptypen	25
3.3.5	Zusammenfassung	26
3.3.6	Bisher nicht erbrachte Ausgleichsmaßnahmen	26
3.3.7	Auswirkungen Pflanzenwelt	27
3.3.8	Artenschutzprüfung	29
3.4	Schutzgut Boden	32
3.4.1	Beschreibung	32
3.4.2	Auswirkungen Boden	32
3.4.3	Ergebnis Boden	32
3.5	Schutzgut Wasser	32
3.5.1	Beschreibung Wasserhaushalt	32
3.5.2	Auswirkungen Wasserhaushalt	32
3.5.3	Ergebnis	33
3.6	Schutzgut Luft und Klima	33

86. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportpark Ochtmissen“ - Umweltbericht

3.6.1	Beschreibung Luft und Klima	33
3.6.2	Auswirkungen Luft und Klima	33
3.6.3	Ergebnis Luft und Klima	34
3.7	Schutzgut Landschaft	34
3.7.1	Beschreibung Landschaft	34
3.7.2	Auswirkungen Landschaft	35
3.7.3	Ergebnis Landschaft	35
3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	35
3.8.1	Beschreibung Kultur- und sonstige Sachgüter	35
3.8.2	Auswirkungen Kultur- und sonstige Sachgüter	35
3.8.3	Ergebnis Kultur- und sonstige Sachgüter	35
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	35
5	Wechselwirkungen	37
6	Zusammenfassung	37
7	Literatur	39

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1	Untersuchungstage in 2020 für die jeweiligen Artengruppen	10
Tab. 2	Artenliste der vorkommenden Vogelarten	10
Tab. 3	Artenliste der Amphibien- und Reptilienarten	11
Tab. 4	Wildbienenarten	14
Tab. 5	Tagfalterarten	15
Tab. 6	Heuschreckenarten	15
Tab. 7	Bewertung der Biotoptypen Bestand und Planung	25
Tab. 8	Eingriffs-Ausgleichsbilanz Tiere und Pflanzen	27

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1	Darstellung der 86. Änderung des Flächennutzungsplans	5
Abb. 2	Untersuchungsgebiet Fauna	9
Abb. 3	Wall (linke Seite) mit Fundorten von Zauneidechsen	14
Abb. 4	Strauch-Baum-Wallhecke nördlich der Vögeler Straße	22
Abb. 5	Blick von Westen im Sommer 2018	34

Verzeichnis der Pläne

Bestand und Planung M 1:700, Format DIN A1 (2 Blätter)
Bewertung Bestand und Planung M 1:700, Format DIN A1

Anhang

Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung des Sportparks Ochtmissen in Lüneburg durch LÄRMKONTOR GMBH (2021), aktualisiert am 23.02.2022

1 Einleitung

Die Hansestadt Lüneburg plant die 86. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Erweiterungsflächen für den Sport am Sportzentrum Ochtmissen im Stadtteil Ochtmissen. Die geplanten Erweiterungsflächen werden derzeit bereits als Sportflächen genutzt. Ein Teil der Flächen sind Brachflächen. Zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportpark Ochtmissen“ wird ein Umweltbericht erstellt.

Zusätzlich zum Umweltbericht ist gemäß § 1a BauGB und § 13 ff BNatSchG (§ 5 NAGBNatSchG) die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu bearbeiten und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch die geplanten Baumaßnahmen zu entwickeln.

Zur Bilanzierung des Eingriffs wird die niedersächsischen Bewertungsmethodik von Biotoptypen nach DRACHENFELD (2012, 2. AUFLAGE 2019) eine Grundlage sein. Die Erfassung und Bewertung der Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechsen und weiterer Tierarten stellen eine Basis für die erforderliche Artschutzprüfung dar.

Mit der artenschutzrechtlichen Prüfung „Tiere und Pflanzen“ wird festgestellt, ob dem Vorhaben hinsichtlich der Artenschutz Verbote des § 44 BNatSchG artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen, bzw. ob eine Ausnahme möglich werden wird. Die Artenschutzrechtliche Betrachtung ist Bestandteil der jeweiligen Planverfahren. Sollten streng geschützte Arten oder nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope durch die Planungen beeinträchtigt werden und ist dies unumgänglich, können entsprechende Ausnahmeanträge bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg gestellt werden.

Grundlage für die Bilanzierung ist die derzeit auf den Flächen stattfindende Nutzung bzw. der natürliche Zustand auf der Grundlage der Kartierungen der Biotoptypen. Davon abweichende, durch die Feststellung der Flächennutzungsplanänderung ermöglichte Nutzung geht als Eingriff in die Betrachtung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ein.

2 Kurzdarstellung des Vorhabens

Mit der 86. Änderung des Flächennutzungsplans werden überwiegend Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sport ausgewiesen. Im Norden ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Die vorhandene Sportanlage soll nun durch weitere Sportflächen nach Westen, bis an die geplanten Flächen des Ausgleichsflächenpools heran, arrondiert werden. Vorgesehen ist die Erweiterung des 3. Sportplatzes auf 2 Fußballfelder und westlich neben dem vorhandenen Schießstand des Kleinkaliber-Schützenverein Ochtmissen 1953 e.V. (KKSv) die Herstellung einer Fläche zum Bogenschießen mit Pfeilfang am Gebäude. Vorgesehen sind auch eine Einfriedung, ein Ballfangzaun auf der Westseite und ein Pfeilfangzaun sowie eine Beleuchtung einzelner Sportplätze. Der

86. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportpark Ochtmissen“ - Umweltbericht

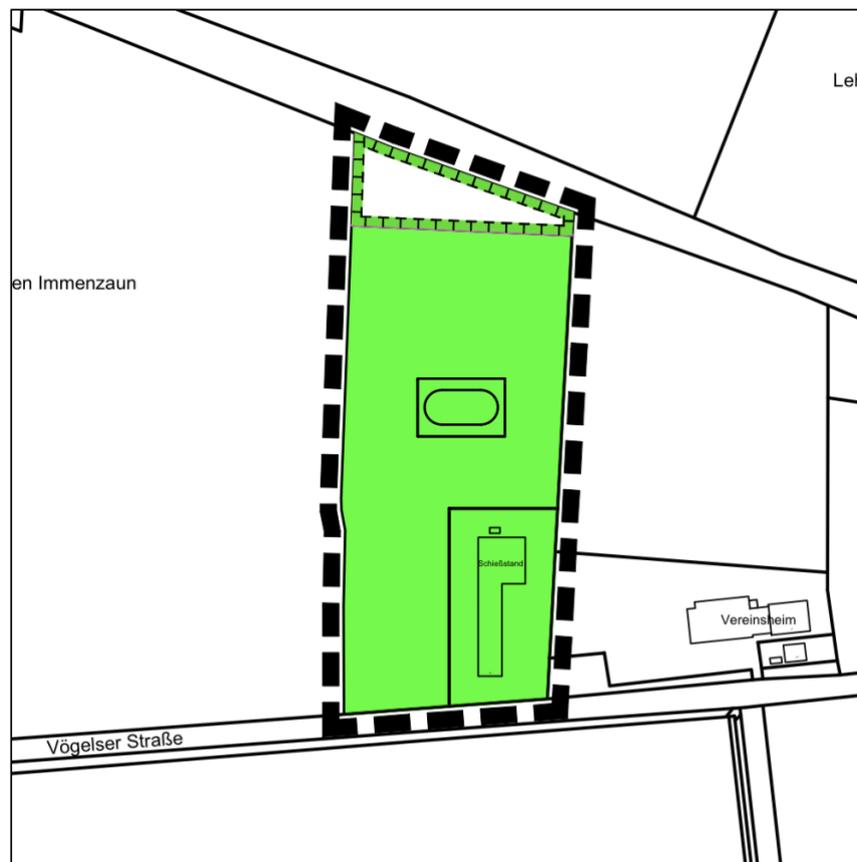
Hundetrainingsplatz soll vom nördlichen Bereich in den Süden verlagert und wieder eingezäunt werden. Die befahrbare Wegeverbindung nach Norden kann damit entfallen.

Der Erdwall westlich des 3. Sportplatzes wird weiter nach Westen verlagert und mit heimischen Sträuchern bepflanzt. Dieser Wall wird sich in der Höhe und Breite am bestehenden, nördlichen Wall orientieren und einen „welligen“ Charakter erhalten, also in wechselnden Höhen modelliert werden, um nicht als kompakter Deich zu erscheinen. Darauf erfolgt eine lückige Bepflanzung z.B. mit Weißdorn, Wildapfel und Wildbirne.

Der südexponierte Wall bleibt aus Gründen des besonderen Schutzes für die vorkommenden Zauneidechsen unverändert erhalten.

Am westlichen Rand des Hundeschulgeländes soll eine Birkenreihe in einer höheren Pflanzqualität gepflanzt werden. Die Birkenreihe ist auch dann zu erhalten, wenn die Fläche einen anderen Pächter als die derzeitige Hundeschule erhalten sollte.

Abb. 1 Darstellung der 86. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand 25.05.2021)



2.1.1 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg aus dem Jahr 2010 stellt für den Änderungsbereich im nördlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet für die Erholung dar.

Landschaftsrahmenplan

Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes weist für die Fläche das Ziel aus, Landschaftsräume freizuhalten und Bebauung auszuschließen, dem die Planung nicht entgegensteht.

Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Hansestadt Lüneburg aus dem Jahr 1981 weist für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ aus.

Als Nachrichtliche Übernahme ist im Änderungsbereich außerdem ein Rohstoffsicherungsgebiet mit der Bezeichnung „Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung/Rohstoffe für den Hoch- und Tiefbau“ dargestellt.

Nach Norden grenzt die Parzelle der ehemaligen Buchholzer Bahn mit der Darstellung „Fläche für Bahnanlagen“ an den Änderungsbereich an, östlich angrenzend stellt der Flächennutzungsplan bereits „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg aus dem Jahr 2021 trifft für die vorhandenen Sportflächen, die Fläche des Kleinkaliber-Schützenvereins (KKSv) und die Fläche westlich des KKSv-Gebäudes keine Zielaussagen. Westlich sind direkt angrenzend Ausgleichflächen für Bebauungspläne der Hansestadt Lüneburg als Maßnahmenfläche zur Vorbereitung der Bauleitplanung dargestellt. Diese wird mit einem schmalen Streifen durch die 86. FNP-Änderung für die OSV-Sportplatz-Planung überplant.

Die nördlich angrenzend im Bereich der ehemaligen Buchholzer Bahn-Trasse dargestellte Waldverbundachse lokaler Bedeutung und die westlich angrenzend dargestellten Biotopverbund-Entwicklungsflächen sind durch die Planungen zur 86. FNP-Änderung nicht direkt betroffen.

2.1.2 Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen

Folgende Gutachten sind in den Umweltbericht eingeflossen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg, Entwurf aus 2017
- Landschaftsplan Entwurf“ der Hansestadt Lüneburg aus 2017 in Neuauflage
- Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung des Sportparks Ochtmissen in Lüneburg durch das Büro Lärmkontor GmbH, Stand 24.04.2021, aktualisiert am 23.02.2022

- Umweltrelevante Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 30.08.2021 bis einschließlich 30.09.2021 durch vier Privatpersonen, des BUND/Regionalverband Elbe-Heide vom 14.07.2019 und vom 29.10.2021 und der Unteren Naturschutzbehörde über die Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung des Landkreis Lüneburg vom 17.09.2021

2.2 Nutzungen

Den Änderungsbereich wird im Wesentlichen durch Sportanlagen des OSV und des KKS SV genutzt. Im Norden befindet sich die Hundeschule „Mikado“. Die Flächen westlich des KKS SV-Gebäudes wurden lange als Lagerflächen für Boden und Grünschnitt genutzt.

2.3 Schutzgebiete

Im Änderungsbereich und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete nach BNatSchG, Ausweisungen zum Schutz des Trinkwassers oder andere Schutzgebiete vorhanden.

Der wegbegleitende Baumbestand an der Vögeler Straße im Süden des Änderungsbereichs ist gem. § 22 BNatSchG als Wallhecke besonders geschützt.

3 Bestandaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

3.1 Schutzgut Mensch

3.1.1 Beschreibung Mensch

Für die Menschen hat das Gebiet eine hohe Bedeutung zur aktiven Freizeitgestaltung im Sportverein, beim KKS SV und beim Hundetraining. Die Angebote und Aktivitäten finden im Wesentlichen an Nachmittagen, in den Abendstunden und an Wochenenden statt.

Westlich angrenzendschließt sich weitläufiger Landschaftsraum zur ruhigen Erholung an, der ganzjährig und gantztägig von SpaziergängerInnen, davon viele mit Hunden, genutzt wird.

Zur Ermittlung der Geräuschmissionen, ausgehend von der Sportanlage, auf die schutzbedürftige Wohnnachbarschaft wurde durch das Büro LÄRMKONTOR GMBH (Stand April 2021, Korrektur am 23.02.2022) eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und anhand der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV/1/beurteilt.

Folgende Bebauungspläne im möglichen Wirkungsbereich von Lärmmissionen weisen Reine Wohngebiete aus:

- Bebauungsplan Lüneburg 116 „Sachsenweg“ nächstes Wohnhaus in der Straße „Am Weiher“ in ca. 300 m Entfernung
- Bebauungsplan Lüneburg 90/II „Krähornsberg/Kemna“ nächstes Wohnhaus in ca. 380 m Entfernung in der Straße „In der Kemna“

Zur Beurteilung wurden an folgenden Gebäuden Immissionsorte von LÄRMKONTOR GMBH (2021) platziert:

- Am Weiher 11 und 21
- In der Kemnau 40

Es wurden als die schalltechnisch relevanten Beurteilungszeiträume der Trainingsbetrieb am Werktag in der abendlichen Ruhezeit zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie der Spielbetrieb am Sonntag innerhalb der mittäglichen Ruhezeit (13:00 bis 15:00 Uhr) untersucht. Zudem wird ein Fußballturnier für Kinder als seltenes Ereignis am Sonntag begutachtet. Auch hier wird als worst-case-Ansatz die mittägliche Ruhezeit (13:00 bis 15:00 Uhr) untersucht.

Folgende relevante Schallquellen der Sportanlage in den genannten Beurteilungszeiträumen sind im Folgenden aufgelistet:

- Fußballtraining und -punktspiele auf der Anlage inklusive des Zuschauerbereiches
- Lautsprecher
- Parkplätze

Die Nutzung des Bogenschießstandes und des Hundesportplatzes überschneiden sich nicht mit den kritischen Beurteilungszeiten der Fußball-Nutzung auf den Sportplätzen und sind daher nicht Gegenstand der Untersuchung. Die Nutzung dieser Anlagen für sich genommen, werden nicht nur aufgrund der größeren Entfernung zu den maßgebenden Immissionsorten, sondern auch wegen der geringeren freigesetzten Schallenergie schalltechnisch als weit weniger kritisch bewertet.

3.1.2 Auswirkungen Mensch

Die Erholungseignung der benachbarten freien Landschaft wird durch die Erweiterung des Sportparks und die Verlagerung des Hundesportplatzes nicht erheblich beeinträchtigt. Alle Wegebeziehungen sind weiterhin nutzbar.

Die Berechnungsergebnisse von LÄRMKONTOR GMBH (2021) zeigen, dass es unter Zugrundelegung der mit dem Ochtmisser SV abgestimmten Eingangsdaten in keinem der begutachteten Szenarien zu einer schalltechnischen Konfliktlage kommt. Der kritischste Beurteilungszeitraum ist der Spielbetrieb am Sonntag in der Ruhezeit mittags. Dort werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte mit Beurteilungspegeln von bis zu 49 dB(A) knapp eingehalten. Dieses Szenario ist auch insgesamt als worst-case-Szenario zu werten, sodass davon ausgegangen werden kann, dass auch in allen nicht betrachteten Beurteilungszeiträumen innerhalb der Betriebszeiten der Sportanlage im Punktspiel- und Trainingsbetrieb keine Konflikte mit der Wohnnachbarschaft zu erwarten sind.

Zudem wird an allen relevanten Immissionsorten in der Wohnnachbarschaft das Spitzenpegel-Kriterium der 18. BImSchV/1/sicher eingehalten.

Die Berechnungsergebnisse für das unbebaute Umfeld der Sportanlage zeigen, dass wohngbietsverträgliche Verhältnisse gewährleistet sind.

3.1.3 Ergebnis Mensch

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit durch die geplante Nutzungsänderung sind gering. Eine unzumutbare Lärmbelastung der nächstgelegenen, reinen Wohngebiete wird nicht entstehen.

3.2 Schutzgut Tierwelt

Um für diese Planungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Tierwelt entsprechende Daten zu erhalten, wurde von Dipl.-Biol. Karsten Lutz aus Hamburg eine faunistische Bestandserfassung der voraussichtlich relevanten Artengruppen der Reptilien, Wildbienen und des Nachtkerzenschwärmers durchgeführt. Aufbauend auf diese Daten wird ein Gutachten hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf die Regelungen des § 44 (Abs. 1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) erstellt.

Das Untersuchungsgebiet (siehe Abb. 2) wurde in der Saison 2020 siebenmal begangen. Im Verlaufe der in Tab. 1 aufgeführten Begehungen wurden die für besondere Insektenarten oder Reptilien geeigneten Biotope aufgesucht und nach den vorhandenen Arten durchsucht. Dabei kamen Handaufsammlungen und Kescherfänge zur Anwendung.

Abb. 2 Untersuchungsgebiet Fauna



Tab. 1 Untersuchungstage in 2020 für die jeweiligen Artengruppen

2020	17.4.	10.05.	20.5.	21.6.	13.7.	15.8.	15.9.
	•	•	•	•	•	•	•

3.2.1 Brutvögel

Als Untersuchungsmethode kam für Brutvögel die Revierkartierung zur Anwendung. Dazu wurde an den Terminen der Tab. 1 das Gebiet begangen und anhand von Sichtbeobachtungen oder akustischen Hinweisen der Brutbestand ermittelt. Für die Begehungszeiträume wurden die artspezifischen Hinweise von SÜDBECK et al. (2005) berücksichtigt.

Artenliste

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Brutvogelarten sind in Tab. 2 dargestellt. Alle Vogelarten haben im Untersuchungsgebiet nur ein Teilrevier. Sie brüten in Gehölzen außerhalb des Untersuchungsgebietes und nutzen die Ruderalflächen des Walles um das Sportfeld zur Nahrungssuche. Nur diese Ruderalstreifen sind für Vögel von Bedeutung.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

Tab. 2 Artenliste der vorkommenden Vogelarten

Rote-Liste-Status NI nach KRÜGER & NIPKOW (2015) und DE nach GRÜNEBERG et al. (2015).
- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Art	NI	DE
Amsel <i>Turdus merula</i>	-	-
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	V	3
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	-	-
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	V
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	-	-
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	V
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	-	-
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	3	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	-	-
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	-	-

Anmerkungen zu besonderen, gefährdeten und Arten der Vorwarnliste

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier eventuell in den Siedlungen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden

kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. In Hamburg gilt er inzwischen als typische Art der Kleingärten (MITSCHKE 2012). Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind. Hier ist es vor Allem der Bereich der Gehölzränder, der für diese Art potenzielle Bedeutung hat.

Die **Goldammer** ist eine Art der offenen Agrarlandschaft mit Säumen oder Feldgehölzen. Sie nutzt den Übergangsbereich von offenen Grasland- und Brachflächen zu Gehölzen sowie die Ränder von Wegen. Goldammern brüten an Saumstrukturen der offenen Feldlandschaft und suchen Nahrung in Ruderalstreifen, Ackerrändern und Grünland. Sie leidet wie die meisten Arten der Agrarlandschaft unter den gleichen Mangelsituationen in der Agrarlandschaft wie auch Dorngrasmücke und Feldsperling. In den Gehölzrändern auf dem Wall westlich der Sportplätze und am Südrand der ehemaligen Bahnanlagen befindet sich ein Goldammerrevier.

Haussperlinge brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein Lebensraum im Untersuchungsgebiet sind die Säume am Westrand zu den bebauten Siedlungsflächen, die zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge.

Der **Neuntöter** benötigt Hecken und Gebüsch im Kontakt zu kurzrasigem Grünland. Im Bereich des Dammes sind solche Bereiche vorhanden. Ein Brutplatz ist hier jedoch im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Der **Baumpieper** lebt in offenen bis halboffenen Lebensräumen, z.B. an Waldrändern, Moorrändern, Windwurfflächen und Heiden. Er weist rückläufige Bestände auf, was zum Teil auf schlechte Bedingungen in den Überwinterungsräumen zurückgeführt wird (KRÜGER et al. 2014).

3.2.2 Reptilien

An den Terminen der Tab. 1 wurde nach Reptilien gesucht. Die potenziell geeigneten Habitatstrukturen (z.B. Sonnplätze, potenzielle Eiablagestellen) wurden gezielt aufgesucht und beobachtet.

Es wurde mit der Zauneidechse eine Reptilienart gefunden.

Tab. 3 Artenliste der Amphibien- und Reptilienarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009) regionalisiert für Tiefland; RL NI = Status nach Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, d.h. aktuell nicht gefährdet, aber Gefährdung zu befürchten, wenn bestimmte Faktoren weiter wirken; - = ungefährdet

Art	RL D	RL NI
Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	V	3

Individuen der Zauneidechse wurden an drei Tagen beobachtet:

- 20.05.2020:
2 ♂♂ am südlichen Wall, Südseite, 1 ♀ auf der Sandfläche zwischen Hundetrainingsfläche und Fußballplatz.
- 21.06.2020:
2 ♀♀ am südlichen Wall, Südseite,
- 13.07.2020:
1 ♂ am südlichen Wall, Südseite,

Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher nach BNatSchG § 7 streng geschützt. Die Art ist in Norddeutschland sehr thermophil und benötigt sonnenexponierte Flächen, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Sandflächen zur Eiablage, spärliche bis mittelstarke Vegetation und Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze (ELLWANGER 2004, BLANKE 2010).

Die Zauneidechse lebt hier an ihrem nordwestlichen Arealrand. Wegen dieser Arealrandlage zeigt sie eine typische, stenöke Bindung an warme, trockene, meist sandige Habitats. Die Art ist zur Eiablage von warmen, besonnten, grabbaren sandig-kiesigen Substraten abhängig, die im norddeutschen Klima selten sind.

Bevorzugte Zauneidechsen-Biotop in Niedersachsen sind nach VOLLZUGS-HINWEISE (2010) Ränder, Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelholzforste (i. d. R. ehemalige Eichen-Birkenwald-Standorte), häufig in Verbindung mit kleinen eingestreuten *Calluna*-Flächen, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen mit mehr oder weniger starkem Gehölzanflug (u. a. Hundsrose, Weißdorn, Schlehe, Wacholder), ferner Böschungen an Bahn- und Straßentrassen oder Kanälen, Abbaugruben, Ruderalflächen, Feld- und Wegränder im Verbund mit Hecken, Gebüsch oder Feldgehölzen. Charakteristische Strukturen und Merkmale sind sandige oder steinige, trockene Böden, ein Wechsel von unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation, Kleinstrukturen wie Baumstubben, liegendes Holz oder Steine sowie eine bestimmte Geländeneigung und (Süd-) Exposition.

Typische „Zauneidechsen-Vegetation“ stellen u. a. Dominanzbestände des Landreitgrases (*Calamagrostis epigejos*), ältere Zwergstrauchheiden (mindestens 30 cm und höher) und niedriger, schütterer Gehölzaufwuchs (z. B. Birken- oder Kiefernanzflug, Brombeergebüsche) dar. Zur Habitatausstattung

gehören Sonnenplätze (z.B. Steine, Totholz, offene Bodenflächen) und deckungsgebende Vegetation zur Thermoregulation, Offenbodenbereiche mit lockerem Substrat als Eiablageplatz sowie Erdlöcher (Mauselöcher), Stein- oder Schotterhaufen (z.B. in Gleisbetten), Holzhaufen oder Baumstubben als Tages- oder Nachtverstecke (Vollzugshinweise 2010).

Das Vorkommen der Zauneidechse in der westlich liegenden Magerrasenfläche ist bereits bekannt. Dort befindet sich ein gut ausgestatteter, typischer Zauneidechsenlebensraum. Offenbar wird der Wall in den Lebensraum einbezogen.

Reptilien leben in einer „Metapopulation“. Das bedeutet, dass die Bestände der einzelnen geeigneten Lebensräume nicht isoliert betrachtet werden können, sondern als Teil eines Netzes mehrerer Habitats, die gemeinsam eine Population tragen. Das bedeutet, dass die verschiedenen Habitats verschiedene Bedeutung für die Population haben. Dabei ist zuerst nach „Source“ und „Sink“ Habitats zu unterscheiden. „Source“-Habitats sind Lebensräume, in denen ein Überschuss an Individuen aufwächst, die z.T. abwandern und damit andere Teilpopulationen stützen. „Sink“-Habitats sind Lebensräume, die eine Einwanderung von Individuen aufweisen, die größer als die Abwanderung ist. Während „Source“-Habitats sozusagen „Netto-Produzenten“ sind, müssen „Sink“-Habitats keine „Netto-Verbraucher“ sein. Normalerweise hätten die dort einwandernden Individuen ohnehin keinen besseren Lebensraum gefunden und so ist der Einfluss der „Sink“-Habitats meistens indifferent. Je nach veränderten Verhältnissen (z.B. Witterungsverlauf) können Habitats in verschiedenen Jahren als „Source“- oder „Sink“-Habitats fungieren, wenn die dortige Population eine gewisse Mindestgröße hat. Der Verbund von unterschiedlichen „Source- Habitats“ führt zu einer Verringerung des Aussterberisikos der Population, weil bei ungünstigen Ereignissen in einem Biotop eine Wiederbesiedlung und ein Neuaufbau der dortigen Vorkommen aus anderen Habitats wahrscheinlich ist, wenn wieder günstige Verhältnisse herrschen. Verschiedene Habitats können bei unterschiedlichen Witterungsverläufen (trockenes Jahr - feuchtes Jahr) für die Fortpflanzung unterschiedlich geeignet sein. Der eine Biotop bildet sozusagen eine „Versicherung“ für den anderen. Diese „Versicherung“ ist nur wirksam, wenn eine geeignete Vernetzung besteht, d.h. wenn ein Individuenaustausch zwischen den Habitats möglich ist.

Weiter östlich bestehen intensiv genutzte Sportflächen und für Zauneidechsen ungeeignete Lebensräume, so dass der Wall keine Vernetzungsstruktur in benachbarte, bedeutende Zauneidechsenlebensräume ist. Er ist aber dennoch mit seiner für Zauneidechsen geeigneten Biotopstruktur eine Ergänzung des größeren Zauneidechsenbiotopes im Westen. Er bildet eine Diversifizierung des Habitatangebotes, das bei unterschiedlichen Witterungsverläufen unterstützend für den großen Hauptlebensraum sein kann.

Abb. 3 Wall (linke Seite) mit Fundorten von Zauneidechsen



3.2.3 Wildbienen

In Tab. 4 werden die im Jahr 2020 gefundenen Arten aufgeführt.

Alle Wildbienen sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, jedoch nicht europäisch geschützt. Sie sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet.

Tab. 4 Wildbienenarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (WESTRICH et al. 2011); RL NI = Status nach Rote Liste Niedersachsens (THEUNERT 2002): - = ungefährdet, V = Vorwarnliste.

Art (mit Nestern im Untersuchungsgebiet)	RL D	RL NI
<i>Andrena flavipes</i> Gewöhnliche Sandbiene	-	-
<i>Andrena vaga</i> Weiden-Sandbiene	-	-
<i>Bombus pascuorum</i> Ackerhummel	-	-
<i>Bombus terrestris</i> Erdhummel	-	-
Ohne Nester im Untersuchungsgebiet		
<i>Epeolus variegatus</i> Gewöhnliche Filzbiene (Kuckucksbiene)	-	-
<i>Heriades truncorum</i> Gemeine Löcherbiene	-	-
<i>Megachile versicolor</i> Bunte Blattschneiderbiene	-	-
<i>Osmia rufa</i> (=bicornis) Rostrote Mauerbiene (in Wänden)	-	-

Die gefundenen Arten gehören zu den weit verbreiteten, ungefährdeten Arten.

3.2.4 Tagfalter

In Tab. 5 werden die im Jahr 2020 gefundenen Arten aufgeführt. Alle gefundenen Tagfalter gehören zu den noch ungefährdeten Arten. Der Hauhechelbläuling, der kleine Feuerfalter und der Kleine Heufalter sind nach BArtSchV besonders geschützt.

Tab. 5 Tagfalterarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (Reinhardt & Bolz 2011, RENNWALD et al. 2011); RL NI = Status nach Rote Liste Niedersachsens (LOBENSTEIN 2004): - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, M = Wanderfalter - Individuen wandern von außerhalb Niedersachsens zu.

Art	RL D	RL NI
Admiral <i>Vanessa atalanta</i>	-	M
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter <i>Thymelicus sylvestris</i>	-	-
Grünader-Weißling <i>Pieris napi</i>	-	-
Hauhechelbläuling <i>Polyommatus icarus</i>	-	-
Kleiner Fuchs <i>Aglais urticae</i>	-	-
Kleiner Heufalter <i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-
Kleiner Kohlweißling <i>Pieris rapae</i>	-	-
Kleiner Perlmutterfalter <i>Issoria lathonia</i>	-	V
Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	-	-
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter <i>Thymelicus lineola</i>	-	-
Tagpfauenauge <i>Inachis io</i>	-	-

Die gefundenen Tagfalter gehören zu den weit verbreiteten, ungefährdeten Arten.

3.2.5 Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt für sein Vorkommen Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupenfutterpflanze. Diese Arten kommen hier nicht in ausreichender Zahl vor. Die Suche nach Faltern, Raupen oder Eiern war ergebnislos. Während der Begehungen wurden keine Hinweise auf Larven oder Imagines gefunden. Nachtkerzenschwärmer kommen hier nicht vor. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Sie ist in Norddeutschland selten (HERMANN & TRAUTNER 2011) und kommt hier nur in günstigen Sondersituationen vor.

3.2.6 Heuschrecken

In Tab. 6 sind die gefundenen Heuschreckenarten aufgelistet.

Tab. 6 Heuschreckenarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (MAAS et al. 2011), in Klammern regionalisiert für NW-Tiefland; RL NI = Status nach Rote Liste

Art	RL D	RL NI
Brauner Grashüpfer <i>Chorthippus brunneus</i>	-	-
Feldgrashüpfer <i>Chorthippus apricarius</i>	-	-

Art	RL D	RL NI
Gemeiner Grashüpfer <i>Chorthippus parallelus</i>	-	-
Roesels Beißschrecke <i>Metrioptera roeseli</i>	-	-
Weißbrandiger Grashüpfer <i>Chorthippus albomarginatus</i>	-	-
Großes Grünes Heupferd <i>Tettigonia viridissima</i>	-	-
Gewöhnliche Strauchschrecke <i>Pholidoptera griseoaptera</i>	-	-
Gemeine Sichelschrecke <i>Phaneroptera falcata</i>	-	-

Die gefundenen Heuschrecken gehören zu den weit verbreiteten, ungefährdeten Arten. Spezialisierte Arten von Trockenrasen und Heiden sind nicht vorhanden. Keine dieser Arten ist besonders geschützt.

3.2.7 Haselmauspotenzial (*Muscardinus avellanarius*)

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist nach VOLLZUGSHINWEISE (2010) im niedersächsischen Tiefland nur gering verbreitet. Sie benötigt besonnte, fruchttragende Hecken, die hier nicht vorhanden sind.

Die Haselmaus besiedelt Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und Gebüsche (MEINIG ET AL. 2004, JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Von besonderer Bedeutung sind sonnige und fruchtreiche Gebüschlandschaften. Sie benötigt, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, die hier nicht verbreitet vorkommen. In den Gehölzrändern wurde intensiv nach Kobeln und Fraßspuren (charakteristisch aufgenagte Haselnusschalen) gesucht, jedoch keine gefunden. Das Vorkommen von Haselmäusen ist demnach im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen.

3.2.8 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007) sowie den VOLLZUGSHINWEISEN (2010) muss im Raum Winsen praktisch mit allen in Niedersachsen vorhandenen Arten gerechnet werden. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

3.2.8.1 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und

Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.

- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

3.2.8.2 Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf seine Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

Quartiere

Im Untersuchungsgebiet existieren keine Bäume, die für Fledermäuse geeignete Höhlungen aufweisen. Im Untersuchungsgebiet sind keine Fledermausquartiere möglich.

Jagdgebiete (Nahrungsräume) und Flugleitlinien

Das Gehölz am Nordrand außerhalb des Untersuchungsgebietes (ehemalige Bahntrasse) kann als strukturreicher Saum aufgrund seiner Qualität potenziell als Jagdgebiet mittlerer Bedeutung eingestuft werden.

Dieser geradlinige Bahndamm ist auch eine potenzielle Leitlinie für Fledermaus-Flugbewegungen von Nordwest nach Südost.

Die Ruderalfluren auf dem Damm haben nur geringe potenzielle Bedeutung als Jagdgebiet. Die Graslandfluren des Fußballplatzes und Hundesportplatzes haben keine potenzielle Bedeutung.

3.2.9 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Im Rahmen von Planverfahren sind besonders die europäisch geschützten Arten zu berücksichtigen. Dazu gehören in dieser Untersuchung die Vögel und Zauneidechsen. Weitere Arten des Anhangs IV sowie die Haselmaus kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Biber, Fischotter und Schweinswal kommen im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vor.

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Minstdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Der Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) benötigt Totholz mit großflächig abplatzender Rinde. Solche Habitatstrukturen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen oder Heiden, spezielle Gewässer, marine

Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden. Das gilt auch für die wenigen in Niedersachsen vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV.

3.2.9.1 Auswirkungen auf die Tierarten

Wirkungen auf Vögel

Die Brutvögel verlieren einen Teil ihres Nahrungsgebietes. Dass damit Brutreviere so verkleinert werden, dass sie in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, ist zumindest bei den Arten mit kleineren Revieren nicht auszuschließen.

Mit Kompensationsmaßnahmen, die neue, als Nahrungsflächen geeignete Ruderalflächen schaffen, sind die ökologischen Funktionen zu erhalten.

Wirkungen auf Fledermäuse

Fledermäuse verlieren keine Quartiere oder bedeutenden Fortpflanzungsstätten. Auch potenzielle Flug-Leitlinien werden nicht gestört.

Wirkungen auf Zauneidechsen

Die Zauneidechsen verlieren durch die Planung bedeutende Teile ihrer Lebensräume. Es geht so viel Fläche verloren, die das Hauptvorkommen in den westlichen Magerrasen ergänzt, dass zu befürchten ist, dass sich die Bedingungen für die Population verschlechtern. Die ökologischen Funktionen können nur erhalten bleiben, indem der Lebensraumverlust durch die Schaffung spezieller Zauneidechsenbiotope ausgeglichen wird.

Bei flächendeckenden Erdbewegungen in der Baufläche besteht die Gefahr des Verletzens oder Tötens der im Boden versteckt lebenden Eidechsen. Bei jeder Baumaßnahme besteht daher die Gefahr der Tötung von im Boden versteckten Tieren. Diese Tötungen sind unvermeidbar, denn nicht alle Individuen lassen sich fangen und wirksam vom Baufeld fernhalten oder sind dort nicht auffindbar. Ein nicht vernachlässigbares Tötungsrisiko ist daher nicht grundsätzlich auszuschließen. Dem BVerwG zufolge ist dies der Fall, wenn „ein nicht ganz geringer Teil“¹ der Tiere unentdeckt im Bereich des Baufeldes verbleibt. Diese Formulierung weist darauf hin, dass eine 100%ige Tötungsvermeidung zum Verneinen des Verbotstatbestandes nicht gefordert wird. Die Anzahl der Tiere, die nicht gerettet werden können, darf aber höchstens „ganz gering“ sein, damit negative Effekte von Tötungen auf die Ziele der Artenschutzregelungen zweifelsfrei ausgeschlossen werden können.

In den Fällen, in denen die Anzahl der betroffenen Tiere wahrscheinlich nicht „ganz gering“ sein wird, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme zu prüfen. Da das Ausschöpfen des Vermeidungspotenzials eine der zu

¹ BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173, Rn. 127: „Verbleibt demnach ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen auf dem vorgesehenen Baufeld, so lässt das den Schluss zu, dass zumindest einzelne Tiere im Zuge der während der Wintermonate durchzuführenden Baufeldfreimachung durch den Einsatz schweren Geräts in Erdspalten usw. erdrückt werden.“

erfüllenden Bedingungen für die Erteilung der Ausnahme darstellt, wird auch bei Beantragung einer Ausnahme eine sorgfältige Prüfung der Vermeidungsmöglichkeiten nicht überflüssig. Es müssten also spezielle Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Das kann hier das Abfangen und Umsiedeln von möglichst vielen Individuen in den hergerichteten, neuen Ausgleichs-Lebensraum sein.

Angaben zur Methodik einer Zauneidechsenumsiedlung machen BLANKE (2010), SCHONERT (2009) und PESCHEL et al. (2013). Demnach ist der Handfang am Erfolg versprechendsten. Fallen haben sich weniger bewährt, weil eine hohe Betreuungsintensität erforderlich ist, um die gefangenen Tiere (vor allem auch andere Arten: Amphibien, andere Reptilien, Spitzmäuse, Mäuse) nicht der Gefahr von Prädatoren auszusetzen. Außerdem zeigt die Zauneidechse nicht solche gerichteten Wanderungen wie Amphibien, so dass eine gezielte Fallenstellung auf Wanderstrecken wie bei Amphibien nicht möglich ist.

3.3 Schutzgut Pflanzenwelt

3.3.1 Methodik

Es wurde auf den betroffenen Flächen eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Ziel war die Beschreibung der vorhandenen Naturstrukturen und die Ermittlung der genauen Ausdehnung geschützter Biotope nach § 22 BNatSchG bzw. § 30 NAGBNatSchG.

Die Biotoptypen wurden nach dem aktuellen Niedersächsischen Biotopkartierschlüssel (Stand Juli 2016) aufgenommen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Schlüssels werden alle Biotope kurz beschrieben. Artenlisten wurden für die Biotope nicht angefertigt. Mögliche nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope wurden, falls vorhanden, nach den Vorgaben des Biotopkartierschlüssels ausgewiesen.

Die Biotopkartierung liefert eine Übersicht über die Verteilung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und ermöglicht, den Wert aller auf der Untersuchungsfläche vorhandenen Strukturen für den Naturhaushalt und Naturschutz zu ermitteln. Für jeden Biotop werden charakteristische Eigenschaften beschrieben.

3.3.2 Beschreibung Pflanzenwelt

Es wurden insgesamt 13 verschiedene Biotoptypen im Geltungsbereich der FNP-Änderung vorgefunden und dargestellt. Es handelt sich um Biotope folgender Typen:

BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
GRA	Artenarmer Scherrasen
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke
OFL	Lagerfläche
OMP	Oberbodenwall
ONS	Gebäude

OVPp	Parkplatz, gepflastert
OVPw	Parkplatz, wassergebunden
OVW	Fahrspur, Weg
PSP	Trainingsplatz vorhanden
PSZ	Hundesportplatz
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHMr	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, Sickerbecken für Oberflächenwasser
UHMw	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, Erdwall
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden

Die Biotoptypen werden im Folgenden für die Untersuchungsfläche und den angrenzenden Grünstreifen in alphabetischer Reihenfolge geschildert. Die Karte „Bestand“ im Maßstab 1:700 zeigt deren Verteilung und Abgrenzung.

Biotoptyp BRS: Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch

Definition:

Gebüsche aus Sal-Weide, jungen Birken und Zitter-Pappeln sowie z.T. auch anderen Pioniergehölzen.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Entlang des Weges in Nord-Südrichtung kommen kleine Inseln mit Birken vor.

Biotoptyp GRA: Artenarmer Scherrasen

Definition:

Überwiegend mehrmals im Jahr gemähte Vegetationsbestände aus Gräsern oder Gräsern und Kräutern in Grünanlagen und Gärten.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Im Umfeld der Sportflächen werden die Rasenflächen regelmäßig gemäht.

Biotoptyp HWM: Strauch-Baum-Wallhecke (§ 22 BNatSchG)

Definition:

Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten; meist traditionell regelmäßig auf den Stock gesetzt oder stark zurückgeschnitten.

Strauch-Baum-Wallhecken haben einen Bewuchs aus Sträuchern und höherwüchsigen Bäumen. Nach dem Anteil von Bäumen und Sträuchern können Strauchhecken mit Überhältern und Baumreihen mit Strauchunterwuchs unterschieden werden.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Beidseitig der Vögeler Straße befinden sich Strauch-Baum-Wallhecken, die auf der Nordseite einschließlich vorgelagertem Krautsaum eine Breite von ca.

10,0 m aufweisen. Der Baumbestand besteht überwiegend aus Eichen. Nach Norden ist die Kronentraufe sehr ausladend. Die Wallhecke ist durch Zufahrten unterbrochen.

Abb. 4 Strauch-Baum-Wallhecke nördlich der Vögeler Straße



Biotoyp OFL: Lagerfläche

Definition:

Flächen, die der Lagerung von Baustoffen und sonstigen Produkten dienen.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Westlich des Gebäudes des KKS SV wurde eine Fläche über einen längeren Zeitraum als Bodenlager, Lager für Schnittgut und Oberboden genutzt. Zum Zeitpunkt der Kartierung war die Fläche einplanirt.

Biotoyp OMP: Oberbodenwall

Definition:

Aufgeschütteter Erdwall mit Vegetation

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Auf der West- und der Südseite des westlichen Sportfeldes sind Erdwälle aus Oberboden aufgeschoben worden. Diese Wälle liegen innerhalb der Einzäunung des Sportparks. Sie haben sich von selbst begrünt. Der Aufwuchs wird ein- bis zweimal jährlich gemäht.

Biotoptyp OVP: Parkplatz (p = gepflastert, w = wassergebunden)

Definition:

Dieser Typ beschreibt größere Abstellflächen für Kraftfahrzeuge. Mit dem Zusatzmerkmal werden Aussagen über die Oberflächenbeschaffenheit gemacht.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Der KKSv hat einen größeren Besucherparkplatz auf der Ostseite des Gebäudes. Die Parkfläche ist überwiegend mit einer wassergebundenen Oberfläche befestigt. Entlang des Gebäudes ist ein breiterer Streifen gepflastert.

Biotoptyp OVW: Weg

Definition:

Befestigte und unbefestigte Fuß- und Radwege sowie Feld-, Forst- und sonstige Wege.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Es verläuft eine nicht angelegte Fahrspur von Süden nach Norden zum Trainingsplatz der Hundeschule. Danach geht der Weg als Trampelpfad in Richtung ehemalige Bahnanlagen weiter.

Biotoptyp PSP: Trainingsplatz

Definition:

Ballsportanlagen wie Fußball-, Feldhockey- und Tennisplätze sowie Leichtathletikanlagen mit Rasen- und/oder Ascheplätzen, z.T. Kunststoffbahnen, Kunstrasen u.a. Meist kein oder sehr wenig Raum für Spontanvegetation.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Innerhalb der Umzäunung befindet sich ein großer Trainingsplatz (ohne Flutlicht).

Biotoptyp PSZ: Hundesportplatz

Definition:

Größere Spielplätze, Minigolfplätze, Skisprunganlagen, Modellflugplätze, Hundesportplätze u.a.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Zwischen dem Sportpark und dem ehemaligen Bahngelände hat eine Hundeschule eine eingezäunte Rasenfläche, die als Trainingsplatz intensiv unterhalten wird.

Biotoptyp UHM: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (r = Sickerbecken, w = Erdwall)

Definition:

Von Gräsern oder Stauden dominierte Vegetationsbestände auf eutrophierten, naturnäheren, trockenen bis feuchten Standorten. Vorwiegend ältere Brachestadien von feuchtem bis trockenem Grünland bzw. Magerrasen mit

hohem Anteil von Ruderalarten bzw. Stickstoff- und Störungszeigern (z.B. Brennnessel, Land-Reitgras, Acker-Kratzdistel). Auch vergleichbare Brachen anderer Nutzungstypen (z.B. Äcker, Gärten) sowie Böschungen, Straßenränder u.ä. mit halbruderaler Vegetation.

Es kommen Mischbestände aus Arten des mesophilen und des Intensivgrünlands sowie (sonstigen) Stickstoffzeigern vor.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Zwischen dem südlichen Erdwall und dem Gebäude des KKS SV wurde nur ein schmaler Streifen diesem Biotoptyp zugeordnet.

Biotoptyp UHT: Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte

Definition:

Dieser Biotoptyp wird durch Mischbestände aus Trocken- und Magerkeitszeigern sowie Stickstoff- bzw. Störungszeigern bestimmt, insbesondere ruderalisierte Magerrasenbrachen.

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Westlich des Weges werden die Flächen im Übergang zu der städtischen Kompensationsfläche als trockene Ruderalfluren eingestuft. Das trifft ebenso auf eine kleinere Fläche östlich der Hundeschule zu.

Biotoptyp WQT: Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (LRT 9190)

Definition:

Der Biotoptyp WQT beschreibt Birken-, Kiefern- und Buchen-Eichenwälder auf unverlehnten oder schwach anlehmigen, trockenen Sanden des Tieflands (z.B. Flugsand, grundwasserferne Talsande).

Ausbildung im Untersuchungsgebiet:

Auf der Südseite der ehemaligen Buchholzer Bahn befindet sich schmaler, langgestreckter Streifen eines Eichenmischwaldes armer, trockener Sandböden. Der Südrand ist mit Zitterpappeln durchsetzt.

3.3.3 Schutzstatus

Schutz nach § 22, 24 NAGBNatSchG und § 30 BNatSchG

Für einen Schutz nach § 22, 24 NAGBNatSchG und § 30 BNatSchG kommt die Strauch-Baum-Wallhecke (Biotoptyp HWM) entlang der Vögelser Straße in Frage.

Schutz nach FFH-Richtlinie

Im Norden kommt entlang der ehemaligen Bahnstrecke ein Streifen Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (Biotoptyp WQT) vor. Der Biotoptyp ist nach FFH-Richtlinie der Lebensraumtyp LRT 9190. Er unterliegt damit einem besonderen Schutz.

3.3.4 Bewertung der Biotoptypen

Für Bewertungsverfahren im Rahmen von Landschaftsplanung und Eingriffsregelung ist es erforderlich, ergänzend zum Kartierschlüssel Einstufungen zu Wertstufen für die Biotoptypen in Niedersachsen festzulegen.

Die Einstufungen erfolgen auf der Grundlage der niedersächsischen Bewertungsmethodik nach DRACHENFELD (2012, 2. AUFLAGE 2019). Vollversiegelte Flächen werden mit der Wertstufe „0“ belegt.

Folgende Wertstufen werden verwendet:

Wertstufe V: von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)

Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung

Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung

Wertstufe II: von allgemeiner bis geringer Bedeutung

Wertstufe I: von geringer Bedeutung (v. a. intensiv genutzte, artenarme Biotoptypen)

Wertstufe 0: ohne Bedeutung (vollversiegelte Fläche)

In der folgenden Tabelle werden die Werte für die gefundenen Biotoptypen zusammengestellt und eine Abwägung für die einzelnen Biotoptypen getroffen.

Tab. 7 Bewertung der Biotoptypen Bestand und Planung

Biotoptyp kurz	Biotoptyp lang	Bewertung
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	3
GRA	Artenarmer Scherrasen	1
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke	4
OFL	Lagerfläche	2
OMP	Erdwall	2
OMPn	Erdwall, umgelagert	2
ONS	Gebäude	0
OVPp	Parkplatz, gepflastert	0
OVPw	Parkplatz, wassergebunden	1
OVW	Weg	2
PSP	Trainingsplatz vorhanden	1
PSZ	Hundesportplatz	1
RSZ	Trockenrasen (geplante Kompensationsfläche der Hansestad Lüneburg)	4
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte	3
WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	5

3.3.5 Zusammenfassung

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Es wurde mit dem Biotoptyp WQT der FFH-Lebensraumtyp LRT 9190 im Norden des Änderungsbereichs gefunden. Im Süden sind entlang der Vögelser Straße mit Eichen bestandene Wallhecken vorhanden, die nach § 22 BNatSchG besonders geschützt sind.

In einer Bewertung mit der niedersächsischen Bewertungsmethodik nach DRACHENFELD (2012, 2. AUFLAGE 2019) wurden die Wertstufen der gefundenen Biotope ermittelt. Naturbetonte und hochwertige Biotope kommen im Plangebiet in den Randbereichen der Sportanlagen vor. Das Gebiet ist im Wesentlichen durch die intensive Sport- und Freizeitnutzung geprägt.

3.3.6 Bisher nicht erbrachte Ausgleichsmaßnahmen

Ochtmisser Sportverein (OSV)

Laut der Baugenehmigung sollten die Erdwälle im Westen und im Süden mit Sträuchern bepflanzt werden. Diese Maßnahmen wurden bisher nicht umgesetzt. Die Grundfläche beträgt ohne Berücksichtigung der Böschungsneigungen 2.200 m². Das entspricht einem noch bestehenden Defizit von 4.400 Wertpunkten.

Kleinkaliber-Schützenverein Ochtmissen (KKS SV)

In der Baugenehmigung zum neuen Vereinsgebäude wurde eine Anpflanzung von heimischen Sträuchern auf einem 10,0 m breiten Streifen im Westen und Norden des neuen Gebäudes auferlegt. Bei einer Länge von 125 m entspricht das einer zu bepflanzen Fläche von 1.250 m². Das entspricht einer Aufwertung um 2.500 Wertpunkte, die noch zu erbringen sind.

Da im Zuge der faunistischen Erfassung auf dem nördlich angrenzenden Erdwall ein Zauneidechsenvorkommen festgestellt wurde, ist es nicht sinnvoll, den Wall durch eine Anpflanzung zu beschatten. Hier soll ersatzweise eine Blumenwiese mit regio-zertifiziertem Saatgut angelegt werden. Die Fläche ist 535 m² groß. Dazu müssen die auf dieser Fläche aufgestellten Container abgebaut werden. Die Fläche wäre einmal Ende September zu mähen. Damit kommt es zu einer Aufwertung von 1.070 Wertpunkten.

Neben dem geplanten Hundesportplatz kann die Anpflanzung auf dem vorhandenen Wall in das Sickerbecken hinein in 10 m Breite und 60 m Länge hergestellt werden. Das Bepflanzen von 600 m² mit heimischen Sträuchern bringt eine Aufwertung um 1.200 Wertpunkte. Bei der Pflanzplanung ist das Vorkommen von Rentierflechte zu berücksichtigen. Diese Teilflächen dürfen nicht bepflanzt oder beschattet werden. Der Pfeilfang am Bogenschießplatz kann auf 15 m Länge nicht bepflanzt werden. Dies bleibt eine Grasfläche.

Damit können auf den Flächen des KKS SV 2.270 Wertpunkte kompensiert werden. Es verbleibt ein Defizit von 230 Wertpunkten.

Die Dachbegrünung des nördlichen Gebäudeteils des KKS SV war eine Auflage zur Baugenehmigung vom 3.05.2007 (Bauantrags-Nr. 41806). Die Umsetzung

dieser Maßnahme muss ebenfalls noch erfolgen. Da das Dach damals schon entsprechend gebaut wurde, ist dies auch heute noch möglich.

Die fehlende Dachbegrünung fließt nicht in die Bilanzierung der F-Plan-Änderung ein, da sie Auflage einer Baugenehmigung ist und somit auf einer anderen planungsrechtlichen Ebene bearbeitet wird. Eine Herrichtung hätte bereits erfolgen müssen.

3.3.7 Auswirkungen Pflanzenwelt

Unter Berücksichtigung der Abgrenzung der städtischen Kompensationsflächen im Westen des Plangebiets sind die Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt eher gering.

Durch den Umbau des vorhandenen Sportplatzes, den Neubau einer Bogenschießfläche und die Verlagerung der Hundeschule nach Süden ergeben sich folgende Wertpunktedifferenzen für die Funktionen der Tier- und Pflanzenwelt.

Die Aufwertung einer 1.796 m² großen Teilfläche der ehemaligen Hundeschule, die in den Kompensationsflächenpool der Hansestadt Lüneburg aufgenommen werden soll, um drei Wertpunkte je m² von Wertstufe 1 auf Wertstufe 4 wird nicht in die Ausgleichbilanz einbezogen. Durch für den Standort geeignete Maßnahmen entsteht ein Aufwertungspotenzial von bis zu 5.385 Wertpunkte. Daher sind dem Wertpunktedefizit aus der Bilanz in Tab. 2 (1.795 x 3 Wertpunkte) 5.385 Wertpunkte hinzuzurechnen. Somit ergibt sich für die Erweiterung des Sportplatzangebots des OSV, die Anlage eines Bogenschießplatzes und die Verlagerung der Hundeschule ein Kompensationsbedarf von (3.265 + 5.385) = 8.650 Wertpunkten. Dabei wird davon ausgegangen, dass der KKSv die o.g. Maßnahmen umgesetzt hat.

Zusätzlich müssen noch 4.400 Wertpunkte der nicht umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen des OSV und der Rest von 230 Wertpunkten des KKSv ausgeglichen werden. In der Summe besteht also ein Defizit von 13.280 Wertpunkten, das auf dem Flurstück 5/1, Flur 6 in der Gemarkung Ochtmissen westlich des Änderungsbereichs kompensiert werden wird. Die Fläche gehört zum Flächenpool für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen der Hansestadt Lüneburg.

Tab. 8 Eingriffs-Ausgleichsbilanz Tiere und Pflanzen²

Gegenwärtige Nutzung	Fläche in qm	Wertstufe TuP	Flächenwert TuP
Gehölz (Biotoptyp BRS)	58	3	174
Artenarmer Scherrasen (Biotoptyp GRA)	1.294	1	1.294
Strauch-Bau,-Wallhecke (Biotoptyp HWM)	644	4	2.576
Lagerfläche (Biotoptyp OFL)	4.969	2	9.938
Erdwall (Biotoptyp OMP)	2.200	2	4.400

² nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags von 2013, Liste II: DRACHENFELS 2011/2012, 2. korrigierte Aufl. 2019

86. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportpark Ochtmissen“ - Umweltbericht

Gebäude (Biooptyp ONS)	1.390	0	0
Parkplatz, gepflastert (Biooptyp OVPP)	381	0	0
Parkplatz, wassergebunden (Biooptyp OVPw)	667	1	667
Fahrspur, Weg (Biooptyp OVW)	1.084	2	2.168
Trainingsplatz vorhanden (Biooptyp PSP)	10.164	1	10.160
Hundesportplatz (Biooptyp PSZ)	2.361	1	2.361
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Biooptyp UHM)	1.780	3	5.340
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (Biooptyp UHT)	2.430	3	7.290
Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (Biooptyp WQT)	1.453	5	7.265
Summe Bestand	30.875		53.633

Planung	Fläche in qm	Wertstufe TuP	Flächenwert TuP
Ansaat Blumenwiese (Biooptyp GM), bisher nicht erbrachte Kompensation KKSv	535	3	1.605
Artenarmer Scherrasen (Biooptyp GRA) im Umfeld der Sportplätze und südl. der Hundeschule	2.512	1	2.512
Strauchhecke (Biooptyp HFM), bisher nicht erbrachte Kompensation KKSv	600	3	1.800
Strauch-Baum-Wallhecke (Biooptyp HWM)	570	4	2.280
Gebäude (Biooptyp ONS)	1.180	0	0
Parkplatz, gepflastert (Biooptyp OVPP)	381	0	0
Parkplatz, wassergebunden (Biooptyp OVPw)	667	1	667
Weg (Biooptyp OVW)	1.345	1	1.345
Sportplatz (Umbau) (Biooptyp PSP)	13.275	1	13.275
Bogenschießen (Biooptyp PSP)	374	1	374
Hundesportplatz (Biooptyp PSZ)	3.250	1	3.250
Trockenrasen (Biooptyp RSZ) Kompensationsflächenpool Hansestadt Lüneburg	1.796	4	7.184
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (Biooptyp UHM) im Wegeseitenraum	1.397	3	4.191
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (Biooptyp UHT) Wall Zauneidechse	1.540	3	4.620
Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (Biooptyp WQT)	1.453	5	7.265
Summe Planung	30.875		50.368

3.3.8 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt. Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 zugelassenen Eingriffen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (Abs. 1) Nr. 2 BNatSchG ist noch nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Zauneidechse) und alle Vogelarten. Die drei anderen vorkommenden Amphibienarten sind nicht europäisch, sondern nur national nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

Weitere europäisch geschützte Arten kommen nicht vor (Kap. 3.2.7 u. 3.2.9).

Die artenschutzrechtliche Privilegierung von Vorhaben i.S. von § 18 Abs. 2 S.1 BNatSchG findet dort ihre Grenzen, wo Beeinträchtigungen von Arten z.B. im Rahmen von Baggerarbeiten ohne weiteres vermieden werden können, ohne das Vorhaben als solches zu behindern. Hintergrund für die Privilegierung von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen ist, dass in diesen Fällen die Eingriffsregelung auf der Ebene der Bebauungspläne anzuwenden ist und die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Funktion des Naturhaushalts zu berücksichtigen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14.7.2011 (Freiburger Urteil) klargestellt, dass eine Freistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 nur vor dem Hintergrund einer fachlich überzeugenden Eingriffsprüfung greift. Das bedeutet, „nur“ national geschützte Arten sowie gefährdete oder seltene Arten der Roten Listen sind

im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung insbesondere bei der Ausgestaltung des Ausgleichskonzeptes zu berücksichtigen, das auf die Lebensraumsprüche der durch den Eingriff betroffenen Arten auszurichten ist.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für die anderen Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, seine Funktion als Brutrevier verliert. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche zu gering wird.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es werden Fortpflanzungsstätten von Vögeln möglicherweise beschädigt. Die Funktionen der Lebensstätten bleiben erhalten, wenn die verloren gehenden Ruderalflächen kompensiert werden.

Zu berücksichtigende Lebensstätten der Zauneidechse

Für die Zauneidechse ist neben dem eigentlich „Brutnest“, der Eiablagestelle im lockeren, leicht erwärmbaren Sand, der zum Überleben nötige umgebende Lebensraum als Lebensstätte aufzufassen. Das wären die Heideflächen, Grasfluren und Sonderstrukturen wie Sandflächen, Sonnenflächen oder verschieden lückig bewachsene Ruderalfluren, in denen sich die Population überwiegend bewegt. Eine Beschädigung wäre eine Verkleinerung oder Qualitätsverschlechterung. Die eigentlichen Fortpflanzungsstätten sind oft kleinflächige, sandige Areale und die Ruhestätten sind unterirdische Höhlungen (z.B. Säugetierbaue) oder exponierte Sonnflächen. Das entspricht

den Nestern der Vögel. Wenn ein Vorkommensbereich jedoch so stark verkleinert wird, dass die Population nicht mehr genügend Nahrung finden kann, kommt es analog der Inanspruchnahme von Vogelrevieren (s.o.) ebenfalls zur Beschädigung oder gar Zerstörung der Fortpflanzungsstätte.

Die Überbauung eines Teils der Fläche beschädigt die Lebensstätte der Zauneidechse, so dass anzunehmen ist, dass die Funktionen der Fortpflanzungsstätte nicht mehr wie bisher erfüllt werden können.

Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Zauneidechsen müssten aus dem von Bauarbeiten betroffenen Gebiet vor Beginn der ersten Arbeiten möglichst weitgehend abgefangen und umgesiedelt werden. Dies betrifft insbesondere die Lagerfläche westlich des KKSV und den umzusetzenden Wall. Für unvermeidliche Verletzungen ist eine Ausnahme zu beantragen.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung keine Störungen verursachen, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt sind.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten werden möglicherweise beschädigt.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Zauneidechsen werden möglicherweise beschädigt.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Beschreibung³

Den Änderungsbereich liegt in der Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen. Die oberen Bodenschichten sind überwiegend Sande und Kiese, aus denen sich podsolige Braunerden entwickelt haben.

Die Oberflächen des Änderungsbereichs sind weitgehend unversiegelt. Lediglich das vorhandene Gebäude und die Pflasterungen im Umfeld des KKS SV stellen eine dauerhafte Versiegelung dar.

3.4.2 Auswirkungen Boden

Durch die Umsetzung der Planung wird überwiegend bereits durch den Sportplatzbau, die Aufschüttung der Erdwälle und durch die Nutzung als Lagerflächen gestörter Boden in Anspruch genommen. Bodenversiegelungen finden nicht statt.

3.4.3 Ergebnis Boden

Die zu erwartenden bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf die Bodenfunktionen haben eine geringe Erheblichkeit.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Beschreibung Wasserhaushalt⁴

Im Plangebiet sind keine natürlichen Stillgewässer, Fließgewässer oder wasserführenden Gräben vorhanden.

Das Grundwasser liegt in einer Tiefe von 11,5 bis 14,0 m unter der Geländeoberfläche gespannt vor.

Die grundwasserneubildungsrate liegt im Zeitraum von 1991 bis 2010 bei 200 bis 250 mm/Jahr.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist hoch. Erkenntnisse über Grundwasserbelastungen, z.B. Nitrat, liegen nicht vor.

Zu Gunsten des OSV besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Beregnung der Rasensportplätze.

3.5.2 Auswirkungen Wasserhaushalt

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass insbesondere während der Bauphase das Grundwasser gefährdende Stoffe wie Diesel, Schmier- und Hydrauliköle durch mögliche Unfälle, Leckagen oder unsachgemäßen Umgang in den Boden einsickern können. Diese Risiken sind unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eher gering, zumal das Schutzpotenzial gegenüber Schadstoffeinträgen als hoch eingestuft wird.

³ NIBIS© Kartenserver (2010)

⁴ NIBIS © Kartenserver (2010) und GEOSUM© Geodatenserver (2013)

Mit der Anlage der Sportplätze wird der Bodenaufbau nur geringfügig verändert, da der überwiegende Anteil der Flächen bereits durch die Anlage von Sportflächen und das Aufschütten von Erdwällen in der Bodenstruktur verändert und durchmischt ist.

Abgesehen von einer Schutzhütte auf dem zukünftigen Hundesportplatz findet keine Neuversiegelung statt. Die Hütte wird vom alten Platz umgesetzt.

Sollte Bedarf für eine Erhöhung der bereits wasserrechtlich erlaubten Grundwasserentnahmemenge bestehen, ist auf Antrag ein wasserrechtliches Verfahren durch die Untere Wasserbehörde durchzuführen. Bisher liegt dazu kein Antrag vor. Der OSV ist Mitglied im Dachverband Feldberegnung Lüneburg. Derzeit wird für das Verbandsgebiet ein hydrogeologisches Gutachten erarbeitet, in dem auch die Entnahmen des OSV Berücksichtigung finden werden.

3.5.3 Ergebnis

Die Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts durch die geplante Nutzungsänderung sind gering.

3.6 Schutzgut Luft und Klima

3.6.1 Beschreibung Luft und Klima

Der Änderungsbereich liegt in einer Übergangszone zwischen dem maritim beeinflussten und dem kontinental geprägten Klimabereich. Im Jahresmittel liegen die Temperaturen im Plangebiet bei ca. 9 C, die Niederschläge bei 655 mm/Jahr.⁵

Die Hauptwindrichtung ist Südwest bis Nordwest mit Windgeschwindigkeiten von durchschnittlich 3 bis 4 m/s.⁶

Das umliegende Gelände ist grundsätzlich als klimatischer Ausgleichsraum (Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete) zu betrachten: in den Ackerflächen mit niedriger Vegetationsdecke und auf den kurzrasigen Sportflächen entsteht aufgrund ihrer nächtlichen Auskühlung Kaltluft.

In der Karte Klima und Luft zum Landschaftsplanentwurf von 2017 sind die Freiflächen, einschließlich der Sportfelder als Ausgleichsräume mit einer hohen bioklimatischen Bedeutung bewertet worden. Den bebauten Flächen wird als Belastungsflächen eine mittlere bioklimatische Situation zugeordnet.

3.6.2 Auswirkungen Luft und Klima

Da alle Flächen, die in Anspruch genommen werden, weiterhin unversiegelte Grünflächen bleiben, werden keine Beeinträchtigungen des Lokalklimas erwartet. Zusätzliche Gebäude sollen nicht errichtet werden.

⁵ NIBIS © Kartenserver (2018)

⁶ Norddeutscher Klimaatlas

3.6.3 Ergebnis Luft und Klima

Die Beeinträchtigungen des Lokalklimas und der Luftqualität durch die geplante Nutzungsänderung sind gering.

3.7 Schutzgut Landschaft

Das Bundesnaturschutzgesetz nennt in § 1 die drei wesentlichen Kriterien für die Beschreibung des Landschaftsbildes: Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Dazu kommt das Kriterium des Erholungswertes.

3.7.1 Beschreibung Landschaft

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich ist durch die Sportanlagen geprägt, die als vorhandene Störungen anzusehen sind. Das sind die Gebäude und die Flutlichtmasten. Die Sportplätze selbst sind wegen der umgebenden Wälle nicht einzusehen.

Das Umfeld jedoch wird durch eine Vielfalt an Strukturen gebildet, die von hoher Qualität sind, z.B. durch die Baumreihe an der Vögeler Straße, die Baumkulisse an der ehemaligen Bahntrasse und die naturbetonte, große Freifläche, die mit ihren Trockenbiotopen einen besonderen Charakter aufweist.

Der Erholungswert der westlich angrenzenden Landschaft wird als hoch bewertet. Die Nutzungsintensität ist entsprechend hoch.

Abb. 5 Blick von Westen im Sommer 2018



3.7.2 Auswirkungen Landschaft

Die flächige Erweiterung des Sportparks nimmt überwiegend vorhandene Sportplatzflächen in Anspruch. Der Trainingsplatz der Hundeschule wird von Norden nach Süden verlagert und behält etwa die gleiche Größe.

Eine Installation von neuen Flutlichtanlagen würde das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigen, sowohl als aufragende Masten als auch durch eine in die Umgebung beleuchtende und blendende Wirkung.

Da die neuen Sportplätze in Ost-Westrichtung bespielt werden, muss auf der Westseite ein Ballfangzaun errichtet werden, der durch seine Höhe in die angrenzende naturbetonte Kompensationsfläche hinein wirkt.

Die Sperrung der Freiflächen für KFZ ist ein positiver Effekt für das Landschaftsbild.

3.7.3 Ergebnis Landschaft

Die flächenhafte Entwicklung verursacht nur geringe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, während die technischen Installationen z.T. erhebliche Störungen verursachen können.

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

3.8.1 Beschreibung Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind bisher weder archäologische Bodendenkmale noch andere ur- und frühgeschichtliche Fundplätze bekannt, noch sind architektonisch wertvolle Bauten vorhanden.

3.8.2 Auswirkungen Kultur- und sonstige Sachgüter

-entfällt-

3.8.3 Ergebnis Kultur- und sonstige Sachgüter

-entfällt-

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit der Vögel (01. März bis 30. September, allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG). Hinsichtlich der Fledermäuse verkleinert sich dieser Zeitraum auf die Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.). Sollten Bäume oder Gebäude mit Fledermauswinterquartierpotenzial gefällt/abgerissen

werden, müssten diese vor Fällung auf einen aktuellen Fledermausbesatz hin kontrolliert werden.

- Erhalt des südlichen Walls als Lebensraums der Zauneidechse. Es müssen weiterhin alle Habitatrequisiten bereitgehalten (Sandstellen zur Eiablage, Sonnplätze, trockene, lückige Vegetation). Einzelne Steinhaufen oder Totholzhaufen sind als Sonnplätze für die Thermoregulation nützlich. Der Wall ist auf der Südseite einmal jährlich im Winter zu mähen.

Vor dem Beginn bauvorbereitender Arbeiten und der Baufeldräumung sind die ehemalige Lagerfläche und der westliche Wall nach Zauneidechsen abzusuchen und ggf. umzusetzen. Dabei muss nach dem Wegfangen sichergestellt werden, dass die Tiere nicht wieder in die freigelegenen Flächen zurückkehren können. Zum Fang und zur Umsetzung der Zauneidechsen ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Lüneburg zu stellen und dessen Genehmigung abzuwarten.

- Ausgleich der Lebensraumverluste der Brutvögel der halboffenen Landschaft: Leitarten Goldammer, Neuntöter. Das für die Zauneidechse geeignete Gelände wäre auch geeigneter Teillebensraum für Goldammer oder Neuntöter. Der zu schaffende Zauneidechsenlebensraum könnte voll als Lebensraum für die Vögel „angerechnet“ werden. Ansonsten müsste ein Komplex aus Grünland und Ruderalflächen oder Heideflächen mit Hecken für Neuntöter und Heidelerche geschaffen werden.
- Am westlichen Rand des Hundeschulgeländes soll eine Birkenreihe mit einem Abstand von 10 m zwischen den Bäumen in einer höheren Pflanzqualität gepflanzt werden. Die Birkenreihe ist dauerhaft zu erhalten, wenn die Fläche einen anderen Pächter als die derzeitige Hundeschule erhalten sollte.
- Die Beleuchtung der Sportflächen wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Einschaltdauer der Beleuchtung ist zeitlich begrenzt und erfolgt hauptsächlich im Winterhalbjahr. Daher wird das Risiko der Beeinträchtigung von lichtempfindlichen Insekten als gering eingeschätzt.

Dennoch soll die Beleuchtung insekten- und fledermausverträglich ausgeführt werden. Die Lichttemperatur beträgt max. 3.000 Kelvin. Die Leuchtkörper sollen nach außen hin abgeschirmt sein und sollen nicht außerhalb der Spielfelder in die umgebende Landschaft blenden.

- Die Kompensation von 8.650 Wertpunkten für die Erweiterung des Sportplatzangebots des OSV, die Anlage eines Bogenschießplatzes und die Verlagerung der Hundeschule erfolgt auf dem westlich angrenzenden Flurstück 5/1, Flur 6 in der Gemarkung Ochtmissen. Zusätzlich müssen noch 4.400 Wertpunkte der nicht umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen des OSV und der Rest von 230 Wertpunkten des KKS SV als Kompensation für den Bereich des Pfeilfangzauns ausgeglichen werden. In der Summe besteht also ein Defizit von 13.280 Wertpunkten, das auf dieser Fläche umgesetzt werden soll. Das Maßnahmenziel auf der Poolfläche ist die Entwicklung von gehölzfreien Trockenbiotopen bis hin zu Trockenrasen.

- Der KKS SV muss seinen mit der Baugenehmigung von 2007 auferlegten Kompensationsverpflichtungen, wie der noch ausstehenden Dachbegrünung und der fehlenden Bepflanzung auf der Westseite des Schießstands nachkommen. Sie sind nicht Bestandteil dieses Umweltberichts. Da sich nicht mehr alle Flächenanteile des Anpflanzgebots auf Grund des Vorkommens von Rentierflechte, geschützt nach Anhang V der FFH-Richtlinie, umsetzen lassen, wird die Anpflanzung der Birkenreihe auf der Westseite des Hundeschulgeländes als Ausgleich für die auszuklammernden Bereiche bewertet.

5 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen wurden bereits im Rahmen der Schutzgutbetrachtung dargestellt:

- Der Verlust freier Bodenfläche bedeutet auch den Verlust an natürlichen Vegetationsstandorten, an geeigneten Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie an Nutzflächen für die Landwirtschaft.
- Die Entwertung von Brut- und Nahrungsplätzen im Änderungsbereich bedeutet auch für dort nicht direkt ansässige Vogelarten den Verlust eines Teillebensraums, den sie im Tages- oder Jahresrhythmus aufsuchen.
- Der Abbau der Wälle führt zur Verminderung der Lebensraumdiversität für die Zauneidechse und der Wildbienen. Der südexponierte Wall bleibt jedoch erhalten. Der andere Wall wird um wenige Meter nach Westen versetzt.
- Auswirkungen der Sportplatznutzung auf die Schutz- und Entwicklungsziele der westlich angrenzenden trockenen halbruderalen Gras- und Staudenfluren im Übergang zu Trockenrasen werden nicht erwartet. Die dort vorkommenden Tierarten sind eher störungsempfindlich. Beeinträchtigungen, insbesondere der Zauneidechse, durch freilaufende Hunde, werden weniger durch BesucherInnen der Hundeschule sondern vielmehr durch Hunde haltende AnwohnerInnen von Ochtmissen und des nördlichen Stadtgebiets von Lüneburg verursacht.

6 Zusammenfassung

Mit der 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg werden die Rahmenbedingungen für eine Erweiterung des Sportangebots des Ochtmissener Sportvereins (OSV) und des Kleinkaliber-Schützenvereins Ochtmissen (KKS SV) geschaffen. Der OSV baut den westlichen Rasenplatz in zwei Fußballplätze um, was die Nutzungsgrenze um ca. 10 m nach Westen verschiebt. Der KKS SV will westlich des Vereinsgebäudes einen kleinen Bogenschießplatz einrichten. Zur Vermeidung von Störungen der westlich angrenzenden Poolfläche für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen soll die Hundeschule von ihrer bisherigen Fläche in den vorderen Bereich umziehen. Die dann freiwerdende Fläche soll den Kompensationsflächenpool erweitern.

Die Fläche westlich des KKSv wird derzeit zum Parken für SpaziergängerInnen und BesucherInnen der Hundeschule genutzt. Bis 2019 wurde auf dieser Fläche das Schnittgut von Bäumen und Sträucher aus der Hansestadt Lüneburg gelagert, geschreddert und abtransportiert. Zwischenzeitlich wurde hier auch Boden gelagert.

Für den Planbereich wurden faunistische Kartierungen durchgeführt. Hier ist insbesondere das Vorkommen von Zauneidechsen auf der Südseite des südlichen Erdwalls und von Wildbienen am Erdwall westlich des Weges zur Hundeschule hervorzuheben. Diese Lebensräume bleiben bei der Umsetzung der Planung erhalten. Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich auf der Brachfläche westliche des KKSv mit der Zeit ebenfalls Zauneidechsen finden lassen - in der westlich angrenzenden Ochtmisser Wiese ist das Vorkommen von Zauneidechsen sehr zahlreich - ist die Fläche zuvor von Zauneidechsen frei zu sammeln. Sollten Tiere gefangen werden, können diese im westlichen Randbereich der Wiese wieder ausgesetzt werden.

Der Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des Flächenpools der Hansestadt Lüneburg kompensiert. Auferlegte jedoch noch nicht erbrachte Anpflanzungen und Dachbegrünungen des KKSv müssen von diesem selbst geleistet werden. Das Parken, wie bisher gewohnt, wird auf der Fläche nicht mehr möglich sein.

7 **Literatur**

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7: 1-176

ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis*. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK: Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 - Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97

GREIN, G. (1995): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 15:17-36

GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67

HANSESTADT LÜNEBURG (2021): Vorentwurf zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportpark Ochtmissen“, Stand 25.05.2021

HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftspflege 43:293-300

JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm Bücherei 670. Hohenwarsleben 182 S.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27:181-260

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen H. 48

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands - Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):259-288

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands - Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):231-256

LÄRMKONTOR GMBH (2021): Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung des Sportparks Ochtmissen in Lüneburg, Stand 21.04.2021 mit redaktioneller Korrektur am 23.02.2022

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 (3): 165-196

MAAS, S., P. DETZEL & A. STAUDT (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3):577-606

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MEINIG, H, P. BOYE & S. BÜCHNER (2004): Muscardinus avellanarius. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 - Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:453-457

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3):167-194

RENNWALD, E., T. SOBCZYK & A. HOFMANN (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Spingines s.l.) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3):243-283

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.

THEUNERT, R. (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wildbienen mit Gesamtartenverzeichnis. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 22, Nr. 3: 138-160.

VOLLZUGSHINWEISE (2010): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=7896&article_id=88580&psmand=26A

VOLLZUGSHINWEISE (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*). (Stand November 2011).

WESTRICH, P., U. FROMMER, K. MANDERY, H. RIEMANN, H. RUHNKE, C. SAURE & J. VOITH (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bienen (Hymenoptera, Apidae) Deutschlands.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7: 1-176

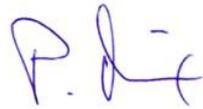
PESCHEL, R., M. HAACKS, H. GRUSS & C. KLEMMANN (2013): Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz. Naturschutz und Landschaftsplanung 45:241-247

SCHONERT, B. (2009): Fang, Zwischenhälterung und Wiederaussetzung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Rahmen von Verkehrsprojekten - drei Beispiele aus Berlin. In: Hachtel, M., M. Schlüpmann, B. Thiesmeier & K. Weddeling (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 403-416.

Verfasser

Dipl.-Ing. Peter Mix
MIX • landschaft & freiraum
Hauptstr. 23
21406 Barnstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de

Barnstedt, den 05.04.2022



_____ für den Auftragnehmer

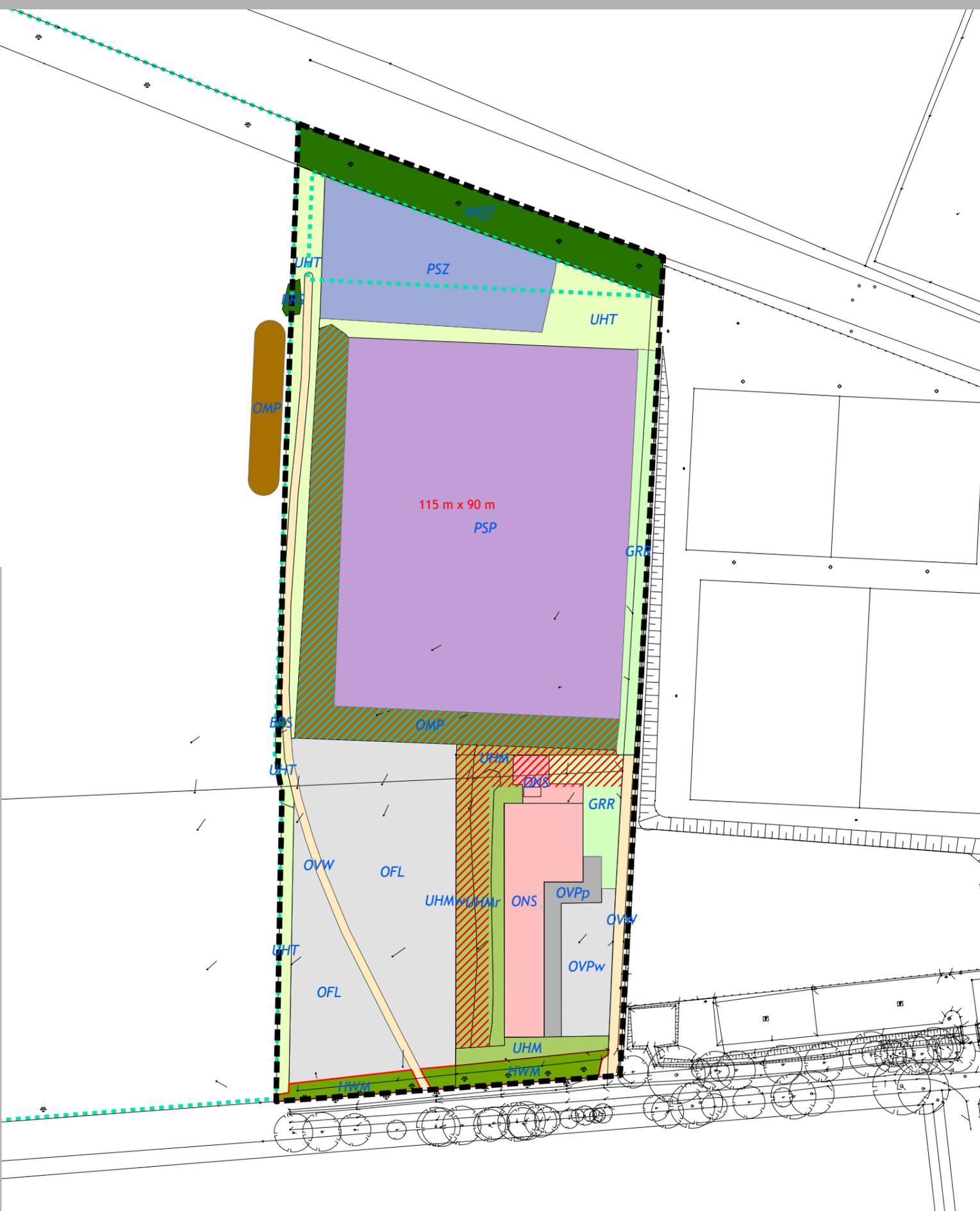
Lüneburg, den _____

_____ für den Auftraggeber

Anhang

LÄRMKONTOR GMBH (2021):

Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung des Sportparks Ochtmissen in
Lüneburg, Stand 21.04.2021 mit redaktioneller Korrektur vom 23.02.2022



Flächennutzung

- BRS - Gebüsch
- GRR - Artenreicher Scherrasen
- HWM - Strauch-Baum-Wallhecke (§)
- OFL - Temporäre Lagerfläche
- OMP - Erdwall vorhanden
- OMPn - Erdwall neu
- ONS - Gebäude
- OVPp - Parkplatz, gepflastert
- OVPw - Parkplatz, waasergebunden
- OVW - Unbefestigter Weg
- PSP - Sportplatz
- PSPv - Schießbahnverlängerung
- PSZ - Hundeschule
- RSZ - Trockenrasen
- UHM - Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- UHM_r - Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Regenwasserversickerung)
- UHM_w - Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Wal
- UHT - Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
- WQT - Eischenmischwald armer, trockener Standorte (§)

**Nicht umgesetzte
Kompensationsmaßnahmen**

- Kompensation KKS_V (1.440 qm)
- Kompensation OS_V (2.200 qm)

- Flächenpool für naturschutzrechtliche
Kompensationsmaßnahmen
- Geltungsbereich

**86. FNP-Änderung
"Erweiterung Sportpark Ochtmissen"
Umweltbericht**

Auftraggeber:
Hansestadt Lüneburg
- Bauamt -
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Maßstab: 1:1.400
Blattgröße: DIN A3
Datum: 26.05.2021

Bestand

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Peter Mix

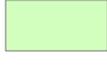
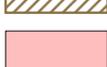
Peter Mix
Dipl.-Ing.
Landschaftsplanung

Hauptstr. 23
21406 Barnstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de



Legende

Geplante Flächennutzung

-  GM - Ansaat Blumenwiese (KKSv, 535 qm)
-  GRR - Artenreicher Scherrasen
-  HFM - Ausgleichspflanzung (KKSv, 916 qm)
-  HWM - Strauch-Baum-Wallhecke (§)
-  OMP - Erdwall vorhanden
-  OMPn - Erdwall neu
-  ONS - Schützenhaus
-  OVPP - Parkplatz, gepflastert
-  Geltungsbereich
-  Zaun
-  Flächenpool für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
-  OVPw - Parkplatz, wassergebunde
-  OVW - Unbefestigter Weg
-  PSP - Sportplatz
-  PSPv - Schießbahnverlängerung
-  PSZ - Hundeschule
-  RSZ - Trockenrasen
-  UHM - Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
-  UHT - Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
-  WQT - Eichenmischwald armer, trockenr Standorte (§)

Umweltbericht



86. FNP-Änderung "Erweiterung Sportpark Ochtmissen" Umweltbericht

Auftraggeber:
Hansestadt Lüneburg
- Bauamt -
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Maßstab: 1:1.400
Blattgröße: DIN A3
Datum: 26.05.2021

Planung

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Peter Mix

Peter Mix
Dipl.-Ing.
Landschaftsplanung

Hauptstr. 23
21406 Barnstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de

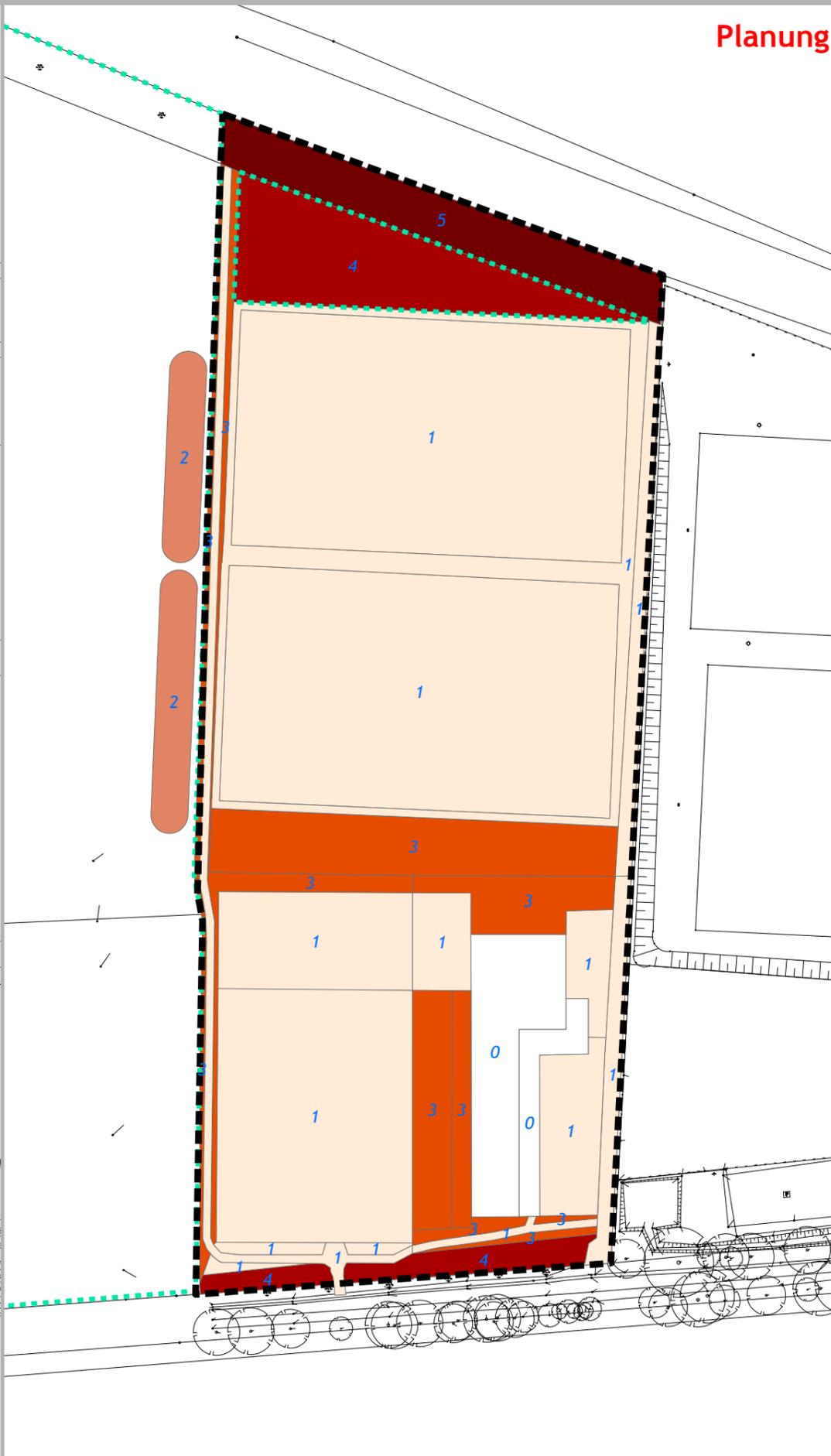
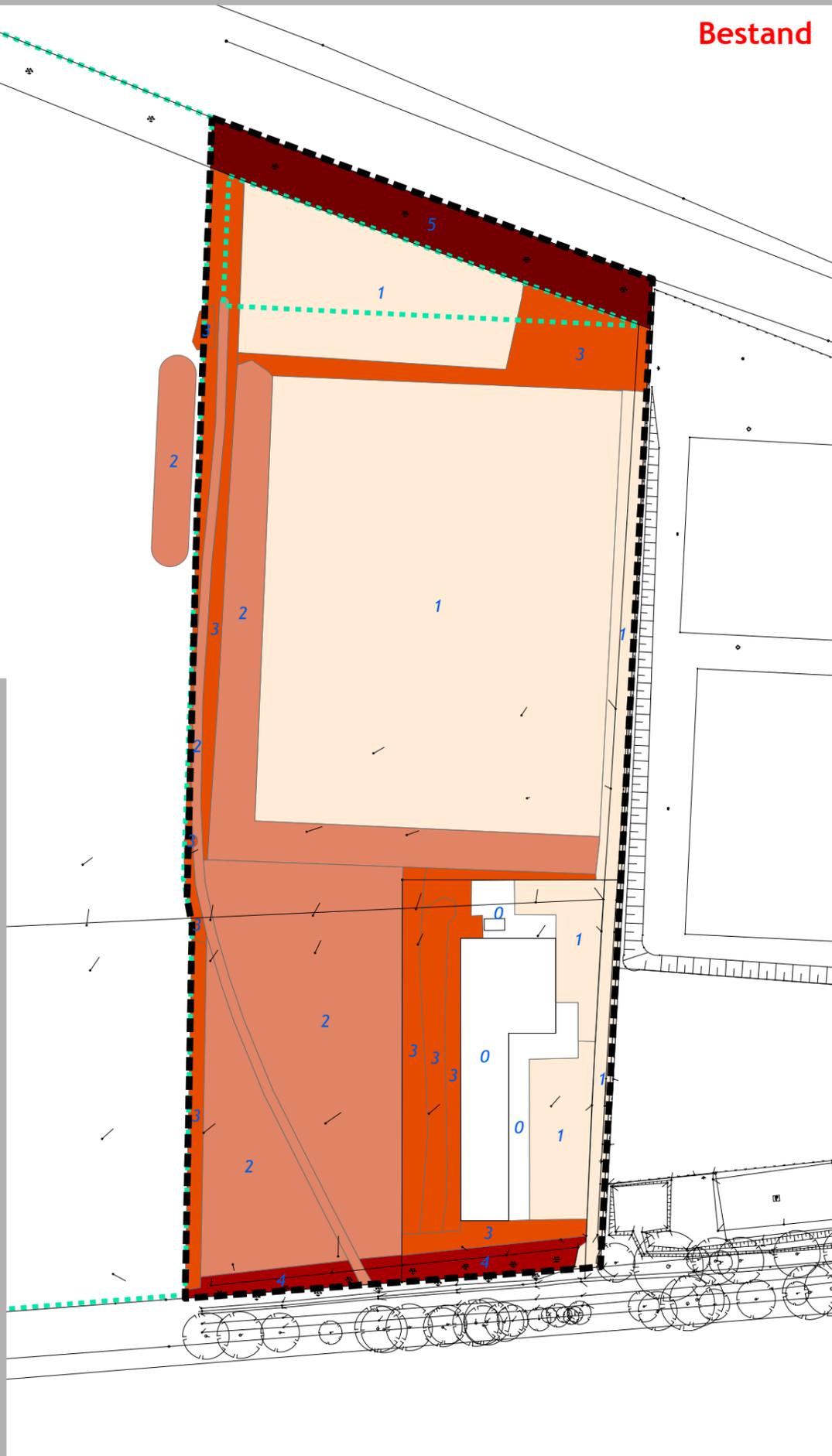


Bestand

Planung

Wertstufe Biototyp nach DRACHENFELS 2019

- (0) Ohne Bedeutung
- (1) Von geringer Bedeutung
- (2) Von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- (3) Von allgemeiner Bedeutung
- (4) Von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- (5) Von besonderer Bedeutung
- Flächenpool für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
- Geltungsbereich



86. FNP-Änderung "Erweiterung Sportpark Ochtmissen" Umweltbericht

Auftraggeber:
Hansestadt Lüneburg
- Bauamt -
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Maßstab: 1:1.400
Blattgröße: DIN A3
Datum: 26.05.2021

Bewertung von Bestand und Planung

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Peter Mix

Peter Mix
Dipl.-Ing.
Landschaftsplanung

Hauptstr. 23
21406 Barnstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de



Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung des Sportparks Ochtmissen in Lüneburg



Quelle: LÄRMKONTOR GmbH

Auftraggeber: Hansestadt Lüneburg
Bereich Umwelt
Bei der Ratsmühle 17a
21337 Lüneburg

Projektnummer: LK 2021.035

Berichtsnummer: LK 2021.035.1

Berichtsstand: 21.04.2021 mit redaktionellem Korrektur-Hinweis
vom 23.02.2022 auf Seite 3 unten

Berichtsumfang: 19 Seiten sowie 8 Anlagen

**Projektleitung und
-bearbeitung:** Dipl.-Ing. (FH) Felix Neumann



LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg
Bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG - Prüfbereich Gruppe V - Ermittlung von Geräuschen
Messstellenleiter Frank Heidebrunn • AG Hamburg HRB 51 885
Geschäftsführung: Mirco Bachmeier (Vorsitz) / Bernd Kögel / Ulrike Krüger (kfm.)
Telefon: 0 40 - 38 99 94.0 • Telefax: 0 40 - 38 99 94.44
E-Mail: Hamburg@laermkontor.de • <http://www.laermkontor.de>

Inhaltsübersicht

1	Aufgabenstellung	4
2	Arbeitsunterlagen	4
3	Beurteilungsgrundlagen	5
4	Berechnungsgrundlagen	7
5	Eingangsdaten	8
5.1	Fußballplätze inkl. Zuschauer.....	9
5.2	Lautsprecher	11
5.3	Parkplätze	13
6	Berechnungsergebnisse und Bewertung	16
6.1	Sonntag Spielbetrieb Ruhezeit Mittag	16
6.2	Werktag Trainingsbetrieb Ruhezeit Abend	17
6.3	Seltenes Ereignis Sonntag Turnier Ruhezeit Mittag	17
7	Zusammenfassung	18
8	Anlagenverzeichnis	19
9	Quellenverzeichnis	19

Redaktioneller
Korrektur-Hinweis:

Im folgenden Gutachten handelt es sich in Text und Plänen bei der Adressbezeichnung „Am Weiher 15“ um das Gebäude „Am Weiher 21“.

Um den erheblichen Aufwand für Einzel-Korrekturen insbesondere in den folgenden Plänen und Tabellen zu vermeiden, wird der redaktionelle Korrektur-Hinweis nur an dieser Stelle vorgenommen.

1 Aufgabenstellung

Die Hansestadt Lüneburg plant zusammen mit dem Sportverein Ochtmissener SV die Erweiterung des Sportparks in Ochtmissen um zwei Fußball-Spielfelder im Nordwesten. Zudem soll im Südwesten ein Bogenschießstand realisiert und der Hundesportplatz verlegt werden.

Im nahen Umfeld der Sportanlage befinden sich überwiegend Reine Wohngebiete.

In diesem Zusammenhang soll eine schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräuschimmissionen, ausgehend von der Sportanlage, auf die schutzbedürftige Wohnnachbarschaft durchgeführt und anhand der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV /1/ beurteilt werden.

2 Arbeitsunterlagen

Folgende Unterlagen standen für die Untersuchung zur Verfügung:

Tabelle 1: Bereitgestellte Unterlagen

Art der Unterlagen	Dateiformat	Übersendungsart	Bereitgestellt von	Datum
ALKIS und DGM1	DWG	E-Mail	HANSESTADT LÜNEBURG Der Oberbürgermeister - Vermessung/Geodaten -	05.03.2021
Fotodokumentation Sportanlage und Befragung des Sportvereins zur Nutzung	-	-	Ortsbesichtigung der LÄRMKONTOR GmbH	10.03.2021
Lageplan	PDF	E-Mail	HANSESTADT LÜNEBURG Der Oberbürgermeister - Stadtplanung -	03.02.2021
Bebauungspläne im Umfeld	PDF	-	http://geo.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=geoportal&mobile=false	10.03.2021
Gebäudehöhen	SHP	E-Mail	HANSESTADT LÜNEBURG Der Oberbürgermeister - Vermessung/Geodaten -	06.03.2021

3 Beurteilungsgrundlagen

Die Bebauungspläne Nr. 90/II und Nr. 116 der Hansestadt Lüneburg weisen nord-östlich und südöstlich der Sportanlage Reine Wohngebiete aus.

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen der Sportanlage auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV /1/. Die Beurteilungszeiten gliedern sich nach regulären Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen. Für letztere sind gesonderte Ruhezeiten aufgeführt, um das Ruhebedürfnis der Wohnbevölkerung an Sonn- und Feiertagen zu berücksichtigen. Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Auszug)

Nutzung	Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV			
	Tag			Nacht
	aRZ	iRZ am Morgen	iRZ am Mittag und Abend	ungünstigste volle Stunde
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	45 dB(A)	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	50 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	55 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)
Urbane Gebiete	63 dB(A)	58 dB(A)	63 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	60 dB(A)	65 dB(A)	50 dB(A)

Anmerkungen:

- **Bezugszeiträume**

- Tag, außerhalb der Ruhezeiten (aRZ)
 - an Werktagen: 08:00 - 20:00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen: 09:00 - 13:00, 15:00 - 20:00 Uhr
- Tag, innerhalb der Ruhezeiten (iRZ)
 - an Werktagen: 06:00 - 08:00, 20:00 - 22:00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen: 07:00 - 09:00, 13:00 - 15:00, 20:00 - 22:00 Uhr
- Nacht (ungünstigste volle Stunde)
 - an Werktagen: 22:00 - 06:00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen: 22:00 - 07:00 Uhr

Beträgt die gesamte Nutzungszeit der Sportanlage(n) an Sonn- und Feiertagen zusammenhängend weniger als 4 Stunden und fallen mehr als 30 Minuten der Nutzungszeit in die Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr, gilt als Beurteilungszeitraum ein Zeitabschnitt von 4 Stunden, der die volle Nutzungszeit umfasst.

- **Seltene Ereignisse**

Bei besonderen, seltenen Ereignissen und Veranstaltungen (an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres) gilt folgendes:

Die Immissionsrichtwerte der Tabelle dürfen um nicht mehr als 10 dB überschritten werden, keinesfalls aber dürfen die folgenden Höchstwerte überschritten werden:

- tags (außerhalb der Ruhezeiten): 70 dB(A)

- tags (innerhalb der Ruhezeiten): 65 dB(A)
- nachts: 55 dB(A)

- **Einzelne Geräuschspitzen**

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB und nachts um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte innen dürfen um nicht mehr als 10 dB überschritten werden.

Bei seltenen Ereignissen dürfen die hierfür geltenden Immissionsrichtwerte durch einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen tags um nicht mehr als 20 dB und nachts um nicht mehr als 10 dB überschritten werden.

4 Berechnungsgrundlagen

Der Untersuchungsraum und die für die schalltechnischen Berechnungen maßgebliche Nachbarschaft wurden in einem 3-dimensionalen Schallausbreitungsmodell digital erfasst. Dabei wurden relevante Schallquellen, die derzeitige Höhenlage des Geländes und vorhandene Baukörper, die abschirmend oder reflektierend wirken, in ihrer Lage und Höhe berücksichtigt.

Sämtliche Berechnungen wurden mit dem Programm IMMI, Version 2020 vom 19.03.2021, der Firma Wölfel Engineering GmbH + Co. KG durchgeführt.

Die Berechnungen der schalltechnischen Auswirkungen der Sportanlage erfolgten auf Grundlage der „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ - 18. BImSchV /1/ in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ /2/. Zur Berücksichtigung der meteorologischen Korrektur wurde eine Mitwindwetterlage zu Grunde gelegt.

Die Immissionsorte wurden in 0,5 Metern vor der jeweiligen Fassade der nächstgelegenen Wohnbebauung geschossgenau platziert. Die Eigenreflexion des Schalls durch das Gebäude, an dem der Immissionsort liegt, wurde regelkonform nicht im Beurteilungspegel ausgewiesen. Der Schutzanspruch der Wohngebäude wurde gemäß Planrecht (Bebauungspläne Nr. 90/II und Nr.116) als Reines Wohngebiet berücksichtigt.

Immissionsorte wurden an folgenden Gebäuden platziert:

- Am Weiher 11
- Am Weiher 15
- In der Kernau 40

5 Eingangsdaten

Die Sportanlage des Ochtmissener SV liegt nördlich der Vögelscher Straße im Westen von Ochtmissen in Lüneburg.

In der vorliegenden Untersuchung wurden als die schalltechnisch relevanten Beurteilungszeiträume der Trainingsbetrieb am Werktag in der abendlichen Ruhezeit zwischen 20:00 und 22:00 Uhr sowie der Spielbetrieb am Sonntag innerhalb der mittäglichen Ruhezeit (13:00 bis 15:00 Uhr) untersucht. Zudem wird ein Fußballturnier für Kinder als seltenes Ereignis am Sonntag begutachtet. Auch hier wird als worst-case-Ansatz die mittägliche Ruhezeit (13:00 bis 15:00 Uhr) untersucht.

Die relevanten Schallquellen zur Sportanlage in den genannten Beurteilungszeiträumen sind im Folgenden aufgelistet:

- Fußballtraining und -punktspiele auf der Anlage inklusive des Zuschauerbereiches
- Lautsprecher
- Parkplätze

Die Lage der berücksichtigten Schallquellen für die Sportanlage ist in Anlage 1 dargestellt.

Der Sportanlage wird werktags von 16:00 Uhr bis 21:30 Uhr von Jugend- und Herrenmannschaften für das Fußballtraining genutzt. Die Fußballpunktspiele erfolgen am Sonntag zwischen 11:00 und 17:00 Uhr. Selten (an weniger als 18 Kalendertagen im Jahr) finden an Wochenenden Fußballturniere für Kinder und Jugendliche statt.

Eine Lautsprecheranlage wird auf der Sportanlage zum Punktspielbetrieb und bei Turnieren genutzt. Im Nachtzeitraum (ab 22:00 Uhr) findet keine Nutzung der Sportanlage statt.

Die örtliche Schule nutzt derzeit in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr lediglich die Sporthalle und gelegentlich die Laufbahn.

Die Nutzung des Bogenschießstandes und des Hundesportplatzes überschneiden sich nicht mit den kritischen Beurteilungszeiten der Fußball-Nutzung auf den Sportplätzen und sind daher nicht Gegenstand der Untersuchung. Die Nutzung dieser Anlagen für sich genommen, werden nicht nur aufgrund der größeren Entfernung zu den maßgebenden Immissionsorten, sondern auch wegen der geringeren freigesetzten Schallenergie schalltechnisch als weit weniger kritisch bewertet. Die Lage des Bogenschießstandes und des Hundesportplatzes ist der Anlage 1d zu entnehmen.

5.1 Fußballplätze inkl. Zuschauer

Training – Werktag abendliche Ruhezeit 20:00 bis 22:00 Uhr (Anlage 1b)

Nach Angaben des Ochtmissers SV findet zwischen 19:30 Uhr und 21:30 Uhr das Training der 1. Herrenmannschaft statt, welches Gegenstand der Betrachtung ist. Während des Trainings sind keine Zuschauer anwesend. Das Training wird auf Platz B berücksichtigt, da dort eine Flutlichtanlage vorhanden ist und die räumliche Nähe zu den maßgebenden Immissionsorten Am Weiher gegeben ist. Das Szenario ist somit konservativ gewählt.

Gemäß VDI 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen“ /3/ wird für das Fußballtraining auf dem Spielfeld unter der Anwesenheit eines Übungsleiters (betrachtet wie ein Schiedsrichter) ein Schalleistungspegel L_{WA} von 94 dB(A) angesetzt. Die Quellhöhe beträgt 1,6 m. Als Spitzenpegel wird für die Übungsleiterpfeife ein Maximal-Schalleistungspegel L_{WAmax} von 118 dB(A) berücksichtigt.

Punktspiel – Sonntag (Anlage 1a)

Die Fußballpunktspiele erfolgen nach Auskunft des Ochtmissers SV am Sonntag zwischen 11:00 und 17:00 Uhr auf Platz A mit bis zu 100 Zuschauern. Zuschauertribünen sind nicht vorhanden. Ein Zuschauerbereich als Stehplätze besteht erhöht südlich von Platz A.

Für die mittägliche Ruhezeit am Sonntag (13:00 bis 15:00 Uhr) wurde 1 Punktspiel mit 100 Zuschauern und einer Dauer von 90 Minuten berücksichtigt.

Gemäß VDI 3770 /3/ errechnet sich für die Spielfläche unter der Anwesenheit eines Schiedsrichters und einer Zuschauerzahl von 100 ein Schalleistungspegel L_{WA} von 104,9 dB(A). Die Quellhöhe wurde mit 1,6 Metern für stehende Personen angesetzt. Für die Schiedsrichterpfeife wurde ein Spitzenpegel L_{WAmax} von 118 dB(A) berücksichtigt.

Entlang der Südseite des Feldes wurde ein Zuschauerbereich mit einer Emissionshöhe von 1,6 Metern für stehende Personen modelliert. Für den Zuschauerbereich errechnet sich nach VDI 3770 /3/ ein Schalleistungspegel von 100 dB(A) bei 100 Zuschauern. Für vereinzelte sehr laute Jubelschreie bei einem Tor wird ein Spitzenpegel L_{WAmax} von 115 dB(A) angesetzt.

Die Emissionsdaten für das Fußballfeld und den Zuschauerbereich sind in Tabelle 3 für den Trainingsbetrieb am Werktag und den Punktspielbetrieb am Sonntag aufgeführt.

Tabelle 3: Emissionsdaten Fußballtraining und -punktspiele

Quelle	Zeitraum	Anzahl Zuschauer	L _{WA} in dB(A)	Einwirkzeit in h	Fläche in m ²	L ^{''} _{WA,r} in dB(A)	L _{WAm} ax in dB(A)
Platz B Training	Werktag iRZ 20:00-22:00 Uhr	-	94	1,5	~7.097	54	118
Platz A Punktspiel mit 100 Zuschauern	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	100	104,9	1,5	~7.097	65	118
Zuschauerbereich Punktspiel mit 100 Zuschauern	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	100	100	2	~1.083	68	115

Erläuterungen:

- iRZ innerhalb der Ruhezeit
- L_{WA} Schalleistungspegel
- L^{''}_{WA,r} beurteilter flächenbezogener Schalleistungspegel im Zeitraum,
ohne Ruhezeitenzuschlag
- L_{WAm}ax Spitzenpegel

Seltenes Ereignis Fußballturnier – Sonntag (Anlage 1c)

An weniger als 18 Kalendertagen im Jahr wird auf der Sportanlage ein Fußballturnier für Kinder ausgerichtet. Als worst-case-Fall wird die Ausrichtung des Turniers an einem Sonntag von 09:00 bis 18:00 Uhr geprüft. An dem Turnier nehmen ca. 32 Mannschaften mit ca. je 15 Kindern teil, sodass auf der Anlage etwa 500 Kinder und 100 Eltern anwesend sind.

Es finden acht Kleinfeldspiele gleichzeitig statt, die sich auf die Plätze A (zwei Spielfelder), C (zwei Spielfelder) und D (vier Spielfelder) verteilen. Die Mannschaften spielen 7 gegen 7. Es sind 16 Mannschaften gleichzeitig im Einsatz (240 Kinder inklusive betreuende Person). Es wird unterstellt, dass jedem Spiel 20 Zuschauer beiwohnen. Für die Zuschauerfläche, welche sich über die gesamte Anlage verteilt, werden die übrigen 360 Personen berücksichtigt.

Gemäß VDI 3770 /3/ errechnet sich unter Zugrundelegung von Fußballspielen mit lautstarker Kommunikation (Kinderschreien = 87 dB(A) bezogen auf eine Einzelperson) für die Spielfläche unter der Anwesenheit eines Schiedsrichters und einer Zuschauerzahl von 20 je Spiel ein Schalleistungspegel L_{WA} von 105,5 dB(A) für die Plätze A und C und ein Schalleistungspegel L_{WA} von 107,3 dB(A) für Platz D. Die Quellhöhe wurde mit 1,6 Metern für stehende Personen angesetzt. Für die Schiedsrichterpfeife wurde ein Spitzenpegel L_{WAm}ax von 118 dB(A) berücksichtigt.

Auf der gesamten Sportanlage Feldes wurde ein Zuschauerbereich mit einer Emissionshöhe von 1,6 Metern für stehende Personen modelliert. Für den Zuschauerbereich errechnet sich nach VDI 3770 /3/ ein Schalleistungspegel von 105,6 dB(A) bei 360 Zuschauern. Für vereinzelte sehr laute Jubelschreie bei einem Tor wird ein Spitzenpegel L_{WAmax} von 115 dB(A) angesetzt.

Für die mittägliche Ruhezeit am Sonntag (13:00 bis 15:00 Uhr) wurde eine volle Auslastung der Anlage angenommen. Die Emissionsdaten für das Fußballfeld und den Zuschauerbereich sind in Tabelle 4 für den Trainingsbetrieb am Werktag und den Punktspielbetrieb am Sonntag aufgeführt.

Tabelle 4: Emissionsdaten Fußballtraining und -punktspiele

Quelle	Zeitraum	Anzahl Zuschauer	L_{WA} in dB(A)	Einwirkzeit in h	Fläche in m^2	$L''_{WA,r}$ in dB(A)	L_{WAmax} in dB(A)
Platz A 2 Spiele mit je 20 Zuschauern	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	40	105,5	2	~7.097	67	118
Platz C 2 Spiele mit je 20 Zuschauern	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	40	105,5	2	~5.990	68	118
Platz D 4 Spiele mit je 20 Zuschauern	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	80	107,3	2	~5.970	70	118
Zuschauerbereich Turnier mit 360 Zuschauern	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	360	105,6	2	~8.860	66	115

Erläuterungen:

- iRZ innerhalb der Ruhezeit
- L_{WA} Schalleistungspegel
- $L''_{WA,r}$ beurteilter flächenbezogener Schalleistungspegel im Zeitraum, ohne Ruhezeitenzuschlag
- L_{WAmax} Spitzenpegel

5.2 Lautsprecher

Zur Abschätzung der Geräuschauswirkungen durch Lautsprecherdurchsagen während des Fußballpunktspiels der ersten Herren werden im Berechnungsmodell zwei Lautsprecher nördlich des Spielfeldes (Platz A) berücksichtigt. Die Lautsprecher werden nach Angaben des Vereins nach Süden ausgerichtet. Um einen Mindestversorgungspegel von 70 dB(A) in den Zuschauerbereichen zu erreichen, ist ein Schalleistungspegel von 120 dB(A) (inklusive eines Informationshaltigkeitszuschlages KT von 6 dB) pro Lautsprecher notwendig.

Für die Berechnung der Geräuschauswirkungen durch die Lautsprecheranlage wurde angenommen, dass die Lautsprecher im Wesentlichen für Durchsagen während des Spiels genutzt werden. Dazu gehören z.B. die Durchsage der Spieleraufstellung, Durchsagen beim Wechsel von Spielern, Durchsagen bei Toreignissen und ähnliches. Die gesamte Nutzungsdauer der Lautsprecher, die sich aus den einzelnen Durchsagen ergibt, wurde vom Sportverein mit maximal 15 Minuten pro Spiel angegeben.

Auch während des Turniers kommt eine Lautsprecheranlage zum Einsatz. Die Lautsprecher werden nach Angaben des Vereins nach Nordwest ausgerichtet. Die gesamte Nutzungsdauer der Lautsprecher, die sich aus den einzelnen Durchsagen ergibt, wurde vom Sportverein mit 50% der Turnierzeit angegeben.

Die Lautsprecher wurden nach Süden hin ausgerichtet und mit folgender Richtcharakteristik bedacht:

- 0°: Abnahme 0 dB(A)
- 45°: Abnahme 5 dB(A)
- 90°: Abnahme 12 dB(A)
- 135°: Abnahme 16 dB(A)
- 180°: Abnahme 14 dB(A)

Die Lage der angesetzten Lautsprecher ist der Anlage 1a und c zu entnehmen. Die Emissionsdaten der Lautsprecheranlage sind in der Tabelle 5 zusammengefasst.

Tabelle 5: Emissionsdaten Lautsprecher

Quelle	Zeitraum	L _{WA} in dB(A)	Einwirkzeit in min
Je Lautsprecher (Punktspiel)	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	120	15
Je Lautsprecher (Turnier)	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	120	60

Erläuterungen:

- iRZ innerhalb der Ruhezeit
- L_{WA} Schalleistungspegel
- L_{WA,r} beurteilter Schalleistungspegel im Zeitraum,
ohne Ruhezeitenzuschlag

5.3 Parkplätze

Auf dem Gelände der Sportanlage ist ein Parkplatz mit 50 Stellplätzen vorhanden. Die Oberfläche der Fahrgassen besteht aus Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm. Die Zufahrt zum Parkplatz erfolgt über die Vögeler Straße.

Nach Angaben des Ochtmissen SV sind nach der Trainingseinheit am Werktag zwischen 20:00 und 22:00 Uhr mit 20 Pkw-Abfahrten zu rechnen. Während der mittäglichen Ruhezeit, Sonntag zwischen 13:00 und 15:00 Uhr, ist von einem kompletten Stellplatzwechsel auszugehen (100 Pkw-Fahrten). Dies entspricht für den Trainingsbetrieb einer Wechselfrequenz von 0,2 Bewegungen pro Stellplatz und Stunde und für den Punktspielbetrieb einer Wechselfrequenz von 1,0 Bewegungen pro Stellplatz und Stunde.

Die Berechnung der Geräuschemissionen des Parkplatzes erfolgt anhand der Parkplatzlärmstudie von 2007 (PLS 2007) /4/. Der Parkplatz wird gemäß Parkplatzlärmstudie mit einem Zuschlag für die Impulshaltigkeit K_I von 4 dB sowie einem Zuschlag K_{StrO} von 1 dB für die Oberfläche der Fahrgassen aus Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm berücksichtigt. Der Spitzenpegel für den Parkplatz wird gemäß Parkplatzlärmstudie mit 100 dB(A) für das Pkw-Türenschiagen angesetzt.

Bei der Modellierung der Parkplätze wurde das zusammengefasste Verfahren gemäß den Vorgaben der Parkplatzlärmstudie PLS 2007 gewählt.

Demnach lässt sich der flächenbezogene Schalleistungspegel (L_w pro m^2) wie folgt berechnen:

$$L_{w''} = L_{w0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \times \log(B / N)$$

Dabei bedeuten:

L_{w0} = Grundwert für einen Parkvorgang

K_{PA} = Zuschlag für die Parkplatzart

K_I = Zuschlag für die Impulshaltigkeit

K_D = Zuschlag für die Fahrgassen

K_{StrO} = Zuschlag für die Straßenoberfläche

B = Bezugsgröße, hier Anzahl der Stellplätze

f = Stellplätze / Einheit der Bezugsgröße

Die für den Parkplatz zu Grunde gelegten Schallemissionsdaten sind in Tabelle 6 zusammengefasst.

Tabelle 6: Emissionsdaten Parkplatz (Anlage 1a und b)

Quelle	Zeitraum	Anzahl Stellplätze	Bewegungen je Stellpl. & Std.	Oberfläche	Einwirkzeit in h
Parkplatz	Werktag iRZ 20:00-22:00 Uhr	50	0,2	Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm	2
	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr		1,0		2

Erläuterungen:

iRZ innerhalb der Ruhezeit

Im Falle eines Fußball-Turniers stehen auf dem Gelände der Sportanlage weitere Parkplätze zur Verfügung. Neben dem Hauptparkplatz südlich der Sporthalle (50 Stellplätze) kann bei Bedarf westlich der Sporthalle ein weiterer Parkplatz mit 40 Stellplätzen zur Verfügung gestellt werden. Zudem kann auf einen Parkplatz am westlich gelegenen Schießstand mit 30 Stellplätzen zurückgegriffen werden.

Nach Angaben des Ochtmisser SV ist an einem Turniertag in der mittäglichen Ruhezeit, Sonntag zwischen 13:00 und 15:00 Uhr, von einem 50prozentigen Stellplatzwechsel auszugehen (60 Pkw-Fahrten). Dies entspricht einer Wechselfrequenz von 0,25 Bewegungen pro Stellplatz und Stunde.

Die Berechnung der Geräuschemissionen der Parkplätze erfolgt anhand der Parkplatzlärmstudie von 2007 (PLS 2007) /4/. Der Hauptparkplatz wird wie oben beschrieben parametrisiert. Bei beiden weiteren Parkplatz 1 und 2 werden gemäß Parkplatzlärmstudie mit einem Zuschlag für die Impulshaltigkeit K_I von 4 dB sowie einem Zuschlag K_{Stro} von 2,5 dB für die wassergebundenen Oberfläche berücksichtigt. Der Spitzenpegel für den Parkplatz wird gemäß Parkplatzlärmstudie mit 100 dB(A) für das Pkw-Türenschielen angesetzt.

Tabelle 7: Emissionsdaten Parkplatz (Anlage 1c)

Quelle	Zeitraum	Anzahl Stellplätze	Bewegungen je Stellpl. & Std.	Oberfläche	Einwirkzeit in h
Hauptparkplatz (HP in Anlage 1c)	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	50	0,25	Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm	2
Parkplatz 1 (P1 in Anlage 1c)	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	40	0,25	Wassergebundene Decke	2

Quelle	Zeitraum	Anzahl Stellplätze	Bewegungen je Stellpl. & Std.	Oberfläche	Einwirkzeit in h
Parkplatz 2 (P2 in Anlage 1c)	Sonntag iRZ 13:00-15:00 Uhr	30	0,25	Wasserge- bundene De- cke	2

Erläuterungen:

iRZ innerhalb der Ruhezeit

6 Berechnungsergebnisse und Bewertung

Die Berechnungsergebnisse für die durch die Sportanlage verursachten Schallimmissionen an der Wohnbebauung in der Nachbarschaft unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 beschriebenen Ansätze sind neben geschossgenauen Fassadenpegelplänen für den kritischsten Fall auch als flächiger Schallimmissionsplan für das Umfeld dargestellt.

6.1 Sonntag Spielbetrieb Ruhezeit Mittag

Immissionsorte

In der Anlage 2 sind die Berechnungsergebnisse für den sonntäglichen Spielbetrieb innerhalb der mittäglichen Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr dargestellt.

Die höchsten Beurteilungspegel durch den Spielbetrieb von bis zu 49 dB(A) werden sowohl am nordöstlich gelegenen Wohngebäude Am Weiher 11 als auch am südöstlich befindlichen Wohngebäude In der Kemnau 40 hervorgerufen. Der maßgebliche Immissionsrichtwert der 18. BImSchV /1/ für Reine Wohngebiete von 50 dB(A) wird demnach um 1 dB unterschritten. Die dominierenden Schallquellen sind im Fall des Wohngebäudes In der Kemnau 40 die beiden Lautsprecher und in Bezug auf das Wohngebäude Am Weiher 11 die Schallanteile des Sportplatzes.

Der höchste Maximalpegel von knapp 64 dB(A) wurde am Wohngebäude Am Weiher 11 ermittelt. Hervorgerufen werden diese Maximalpegel durch die Piffe des Schiedsrichters. An allen relevanten Immissionsorten in der Wohnnachbarschaft wird das Spitzenpegel-Kriterium (80 dB(A) für Reine Wohngebiete) der 18. BImSchV /1/ eingehalten.

Freie Schallausbreitung Planungsumfeld

In der Anlage 5 sind die Berechnungsergebnisse für den sonntäglichen Spielbetrieb innerhalb der mittäglichen Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr als Rasterplan (Rasterweite 4 x 4 m und 2,8 m Höhe) dargestellt. Hieraus kann die Schallausbreitung im Umfeld (ggf. zur Bewertung im Flächennutzungsplan) abgeleitet werden.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass im unbebauten Umfeld der Sportanlage wohngebietsverträgliche Verhältnisse gewährleistet sind. Auf den grünen und hellblauen Flächen wird der Richtwert für Reine Wohngebiete eingehalten. Auf den hellgelben Flächen wird zudem der Richtwert für Allgemeine Wohngebiete eingehalten.

6.2 Werktag Trainingsbetrieb Ruhezeit Abend

In der Anlage 3 sind die Berechnungsergebnisse für den abendlichen Trainingsbetrieb am Werktag von 20:00 bis 22:00 Uhr dargestellt.

Der höchste Beurteilungspegel durch den Trainingsbetrieb von bis zu 36 dB(A) wird am nordöstlich gelegenen Wohngebäude Am Weiher 11 berechnet. Der maßgebliche Immissionsrichtwert der 18. BImSchV /1/ für Reine Wohngebiete von 50 dB(A) wird demnach um 14 dB unterschritten. Die dominierende Schallquelle ist der Trainingsplatz.

Der höchste Maximalpegel von knapp 64 dB(A) wurde am Wohngebäude Am Weiher 15 ermittelt. Hervorgerufen werden diese Maximalpegel durch die Pfliffe des Übungsleiters. An allen relevanten Immissionsorten in der Wohnnachbarschaft wird das Spitzenpegel-Kriterium (80 dB(A) für Reine Wohngebiete) der 18. BImSchV /1/ eingehalten.

6.3 Seltenes Ereignis Sonntag Turnier Ruhezeit Mittag

In der Anlage 4 sind die Berechnungsergebnisse für ein sonntägliches Turnier innerhalb der mittäglichen Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr dargestellt.

Die höchsten Beurteilungspegel durch den Turnierbetrieb von bis zu 55 dB(A) werden an den nordöstlich gelegenen Wohngebäuden Am Weiher 11 und Am Weiher 15 ermittelt. Der maßgebliche Immissionsrichtwert der 18. BImSchV /1/ für seltene Ereignisse und Reine Wohngebiete von 60 dB(A) wird demnach um 5 dB unterschritten. Die dominanten Schallquellen sind der östlich platzierte Lautsprecher, der Zuschauerbereich sowie der Spielbetrieb auf Platz A.

Der höchste Maximalpegel von knapp 64 dB(A) wurde am Wohngebäude Am Weiher 11 ermittelt. Hervorgerufen werden diese Maximalpegel durch Schiedsrichter-pfliffe. An allen relevanten Immissionsorten in der Wohnnachbarschaft wird das Spitzenpegel-Kriterium (80 dB(A) für Reine Wohngebiete) der 18. BImSchV /1/ eingehalten.

7 Zusammenfassung

Die Hansestadt Lüneburg plant zusammen mit dem Sportverein Ochtmissener SV die Erweiterung des Sportparks in Ochtmissen um zwei Fußball-Spielfelder im Nordwesten. Zudem soll im Südwesten ein Bogenschießstand realisiert und der Hundesportplatz verlegt werden. Im nahen Umfeld der Sportanlage befinden sich überwiegend Reine Wohngebiete.

In diesem Zusammenhang wurde eine schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräuschimmissionen, ausgehend von der Sportanlage, auf die schutzbedürftige Wohnnachbarschaft durchgeführt. Die Ergebnisse wurden anhand der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV /1/ beurteilt.

Neben den Standardszenarien Trainingsbetrieb am Werktag in der abendlichen Ruhezeit zwischen 20:00 und 22:00 Uhr sowie dem Spielbetrieb am Sonntag innerhalb der mittäglichen Ruhezeit (13:00 bis 15:00 Uhr) wurde als seltenes Ereignis auch ein Fußballturnier für Kinder am Sonntag begutachtet.

Die Nutzung des Bogenschießstandes und der Hundesportplatzes überschneiden sich nicht mit den kritischen Beurteilungszeiten der Fußball-Nutzung auf den Sportplätzen und sind daher nicht Gegenstand der Untersuchung. Die Nutzung dieser Anlagen für sich genommen, werden nicht nur aufgrund der größeren Entfernung zu den maßgebenden Immissionsorten, sondern auch wegen der geringeren freigesetzten Schallenergie schalltechnisch als weit weniger kritisch bewertet.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass es unter Zugrundelegung der mit dem Ochtmissener SV abgestimmten Eingangsdaten in keinem der begutachteten Szenarien zu einer schalltechnischen Konfliktlage kommt. Der kritischste Beurteilungszeitraum ist der Spielbetrieb am Sonntag in der Ruhezeit mittags. Dort werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte mit Beurteilungspegeln von bis zu 49 dB(A) knapp eingehalten. Dieses Szenario ist auch insgesamt als worst-case-Szenario zu werten, sodass davon ausgegangen werden kann, dass auch in allen nicht betrachteten Beurteilungszeiträumen innerhalb der Betriebszeiten der Sportanlage im Punktspiel- und Trainingsbetrieb keine Konflikte mit der Wohnnachbarschaft zu erwarten sind.

Zudem wird an allen relevanten Immissionsorten in der Wohnnachbarschaft das Spitzenpegel-Kriterium der 18. BImSchV /1/ sicher eingehalten.

Die Berechnungsergebnisse für das unbebaute Umfeld der Sportanlage zeigen, dass wohngebietsverträgliche Verhältnisse gewährleistet sind.

Hamburg, der 21.04.2021

i.V. Felix Neumann
LÄRMKONTOR GmbH

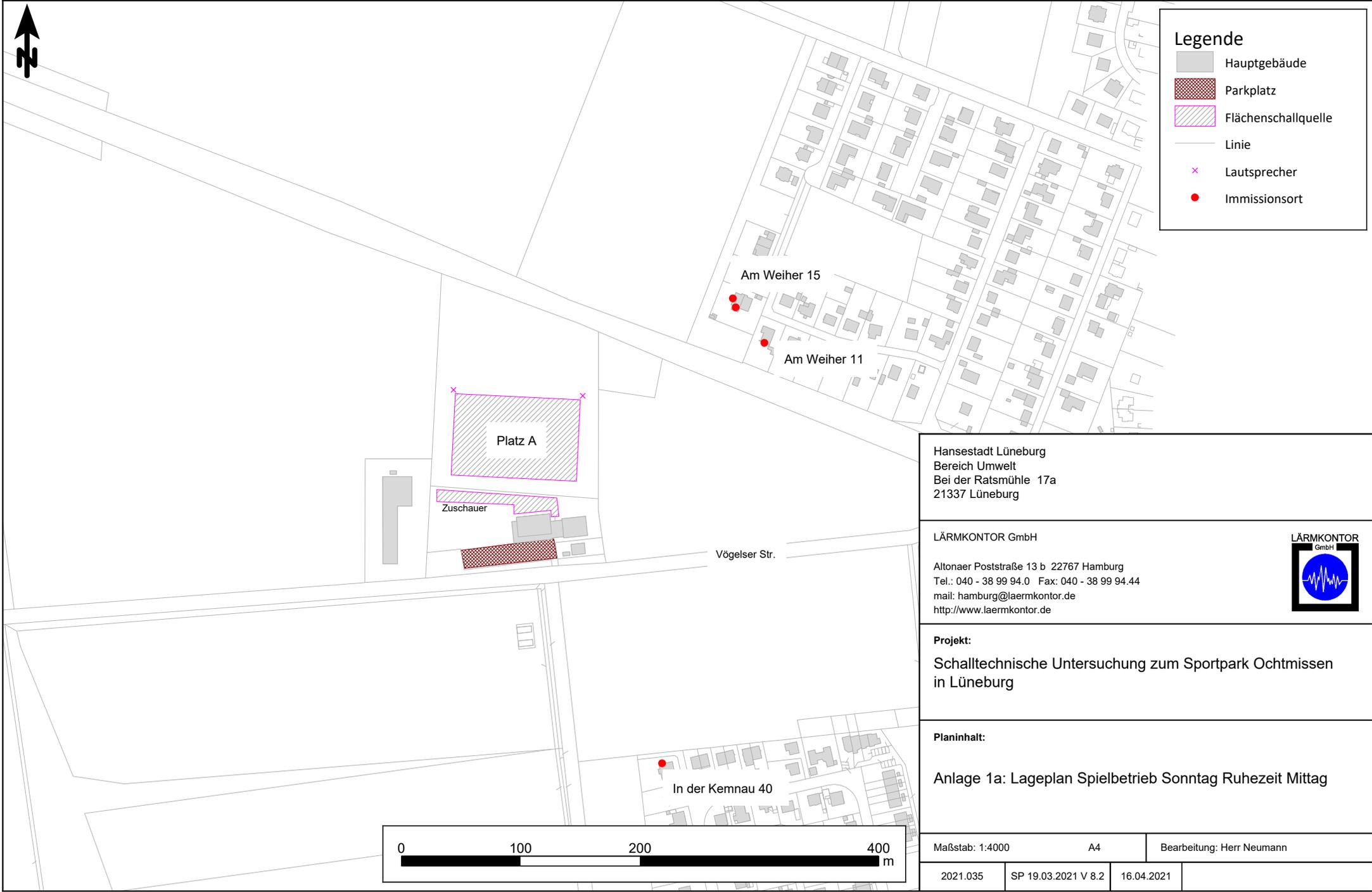
i.A. Antonia Hartleb
LÄRMKONTOR GmbH

8 Anlagenverzeichnis

- Anlage 1a: Lageplan Spielbetrieb Sonntag
- Anlage 1b: Lageplan Training Werktag
- Anlage 1c: Lageplan Turnier Sonntag
- Anlage 1d: Übersichtsplan Sportanlage
- Anlage 2: Beurteilungspegel Sport – Spielbetrieb Sonntag
- Anlage 3: Beurteilungspegel Sport – Training Werktag
- Anlage 4: Beurteilungspegel Sport – Turnier Sonntag
- Anlage 5: Schallimmissionsplan Sport – Spielbetrieb Sonntag

9 Quellenverzeichnis

- /1/ **Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ - 18. BImSchV** vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468) mit Wirkung zum 1. September 2017 geändert
- /2/ **DIN ISO 9613-2:1999-10 - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren** vom Oktober 1999, DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag GmbH
- /3/ **VDI-Richtlinie 3770:2012-09 - Emissionskennwerte von Schallquellen Sport und Freizeitanlagen** vom September 2012; Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) im DIN und VDI, zu beziehen über Beuth Verlag GmbH
- /4/ **Parkplatzlärmstudie: Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen**
Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 6. überarbeitete Auflage, August 2007



Legende

- Hauptgebäude
- Parkplatz
- Flächenschallquelle
- Linie
- × Lautsprecher
- Immissionsort

Hansestadt Lüneburg
 Bereich Umwelt
 Bei der Ratsmühle 17a
 21337 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

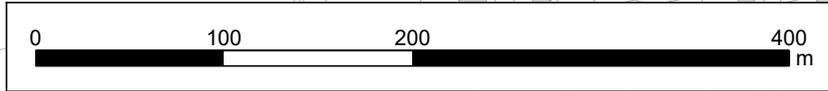
Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de

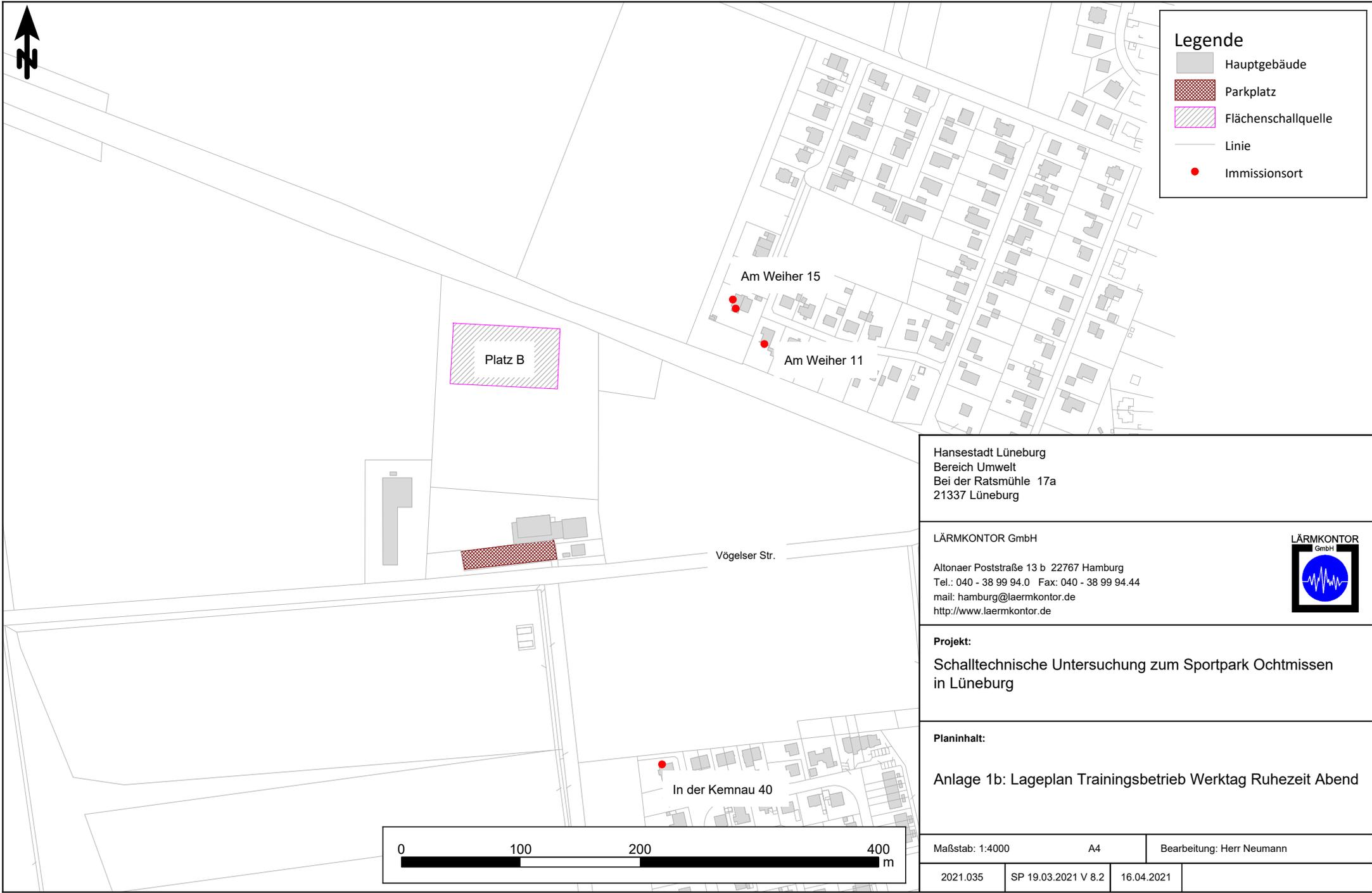


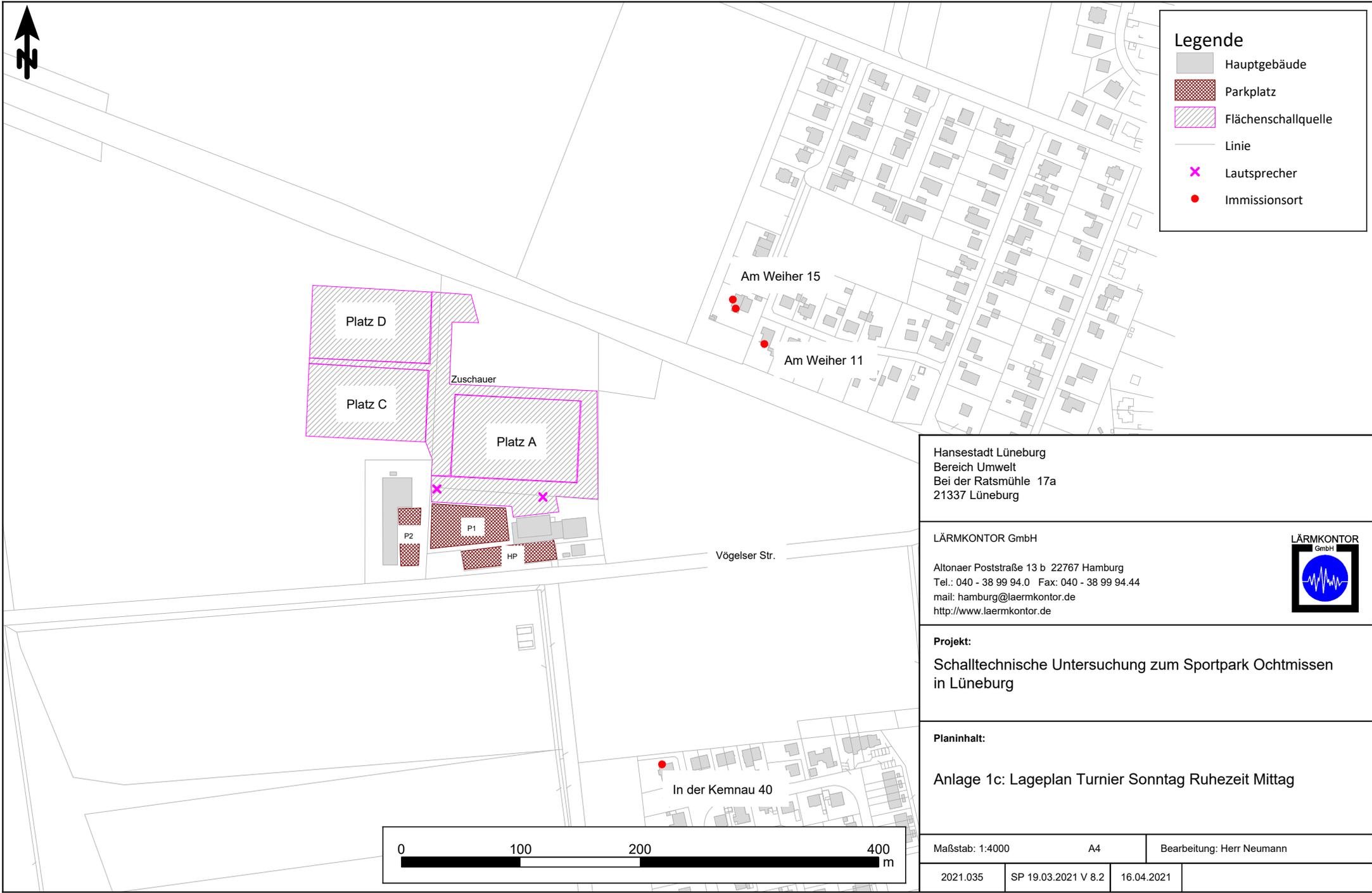
Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung zum Sportpark Ochtmissen
 in Lüneburg

Planinhalt:
 Anlage 1a: Lageplan Spielbetrieb Sonntag Ruhezeit Mittag

Maßstab: 1:4000	A4	Bearbeitung: Herr Neumann
2021.035	SP 19.03.2021 V 8.2	16.04.2021







Hansestadt Lüneburg
Bereich Umwelt
Bei der Ratsmühle 17a
21337 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

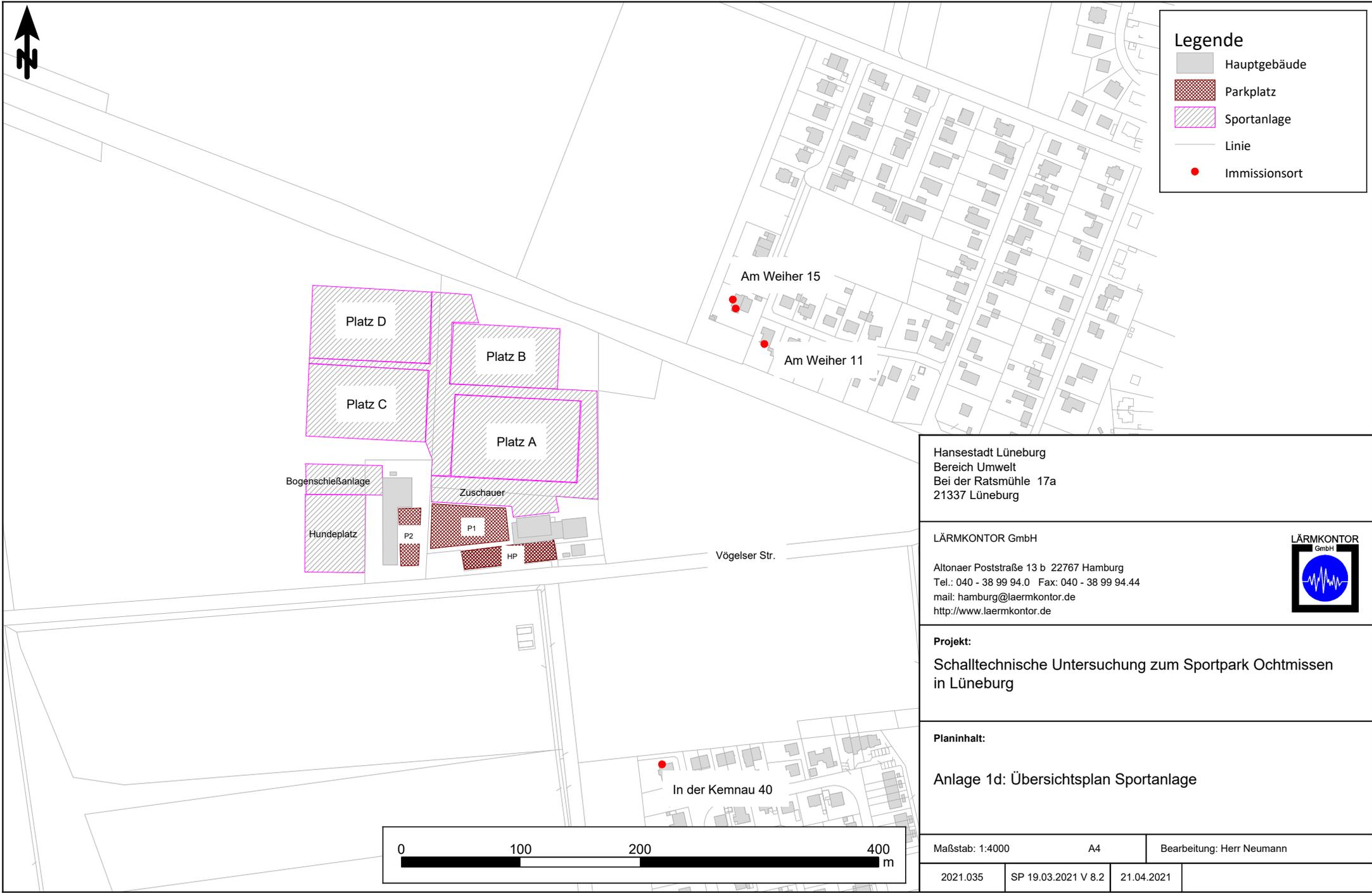


Projekt:
Schalltechnische Untersuchung zum Sportpark Ochtmissen
in Lüneburg

Planinhalt:
Anlage 1c: Lageplan Turnier Sonntag Ruhezeit Mittag

Maßstab: 1:4000 A4 Bearbeitung: Herr Neumann

2021.035 SP 19.03.2021 V 8.2 16.04.2021



Legende

-  Hauptgebäude
-  Parkplatz
-  Sportanlage
-  Linie
-  Immissionsort

Hansestadt Lüneburg
 Bereich Umwelt
 Bei der Ratsmühle 17a
 21337 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de



Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung zum Sportpark Ochtmissen
 in Lüneburg

Planinhalt:
 Anlage 1d: Übersichtsplan Sportanlage

Maßstab: 1:4000		A4	Bearbeitung: Herr Neumann	
2021.035	SP 19.03.2021 V 8.2	21.04.2021		

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,Mi	LrMi	RW,Mi,max	LrMi,diff	LMi,max	LMi,max,diff	
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB	
Am Weiher 15	WR	EG	S	50	47,9	80	---	62,2	---	
Am Weiher 15	WR	EG	W	50	47,5	80	---	61,7	---	
		1.OG		50	47,8	80	---	62,0	---	
Am Weiher 11	WR	EG	S	50	49,0	80	---	63,7	---	
In der Kemnau 40	WR	EG	N	50	49,0	80	---	56,9	---	
		1.OG		50	49,1	80	---	56,9	---	

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
RW,Mi	dB(A)	Richtwert mittags
LrMi	dB(A)	Beurteilungspegel mittags
RW,Mi,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Ruhezeit mittags
LrMi,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrMi
LMi,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit mittags
LMi,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LMi,max

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,A	RW,A,max	LrA	LrA,diff	LA,max	LA,max,diff	
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB	
Am Weiher 15	WR	EG	S	50	80	35,4	---	63,7	---	
Am Weiher 15	WR	EG	W	50	80	34,4	---	62,2	---	
		1.OG		50	80	34,9	---	62,8	---	
Am Weiher 11	WR	EG	S	50	80	36,1	---	63,4	---	
In der Kemnau 40	WR	EG	N	50	80	29,4	---	54,7	---	
		1.OG		50	80	29,6	---	54,8	---	

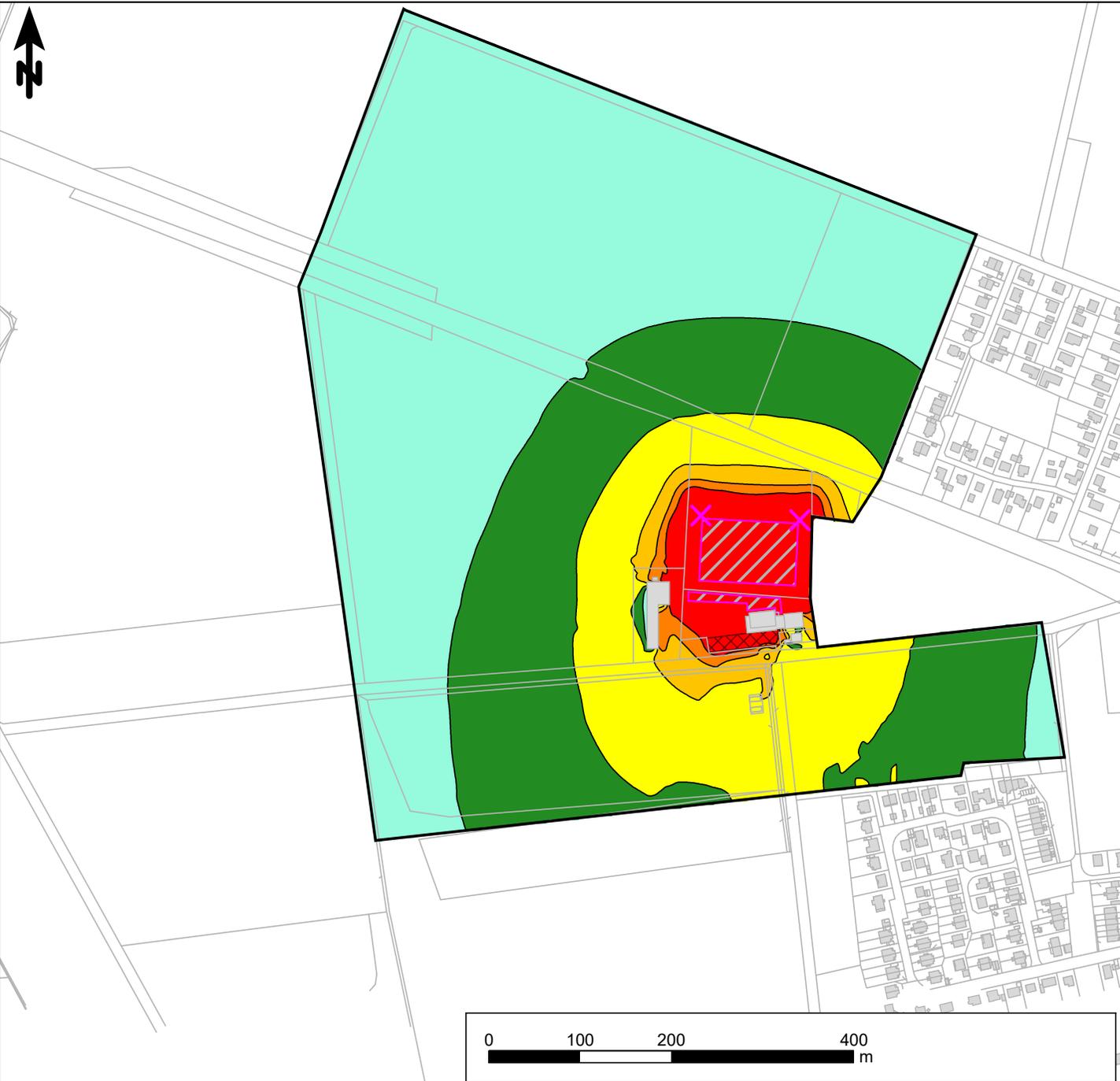
Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
RW,A	dB(A)	Richtwert Ruhezeit abends
RW,A,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Ruhezeit abends
LrA	dB(A)	Beurteilungspegel Ruhezeit abends
LrA,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrA
LA,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit abends
LA,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LA,max

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,Mi	LrMi	RW,Mi,max	LrMi,diff	LMi,max	LMi,max,diff	
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB	
Am Weiher 15	WR	EG	S	60	54,6	80	---	62,2	---	
Am Weiher 15	WR	EG	W	60	54,4	80	---	61,7	---	
		1.OG		60	54,6	80	---	62,0	---	
Am Weiher 11	WR	EG	S	60	54,6	80	---	63,7	---	
In der Kemnau 40	WR	EG	N	60	49,1	80	---	56,9	---	
		1.OG		60	49,3	80	---	56,9	---	

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
RW,Mi	dB(A)	Richtwert mittags
LrMi	dB(A)	Beurteilungspegel mittags
RW,Mi,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Ruhezeit mittags
LrMi,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrMi
LMi,max	dB(A)	Maximalpegel Ruhezeit mittags
LMi,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LMi,max



Legende

-  Rechengebiet
-  Hauptgebäude
-  Parkplatz
-  Flächenschallquelle
-  Linie
-  Lautsprecher

Beurteilungspegel

- LrMi
-  <= 45 dB(A)
 -  45 - 50 dB(A)
 -  50 - 55 dB(A)
 -  55 - 58 dB(A)
 -  > 60 dB(A)

Hansestadt Lüneburg
 Bereich Umwelt
 Bei der Ratsmühle 17a
 21337 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH
 Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de



Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung zum Sportpark Ochtmissen
 in Lüneburg

Planinhalt:
 Anlage 5: Schallimmissionsplan Spielbetrieb Sonntag
 Ruhezeit Mittag

Maßstab: 1:6500		A4		Bearbeitung: Herr Neumann		
2021.035	SP 19.03.2021 V 8.2	16.04.2021	Erg. 7	R4x4	H=2,8m	

86. Flächennutzungsplan-Änderung für den Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“

- a) **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und**
b) **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger**
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zu a) Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die in der Zeit vom 30.08.2021 bis einschließlich 30.09.2021 durchgeführt wurde, wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

- | | |
|--------------|----------------|
| 1. Privat a) | vom 22.07.2021 |
| 2. Privat b) | vom 02.08.2021 |
| 3. Privat c) | vom 08.08.2021 |
| 4. Privat d) | vom 28.07.2021 |

Zu b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben innerhalb der Stellungnahme-Frist vom 27.08.2021 bis zum 30.09.2021 Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Landkreis Lüneburg / Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung | vom 17.09.2021 |
| 2. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg | vom 30.09.2021 |
| 3. BUND- Regionalverband Elbe - Heide
mit Stellungnahme vom 14.07.2019 | vom 29.10.2021 |

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht:

- | | |
|---|----------------|
| - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | vom 06.09.2021 |
| - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau | vom 11.10.2021 |
| - Telekom AG | vom 15.09.2021 |
| - Avacon AG Lüneburg | vom 08.11.2021 |

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Gesellschaft für Abfallwirtschaft
- AGL Lüneburg
- Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften
- Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen
- Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Polizeiinspektion Lüneburg
- ADFC Lüneburg
- Avacon Natur GmbH
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- Museumsstiftung Lüneburg
- Pfleger für Kulturgeschichtliche Bodenaltertümer in der Stadt und im Landkreis Lüneburg
- Klimaleitstelle
- Kirchenkreisamt Lüneburg
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Kriminalpräventionsrat
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- KVG Lüneburg GmbH & Co. KG
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
- DB Immobilien Region Nord
- Ortsrat / Ortsbürgermeister Ochtmissen
- Purena GmbH
- Naturschutzbund Deutschland

Bei den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben haben, wird davon ausgegangen, dass keine Belange berührt sind.

Änderungen der Flächennutzungsplan-Änderung in Planzeichnung und Begründung

Die zu den Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Aug.- Okt. 2021 vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen haben in der Flächennutzungsplan-Änderung zu folgenden Änderungen geführt:

- Planzeichnung:
- Keine Änderung
- Begründung:
- Kap. 2.4, letzter Satz: Hinweis auf angrenzende RROP-Festlegung von Rohrfernleitung (Gas) unter Vögeler Straße
 - Kap. 3. Absatz 5, Satz 3: Ergänzung zur Bedarfs-Begründung für Sportflächen-Erweiterung
 - Kap. 5.2, 1.-2. Absatz: Konkretisierende Erläuterungen zur Erschließungs- und Stellplatz-Situation
- Umweltbericht:
- Kap. 2., 3. u. 5 Absatz: zu ergänzend geplanter Birkenreihe westl. des Hundeübungsplatzes sowie nähere Beschreibung des geplanten Walles
 - Kap. 2.1.2., 1. Absatz: Information über die Umweltrelevanten Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung
 - Kap. 3.3.6, KKSv: Absätze 3 u. 5: Ergänzende Erläuterung zu berücksichtigten Baugenehmigungs-Auflagen
 - Kap. 3.5.1., 5. Absatz und 3.5.2., 4. Absatz: Informationen bzgl. Grundwasserentnahme-Erlaubnis
 - Kap. 4, 2. u. 3.-5. Spiegelstrich: Information bzgl. Erfordernissen des Zauneidechsen-Artenschutzes, der Sportplatz-Beleuchtung, zu Baugenehmigungs-Auflagen und zur externen Ausgleichsmaßnahme
 - In Anlage „Schallgutachten“:
Redaktionelle Korrektur zum Immissionspunkt Am Weiher 21:
Adress-Angabe „Am Weiher „15“ wird korrigiert in „Am Weiher 21“.

Alle auf Grund der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung vorgenommenen Änderungen im Erläuterungsbericht der Flächennutzungsplan-Änderung und im Umweltbericht haben redaktionellen Charakter.

Die eingegangenen Stellungnahmen/Anregungen/Hinweise werden wie folgt gewertet:

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Privat a) vom 22. 07 2021 Mein Einspruch nimmt Bezug auf den Umweltbericht von Dip.Ing Peter Mix und das Lärmgutachten der Lärmkontor GmbH für das Projekt LK 2021.035.</p> <p>Verkehr: Bei einem normalen sonntäglichen Spielbetrieb ist der Parkplatz des OSVs überlastet (siehe Fotos im Anhang). Spieler und Zuschauer beparken die dort einspurige Vögeler Straße und auch die Halte-Buchten. Das erhöht die Brandgefahr im hohen Gras (Katalysatoren), die Durchfahrbreite der Feuerwehr von 3,50m und ein Freihalten der Rettungswege ist nicht gewährleistet.</p> <p>Ein Verkehrskonzept für die Veränderung der Größe dieser Sportanlage sucht man im Flächennutzungsänderungsantrag vergeblich. Wo sollen die Gäste und Spieler parken, wie wird der zunehmende Verkehr auf der einspurigen Zufahrtsstraße geregelt? Wie wird der zunehmende Verkehr in der 30-Zone Vögeler Straße geregelt? Was passiert bei gleichzeitigen Veranstaltungen des OSV, KKSv und dem gegenüberliegenden „Wir Garten“, die im An- und Abfahrverkehr ebenfalls in die Überlegungen mit einbezogen werden müssen. Dazu kommen weitere Sportler der geplanten Bogenschießanlage und des Mehrzweckplatzes, die für ein weiteres Verkehr - und Parkaufkommen sorgen.</p> <p>Die bislang nicht genehmigte, improvisierte Parkfläche fällt der Bebauung zum Opfer, die vorhandenen Parkflächen reichen schon im Normalbetrieb nicht aus. Ein Park- und Verkehrskonzept ist nicht vorhanden und wurde nicht bedacht. Eine Vergrößerung der Spielflächen sowie die Neuerrichtung einer Bogenschießanlage und eines Mehrzweckplatzes sind</p>	<p>Zu „Verkehr“: Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Bei der Vögeler Straße handelt es sich um eine – einschließlich der befahrbaren Seitenstreifen – 2-spurig im Gegenverkehr befahrbare Erschließungsstraße.</p> <p>Zur weiteren Abwägung wird in die Begründung zur FNP-Änderung im Kap. 5.2 folgender Absatz redaktionell erläuternd ergänzt: „...Die Flächen des OSV und des KKSv sind östlich des FNP-Geltungsbereichs bereits direkt von der Vögeler Straße erschlossen und weisen – entsprechend den Stellplatz-Nachweisen in den vorliegenden Baugenehmigungen – ausreichend dimensionierte Stellplatzflächen für die vorhandenen und voraussichtlich auch für die neugeplanten Nutzungen auf. Die Stellplatz-Anlagen von KKSv und OSV sollen und können daher nach Verlagerung des Hundetrainingsplatzes auch von dessen Nutzern mitgenutzt werden, um zukünftig zum Schutz des Landschaftsbildes die Anordnung von Stellplätzen westlich des KKSv-Gebäudes zu vermeiden. Auch für das ergänzend geplante 4. Fußball-Feld sowie den Bogenschieß- und Mehrzweckplatz werden sich voraussichtlich und anhand der Angaben der Vereine keine zusätzlichen Stellplatz-Anforderungen ergeben. Seitens des OSV sind der geplante 4. und der Mehrzweck-Platz lediglich als erforderliche Entlastungsflächen für die aktuell vorhandenen Mannschaften vorgesehen. Für die ergänzende Bogenschieß-Nutzung sind ausreichende Stellplätze auf dem KKSv-Grundstück vorhanden. Abschließend zu prüfen sind diese Stellplatz-Bedarfe aber erst in den Bauantragsverfahren zu den geplanten zusätzlichen Nutzungen und noch nicht in diesem F-Plan-Änderungsverfahren.</p> <p>Obwohl zur 86. FNP-Änderung davon ausgegangen werden kann, dass durch die Planung bauordnungsrechtlich keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich werden, soll – wie auch im Schallgutachten berücksichtigt – für besondere Turnier-Ereignisse die Möglichkeit bestehen bzw. geschaffen werden, die Fläche westlich der OSV-Sporthalle, von der KKSv-Fläche aus erschlossen, als (bauordnungsrechtlich nicht erforderlichen) Überlauf-Parkplatz zu nutzen. ...“</p> <p>Im Übrigen ist das eher selten erfolgende Beparken der Fahrbahn-Seitenränder der Vögeler Straße verkehrsordnungsrechtlich zulässig. Sofern dies – wie im Regelfall (siehe beigefügte Fotos) – einseitig erfolgt, ist auch das Freihalten der Rettungswege gewährleistet.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>mit der jetzigen Zu- und Abfahrts- und Parksituation nicht vereinbar.</p> <p>Lärm: Nach der Fusion des OSVs mit dem Sportclub Lüneburg haben Spiel- und Trainingszeiten zugenommen. Das angenommene „Worst-Case-Szenario“ mit dem Anpfiff in der sonntäglichen Mittagszeit ist keine Ausnahme, sondern die Regel. Das wöchentliche Training endet um 22:00 Uhr, nicht wie angenommen um 21:30 Uhr.</p> <p>Unzureichendes Szenario: Die Annahmen im Lärmgutachten der Lärmkontor GmbH sind unzureichend. Es finden mit der aktuellen Spielfeldzahl schon zum jetzigen Zeitpunkt zwei Punktspiele gleichzeitig statt. Es müssen zwei gleichzeitig stattfindende Punktspiele mit der entsprechenden Spielerzahl untersucht werden, wobei das eine ein „Herren“ und das andere ein „Jugend“-Spiel ist. Auch die Zuschauerzahl muss dann entsprechend angepasst werden, d.h. angenommene 100 Zuschauer für das Erwachsenenspiel zuzüglich einer Zuschauerzahl eines parallel laufenden Jugendspiels. Eine gleichzeitig mit Fußballspielen stattfindende Veranstaltung des KKSv und/oder „Wir Garten“ muss hier mit in Betracht gezogen werden. Dann kann man erst von einem „worst case“ Szenario sprechen.</p>	<p>Auch innerhalb der Ochtmisser Ortschaft ist die Vögelsener Straße und das übrige Straßennetz ausreichend ausgebaut, relevante zusätzliche Verkehrs- und Verkehrslärm-Belastungen sind durch die 86. Flächennutzungsplan-Änderung, auch bei Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen wie u.a. auch des Zufahrts-Verkehrs zu den Flächen der landwirtschaftlichen Genossenschaft „Wir Garten“, auf den Zufahrtsstraßen nicht zu erwarten. Lärmtechnisch ist durch den Prognose-Planfall im Regelbetrieb nicht von einer rechnerischen Erhöhung der vorhandenen Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) im Vergleich zum Bestand auszugehen. Dies würde sich unter Voraussetzung einer gleichen Verkehrszusammensetzung bei einer Verdoppelung der Verkehrsmenge einstellen.</p> <p>Zu „Lärm“ und „Unzureichendes Szenario“: Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Der Sportclub Lüneburg nutzt bereits seit Jahren die Sportanlage des OSV für Training und Spiele. Daher haben die Trainings- und Spielzeiten auch nach der Vereins-Fusion mit dem OSV nicht zugenommen und entsprechen den Angaben in Begründung und Umweltbericht sowie dem zugehörigen Schallgutachten. Die im Schallgutachten angesetzten Betriebszeiten (Spiel- und Trainingsbetrieb) wurden vom OSV übermittelt.</p> <p>Das betrachtete „Worst-Case-Szenario“ stellt eine Regelfallbetrachtung dar. Ein gleichzeitiges Spiel der 1. Herren und der Jugend in der betrachteten Beurteilungszeit (Ruhezeit 13:00-15:00 Uhr, die Beurteilung bezieht sich nur auf 2 Stunden) ist laut OSV nicht der Regelfall. Möglich ist aber ein weiteres (Jugend-)Spiel außerhalb der betrachteten mittäglichen Ruhezeit am Sonntag. Dies fällt somit in einen anderen Beurteilungszeitraum (sonntags, außerhalb der Ruhezeit 9:00-13:00 Uhr und 15:00- 20:00 Uhr, Beurteilungszeit beträgt 9 Stunden). Die Immissionsrichtwerte zum Schutz der Anwohner sind in beiden Beurteilungszeiträumen identisch. Wirkt die zugrunde gelegte Schallenergie durch den Sportpark in einer geringeren Zeitspanne (2 Stunden statt 9 Stunden), geht damit ein höherer Beurteilungspegel einher und es wird an den Wohngebäuden „lauter“. So kann das in der Untersuchung gewählte Szenario als der akustisch kritischste Fall bewertet werden.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Fehlende Daten: Im EG Am Weiher 11 wurde der höchste Maximalpegel angenommen, dieser liegt mit 49 dB nur 1 dB unter dem Grenzwert. Warum wurde hier nicht, wie auch bei den weiter entfernt liegenden Nachbarhäusern, das 1.OG untersucht? Warum wurde das ebenfalls nah am Sportplatz liegende Nachbarhaus (Am Weiher 19 und 21) nicht untersucht? Da, wo Grenzwerte erreicht werden, muss genauer untersucht werden.</p> <p>OSV und KKSv, keine Gesamtbetrachtung der Lärmemission Ein großer Teil der Lärmemission der Sportanlage findet durch das Vereinsleben nach den Spielen und durch den Gaststättenbetrieb, das gesellige Zusammensein auf der Terrasse statt. Dazu kommen gewerbliche Vermietungen des Vereinsheims beim OSV als auch nahezu an jedem Wochenende des KKSv Ochtmissens. Dort treffen Geburtstagsgesellschaften, Gäste von Betriebsfeiern, Hochzeitsgesellschaften usw. um 17:00/18:00 Uhr ein und feiern bis in die Morgenstunden des nächsten Tages. Dazu werden Beschallungsanlagen auch auf der Terrasse genutzt. Das Worst-Case-Szenario fand z.B. am 17.07.2021 mit zwei gleichzeitig stattfindenden Parties statt. Wenn das zum Vereinsleben und zu dem Betrieb dieser Sportanlagen dazugehört, muss es in einem Lärmgutachten mit untersucht werden.</p>	<p>Zu: „gleichzeitig stattfindende Veranstaltung des KKSv und/oder „Wir Garten“ gilt die noch folgende Abwägung zu „OSV u. KKSv, keine Gesamtbetrachtung der Lärmemission“.</p> <p>Zu „Fehlende Daten“: Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Im Erdgeschoss Am Weiher 11 ist mit 49 dB(A) der höchste Beurteilungspegel zu erwarten. Berechnungen zum Schalleintrag im 1. Obergeschoss ergeben einen Beurteilungspegel von 47,6 dB(A). Das benachbarte Wohngebäude Am Weiher 21 wurde in den Untersuchungen berücksichtigt, aber zur Öffentlichkeits-Beteiligung fälschlicherweise mit der Adresse Am Weiher 15 gekennzeichnet; die Adress-Angabe wurde nun korrigiert. Dort (Nr. 21) liegt der Beurteilungspegel im 1. Obergeschoss, am südlichen Immissionsort, bei 47,9 dB(A). Am Gebäudeteil Am Weiher 19 sind lärmzugewandt Beurteilungspegel von 48,0 dB(A) im Erdgeschoss und 48,2 dB(A) im 1. Obergeschoss zu erwarten. Der entsprechende Richtwert der 18. BImSchV von 50 dB(A) wird eingehalten.</p> <p>Zu „OSV u. KKSv, keine Gesamtbetrachtung der Lärmemission“: Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Das aktive Vereinsleben ist integraler Bestandteil der vorhandenen und zu entwickelnden Sportnutzungen. Aber auch diesbezüglich sind die allgemeinen schalltechnischen Anforderungen zum Schutz der benachbarten Wohnnutzungen zu beachten. In dem für die 86. Flächennutzungsplan-Änderung vorliegenden Schallgutachten waren diese zu berücksichtigen, indem die: - sportlichen Nutzungen mit Vereinsaktivitäten, Publikum und elektronisch verstärkten Ansagen in den akustisch kritischsten Zeiträumen vor 22 Uhr einschließlich der daraus resultierenden Parkverkehre beurteilt, - die Modellierung der Emissionen nach der VDI-Richtlinie 3770:2012-09 und der Parkplatzlärmstudie 2007 vorgenommen sowie - die ((Beurteilung der)) durch die Anlage entstehenden Geräusche nach der achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmverordnung - 18. BImSchV) beurteilt wurden.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Der KKS SV vermietet seine Räume über die eigene Internetseite ohne Aufsichtsperson, deshalb werden keine Türen geschlossen gehalten und Beschallung findet auch auf der Terrasse statt.</p> <p>Sowohl der OSV als auch der KKS SV ziehen eine Lärmbelästigung der Anwohner nicht in Erwägung, ein Schutz der Anwohner durch Auflagen an die Mieter Ihrer Räume, Lärmschutzmaßnahmen oder Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten, findet nicht statt.</p> <p>Bei der Erstellung eines Gutachtens muss die Gesamtemission der Anlage betrachtet werden und nicht ein virtueller Ausschnitt. Das Vereinsleben in den Abendstunden verursacht hier einen großen Teil der Lärmemissionen, regelmäßig am Wochenende in den Ruhezeiten nach 22 Uhr bis mindestens 2 Uhr, oft 4 Uhr morgens. Der gewerbliche Partybetrieb des KKS SV, der in mitten der „neuen“ Flächen liegt, trägt maßgeblich zur Gesamtbelastung der Anwohner bei, die stundenlang die Lärmemissionen des Sportbetriebs erdulden und dann in der Nacht durch regelmäßigen Partybetrieb um ihren Schlaf gebracht werden. Mit einer Vergrößerung der Anlage und dem Angebot neuer Sportarten erhöht sich der Betrieb der Sportstätte und die Intensität des Vereinslebens. Diese Lärmemissionen gehören unbedingt zu dem Betrieb der Sportanlage und müssen mit untersucht werden.</p> <p>Des Weiteren wurden die Umweltauswirkungen einer Zunahme des Verkehrs als auch das Beparken von Randstreifen nicht untersucht. Anhang: Fotos der Parksituation OSV, einfaches Punktspiel Sonntag, 21.7.2021</p>	<p>Darüber hinaus wird im Verfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung keine konkrete Prüfung zu Einzelfall-Situationen bestimmter Schallbelastungen erforderlich, auch da es sich bei der Flächennutzungs-Planung lediglich um die vorbereitende Bauleitplanung zur Sportnutzung handelt. Wenn hier zu den bereits vorhandenen Nutzungen im Einzelfall Schallemissions-Probleme für die Wohn-Nachbarschaft bestehen, so sind diese bei Bedarf mit den Vereinen oder den zuständigen Verwaltungsstellen (ggf. HLG/Bereich Umwelt) anzusprechen und näher zu klären.</p> <p>Zu den Hinweisen des Einwenders auf die zeitweise Nutzung der vorhandenen Einrichtungen, u.a. am Wochenende, nach 22 Uhr besteht somit im Rahmen der hier erfolgenden Flächennutzungsplan-Änderung nicht der Bedarf einer näheren Prüfung, weil in diesem Verfahren lediglich die grundsätzliche Vertretbarkeit der Flächennutzungsplan-Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ vorabgestimmt wird.</p> <p>Zu „Umweltauswirkungen einer Zunahme des Verkehrs“, „Beparken von Randstreifen“ und „Fotos Parksituation OSV, 21.7.2021“: Die Abwägung erfolgt zum Stellungnahme-Absatz „Verkehr“, daher wird hierauf verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	
<p>Auswirkungen auf die Umwelt Entgegen der Annahmen von Herrn Mix ist sowohl ein Stillgewässer als auch ein wasserführender Graben vorhanden, nämlich der Ochtmisser Teich (eingetragen als besonders schützenswerter Biotop), der durch Grundwasser gespeist wird und durch einen wasserführenden Graben, welcher direkt an der Sportanlage entlang verläuft. Da der OSV über einen eigenen Brunnen verfügt, fehlt die Untersuchung, welchen Einfluss eine erhöhte Grundwasserentnahme zur Bewässerung der Flächen auf den Ochtmisser Teich, einem eingetragenen Biotop, hätte, ob es z.B. zu weiteren Wasserstandsabsenkungen kommt.</p> <p>Gibt es ein hydrologisches Gutachten dazu? Wurde ein wasserrechtlicher Antrag durch den OSV gestellt?</p>	<p>Zu „Auswirkungen auf die Umwelt: Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Der Ochtmisser Kiesteich liegt außerhalb des Plangebiets in ca. 230 m Entfernung. Der OSV hat für die bisher genehmigte Nutzung seiner 3 Sportplätze eine bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser. Für die nun vorgesehene Sportflächen-Erweiterung werden Baugenehmigungs-Verfahren durchgeführt werden, nur bei Bedarf der Erhöhung der bereits wasserrechtlich erlaubten Grundwasserentnahme-Menge wäre auf Antrag ein wasserrechtliches Verfahren durch die Untere Wasserbehörde durchzuführen, bisher liegt dazu kein Antrag vor. Der OSV ist Mitglied im Dachverband Feldberegnung Lüneburg. Derzeit wird für das Verbandsgebiet ein hydrogeologisches Gutachten erarbeitet, in dem auch die Entnahmen des OSV Berücksichtigung finden werden. Da die Rate der Grundwasserneubildung im Gebiet hoch ist, ebenso das Schutzpotenzial des über dem Grundwasserleiter liegenden Bodens, und sich die zu beregnende Sportplatzfläche nur in relativ geringem Umfang erhöht (~ 20%), sind – wie im Umweltbericht erläutert – „die Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts durch die geplante Nutzungsänderung ... gering“.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Privat b) vom 02.08.2021 mein Einspruch fußt auf Teilen des Lärmgutachtens der Lärmkontor GmbH für das Projekt LK2021.035. Einleitend, ich wohnte 50 Jahre lang 100 Meter von einer Hochbahnhaltestelle in Hamburg entfernt, Geräusche sind mir nicht fremd. Als ich dort einzog, war die Geräuschquelle in Hamburg-Winterhude vorhanden. Seit 2001 wohne ich mit meiner Frau in Lüneburg-Ochtmissen, Am Weiher. Damals befand sich an der Vögelsers Straße ein Fußballplatz des OSV mit Vereinslokal. Beim Vergleich mit der heutigen Situation an den Sportstätten in der Vögelsers Straße fallen große Veränderungen auf. Herr (Privat a), Am Weiher hat Ihnen dazu bereits in seinem Einwand gegen den Flächennutzungsänderungsplan Sportanlage des Ochtmisser Sportvereins vom 22.07.2021 geschrieben, dem meine Frau und ich uns anschließen. Ich habe zur Verdeutlichung die für uns wesentlichen Passagen unten angehängt. (1) Unabhängig davon fällt mir auf, daß es bei den fiktiven Geräuschmeßpunkten eine Merkwürdigkeit gibt (3.1.1, 3.1.2). Es werden die Häuser 'Am Weher 11 und 15' herangezogen. Es gibt nach Augenschein in Ochtmissen kein 'Am Weiher 15'. Wenn der Rest der Meßangaben mit dem gleichen 'Sorgfaltfaktor' erstellt sein sollte, werde ich nachdenklich. Wenn die Angaben des Gutachtens in Bezug auf die Lärmimmissionen transparent und nachvollziehbar sein sollen, müßten folgende Angaben für jedermann ersichtlich sein: Genauere Meßpunkte auf den Sportplätzen mit dem Worst Case mehrere Spiele / Trainingsstunden mit Erwachsenen gleichzeitig (aus Erfahrung entstehen die lautesten Geräusche - neben der Anfeuerung durch die Zuschauer - durch das sehr häufige Schreien der Trainer und erwachsenen Spieler)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu (1): Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Das benachbarte Wohngebäude Am Weiher 21 wurde in den Untersuchungen berücksichtigt, aber fälschlicher Weise zur Öffentlichkeits-Beteiligung mit der Adresse Am Weiher 15 gekennzeichnet; dies wurde nun korrigiert. Dort (Nr. 21) liegt der Beurteilungspegel im 1. Obergeschoss, am südlichen Immissionsort, bei 47,9 dB(A). Am Gebäudeteil Am Weiher 19 sind lärmzugewandt Beurteilungspegel von 48,0 dB(A) im Erdgeschoss und 48,2 dB(A) im 1. Oberschoss zu erwarten. Der entsprechende Richtwert der 18. BImSchV von 50 dB(A) wird eingehalten.</p> <p>Die im Gutachten angesetzten Betriebszeiten (Spiel- und Trainingsbetrieb) wurden vom OSV übermittelt. Das betrachtete „Worst-Case-Szenario“ soll eine Regelfallbetrachtung darstellen. Ein gleichzeitiges Spiel der 1. Herren und der Jugend in der betrachteten Beurteilungszeit (Ruhezeit 13:00-15:00 Uhr, die Beurteilung bezieht sich nur auf 2 Stunden) ist laut OSV nicht der Regelfall. Möglich ist aber ein weiteres (Jugend-)Spiel außerhalb der betrachteten mittäglichen Ruhezeit am Sonntag. Dies fällt somit in einen anderen Beurteilungszeitraum (sonntags, außerhalb der Ruhezeit 9:00-13:00 Uhr und 15:00- 20:00 Uhr, Beurteilungszeit 9 Stunden). Die Immissionsrichtwerte zum Schutz der Anwohner sind in beiden Beurteilungszeiträumen identisch. Wirkt die zugrunde gelegte Schallenergie des Sportparks in einer geringeren Zeitspanne (2 Stunden statt 9 Stunden), geht damit ein höherer Beurteilungspegel einher und es wird an den Wohngebäuden „lauter“. Das in der Untersuchung gewählte Szenario kann somit als der akustisch kritischste Fall bewertet werden.</p> <p>Die modellseitig berücksichtigten Schallemissionen, welche von der Sportanlage ausgehen, erfolgten nach Vorgaben der VDI 3770 und beinhalten eben jene Geräusche durch Zuschauer und Sporttreibende.</p> <p>Es wurden Berechnungen an den nächstgelegenen Wohngebäuden durchgeführt. Die</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Genaue Meßpunkte an den Gebäuden der Bewohner der nächsten Häuser (wo hat man dann an Haus 15 gemessen?). War die Lage der Schlafräume in den Häusern Am Weiher 19 und 21 bekannt? Die Sportplätze werden zur Vögeler Straße durch OSV Gebäude begrenzt. Die Häuser stehen erhöht (Turnhalle mit Metallverkleidung) und verstärken den Schall in Richtung Am Weiher bereits heute deutlich wahrnehmbar. Ist das in die fiktiven Messungen auch eingeflossen? Da die zumutbaren Werte der fiktiven Messungen z.T. einen Wert sehr dicht an der Grenze des Zulässigen ergeben haben, halte ich meine angeführten Punkte für wesentlich. Die Verantwortlichen sollten sich darüber im Klaren sein, daß sich die spätere tatsächliche Geräusentwicklung auch von den betroffenen Anwohnern messen läßt. Eine Anmerkung noch zum Schluß. Bei Betrachtung der Einwohnerzahl von Ochtmissen, der Mitgliederzahl des OSV, wie ist es zu dem Bedarf gekommen und wer hat den analysiert?</p> <p>Auszüge der Email von Herrn vom 22.07.21</p> <p>Verkehr: Ein Verkehrskonzept für die Veränderung der Größe dieser Sportanlage sucht man im Flächennutzungsänderungsantrag vergeblich. Wo sollen die Gäste und Spieler parken, wie wird der zunehmende Verkehr auf der einspurigen Zufahrtsstraße geregelt? Wie wird der zunehmende Verkehr in der 30-Zone Vögeler Straße geregelt? Was passiert bei gleichzeitigen Veranstaltungen des OSV, KKSv und dem gegenüberliegenden „Wir Garten“, die im An- und Abfahrverkehr ebenfalls in die Überlegungen mit einbezogen werden müssen. Dazu kommen weitere Sportler der geplanten Bogenschießanlage</p>	<p>Lage der Punkte, an denen der Lärm berechnet wird, ist den Anlagen der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen. Die Berechnung erfolgte über die vorhandenen Geschosslagen. Die Berechnungen erfolgten anhand eines 3-dimensionalen Modells, in dem die Höhenlagen berücksichtigt werden. Auch die Schallreflexionen durch Bestandsgebäude und die Turnhalle wurden in den Berechnungen berücksichtigt.</p> <p>Zu „Verkehr“: Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Bei der Vögeler Straße handelt es sich um eine – einschließlich der befahrbaren Seitenstreifen – 2-spurig im Gegenverkehr befahrbare Erschließungsstraße. Zur weiteren Abwägung wird in die Begründung zur FNP-Änderung im Kap. 5.2 folgender Absatz redaktionell erläuternd ergänzt: „...Die Flächen des OSV und des KKSv sind östlich des FNP-Geltungsbereichs bereits direkt von der Vögeler Straße erschlossen und weisen – entsprechend den Stellplatz-Nachweisen in den vorliegenden Baugenehmigungen – ausreichend dimensionierte Stellplatzflächen für die vorhandenen und voraussichtlich auch für die neugeplanten Nutzungen auf. Die Stellplatz-Anlagen von KKSv und OSV sollen und können daher nach Verlagerung des Hundetrainingsplatzes auch von dessen Nutzern mitgenutzt werden, um zukünftig zum Schutz des Landschaftsbildes die Anordnung von Stellplätzen westlich des KKSv-Gebäudes zu vermeiden. Auch für das ergänzend geplante 4. Fußball-Feld sowie den Bogenschieß- und Mehrzweckplatz werden sich voraussichtlich und anhand der Angaben der Vereine keine zusätzlichen Stellplatz-Anforderungen ergeben. Seitens des OSV sind der geplante 4. und der Mehrzweck-Platz lediglich als erforderliche Entlastungsflächen für die aktuell vorhandenen Mannschaften vorgesehen. Für die ergänzende Bogenschieß-Nutzung sind ausreichende Stellplätze auf dem KKSv-Grundstück vorhanden. Abschließend zu prüfen sind diese Stellplatz-Bedarfe aber erst in den Bauantragsverfahren zu den geplanten zusätzlichen Nutzungen und noch nicht in diesem F-Plan-Änderungsverfahren. Obwohl zur 86. FNP-Änderung davon ausgegangen werden kann, dass durch die Planung bauordnungsrechtlich keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich werden, soll – wie auch im Schallgutachten berücksichtigt – für besondere Turnier-Ereignisse die Möglichkeit bestehen bzw. geschaffen werden, die Fläche westlich der OSV-Sporthalle, von der</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>und des Mehrzweckplatzes, die für ein weiteres Verkehr -und Parkaufkommen sorgen.</p> <p>Lärm: Nach der Fusion des OSVs mit dem Sportclub Lüneburg haben Spiel- und Trainingszeiten zugenommen. Das angenommene „Worst-Case-Szenario“ mit dem Anpfiff in der sonntäglichen Mittagszeit ist keine Ausnahme, sondern die Regel. Das wöchentliche Training endet um 22:00 Uhr, nicht wie angenommen um 21:30 Uhr.</p> <p>Unzureichendes Szenario: Die Annahmen im Lärmgutachten der Lärmkontor GmbH sind unzureichend. Es finden mit der aktuellen Spielfeldzahl schon zum jetzigen Zeitpunkt zwei Punktspiele gleichzeitig statt. Es müssen zwei gleichzeitig stattfindende Punktspiele mit der entsprechenden Spielerzahl untersucht werden, wobei das eine ein „Herren“ und das andere ein „Jugend“-Spiel ist. Auch die Zuschauerzahl muss dann entsprechend angepasst wer-</p>	<p>KKSV-Fläche aus erschlossen, als (bauordnungsrechtlich nicht erforderlichen) Überlauf-Parkplatz zu nutzen. ...“</p> <p>Im Übrigen ist das eher selten erfolgende Beparken der Fahrbahn-Seitenränder der Vögeler Straße verkehrsordnungsrechtlich zulässig. Sofern dies – wie im Regelfall – einseitig erfolgt, ist auch das Freihalten der Rettungswege gewährleistet.</p> <p>Auch innerhalb der Ochtmisser Ortschaft ist die Vögeler Straße und das übrige Straßennetz ausreichend ausgebaut, relevante zusätzliche Verkehrs- und Verkehrslärm-Belastungen sind durch die 86. Flächennutzungsplan-Änderung, auch bei Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen wie u.a. auch des Zufahrts-Verkehrs zu den Flächen der landwirtschaftlichen Genossenschaft „Wir Garten“, auf den Zufahrtsstraßen nicht zu erwarten. Lärmtechnisch ist durch den Prognose-Planfall im Regelbetrieb nicht von einer rechnerischen Erhöhung der vorhandenen Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) im Vergleich zum Bestand auszugehen. Dies würde sich unter Vor-raussetzung einer gleichen Verkehrszusammensetzung bei einer Verdopplung der Verkehrsmenge einstellen.</p> <p>Zu „Lärm“ und „Unzureichendes Szenario“: Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Der Sportclub Lüneburg nutzt bereits seit Jahren die Sportanlage des OSV für Training und Spiele. Daher haben die Trainings- und Spielzeiten auch nach der Vereins-Fusion mit dem OSV nicht zugenommen und entsprechen den Angaben in Begründung und Umweltbericht sowie dem zugehörigen Schallgutachten.</p> <p>Die im Schallgutachten angesetzten Betriebszeiten (Spiel- und Trainingsbetrieb) wurden vom OSV übermittelt.</p> <p>Das betrachtete „Worst-Case-Szenario“ stellt eine Regelfallbetrachtung dar.</p> <p>Ein gleichzeitiges Spiel der 1. Herren und der Jugend in der betrachteten Beurteilungszeit (Ruhezeit 13:00-15:00 Uhr, die Beurteilung bezieht sich nur auf 2 Stunden) ist laut OSV nicht der Regelfall. Möglich ist aber ein weiteres (Jugend-)Spiel außerhalb der betrachteten mittäglichen Ruhezeit am Sonntag. Dies fällt somit in einen anderen Beurteilungszeitraum (sonntags, außerhalb der Ruhezeit 9:00-13:00 Uhr und 15:00- 20:00 Uhr, Beurteilungszeit beträgt 9 Stunden). Die Immissionsrichtwerte zum Schutz der Anwohner sind in beiden Beurteilungszeiträumen identisch. Wirkt die zugrunde gelegte Schal-</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>den, d.h. angenommene 100 Zuschauer für das Erwachsenenspiel zuzüglich einer Zuschauerzahl eines parallel laufenden Jugendspiels. Eine gleichzeitig mit Fußballspielen stattfindende Veranstaltung des KKS SV und/oder „Wir Garten“ muss hier mit in Betracht gezogen werden. Dann kann man erst von einem „worst case“ Szenario sprechen.</p> <p>Fehlende Daten: Im EG Am Weiher 11 wurde der höchste Maximalpegel angenommen, dieser liegt mit 49 dB nur 1 dB unter dem Grenzwert. Warum wurde hier nicht, wie auch bei den weiter entfernt liegenden Nachbarhäusern, das 1.OG untersucht? Warum wurde das ebenfalls nah am Sportplatz liegende Nachbarhaus (Am Weiher 19 und 21) nicht untersucht? Da, wo Grenzwerte erreicht werden, muss genauer untersucht werden.</p> <p>OSV und KKS SV, keine Gesamtbetrachtung der Lärmemission Ein großer Teil der Lärmemission der Sportanlage findet durch das Vereinsleben nach den Spielen und durch den Gaststättenbetrieb, das gesellige Zusammensein auf der Terrasse statt. Dazu kommen gewerbliche Vermietungen des Vereinsheims beim OSV als auch nahezu an jedem Wochenende des KKS SV Ochtmissens. Dort treffen Geburtstagsgesellschaften, Gäste von Betriebsfeiern, Hochzeitsgesellschaften usw. um 17:00/18:00 Uhr ein und feiern bis in die Morgenstunden des nächsten Tages. Dazu werden Beschallungsanlagen auch auf der Terrasse genutzt. Das Worst-Case-Szenario fand z.B. am 17.07.2021 mit zwei gleichzeitig stattfindenden Parties statt. Wenn das zum Vereinsleben und zu dem Betrieb dieser Sportanlagen dazugehört, muss es in einem Lärmgutachten mit untersucht werden.</p>	<p>lenergie durch den Sportpark in einer geringeren Zeitspanne (2 Stunden statt 9 Stunden), geht damit ein höherer Beurteilungspegel einher und es wird an den Wohngebäuden „lauter“. So kann das in der Untersuchung gewählte Szenario als der akustisch kritischste Fall bewertet werden. Zu: „gleichzeitig stattfindende Veranstaltung des KKS SV und/oder „Wir Garten“ gilt die noch folgende Abwägung zu „OSV u. KKS SV, keine Gesamtbetrachtung der Lärmemission“.</p> <p>Zu „Fehlende Daten“: Die Anregung wurde bereits zu (1) abgewogen, daher wird hierzu auf die vorherige Abwägung verwiesen.</p> <p>Zu „OSV u. KKS SV, keine Gesamtbetrachtung der Lärmemission“: Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Das aktive Vereinsleben ist integraler Bestandteil der vorhandenen und zu entwickelnden Sportnutzungen. Aber auch diesbezüglich sind die allgemeinen schalltechnischen Anforderungen zum Schutz der benachbarten Wohnnutzungen zu beachten. In dem für die 86. Flächennutzungsplan-Änderung vorliegenden Schallgutachten waren diese zu berücksichtigen, indem die: - sportlichen Nutzungen mit Vereinsaktivitäten, Publikum und elektronisch verstärkten Ansagen in den akustisch kritischsten Zeiträumen vor 22 Uhr einschließlich der daraus resultierenden Parkverkehre beurteilt, - die Modellierung der Emissionen nach der VDI-Richtlinie 3770:2012-09 und der Parkplatzlärmstudie 2007 vorgenommen sowie - die ((Beurteilung der)) durch die Anlage entstehenden Geräusche nach der achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmverordnung - 18. BImSchV) beurteilt wurden.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Der KKS SV vermietet seine Räume über die eigene Internetseite ohne Aufsichtsperson, deshalb werden keine Türen geschlossen gehalten und Beschallung findet auch auf der Terrasse statt.</p> <p>Sowohl der OSV als auch der KKS SV ziehen eine Lärmbelästigung der Anwohner nicht in Erwägung, ein Schutz der Anwohner durch Auflagen an die Mieter Ihrer Räume, Lärmschutzmaßnahmen oder Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten, findet nicht statt. Bei der Erstellung eines Gutachtens muss die Gesamtemission der Anlage betrachtet werden und nicht ein virtueller Ausschnitt. Das Vereinsleben in den Abendstunden verursacht hier einen großen Teil der Lärmemissionen, regelmäßig am Wochenende in den Ruhezeiten nach 22 Uhr bis mindestens 2 Uhr, oft 4 Uhr morgens. Der gewerbliche Partybetrieb des KKS SV, der in mitten der „neuen“ Flächen liegt, trägt maßgeblich zur Gesamtbelastung der Anwohner bei, die stundenlang die Lärmemissionen des Sportbetriebs erdulden und dann in der Nacht durch regelmäßigen Partybetrieb um ihren Schlaf gebracht werden.</p> <p>Mit einer Vergrößerung der Anlage und dem Angebot neuer Sportarten erhöht sich der Betrieb der Sportstätte und die Intensität des Vereinslebens. Diese Lärmemissionen gehören unbedingt zu dem Betrieb der Sportanlage und müssen mit untersucht werden.</p>	<p>Darüber hinaus wird im Verfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung keine konkrete Prüfung zu Einzelfall-Situationen bestimmter Schallbelastungen erforderlich, auch da es sich bei der Flächennutzungs-Planung lediglich um die vorbereitende Bauleitplanung zur Sportnutzung handelt. Wenn hier zu den bereits vorhandenen Nutzungen im Einzelfall Schallemissions-Probleme für die Wohn-Nachbarschaft bestehen, so sind diese bei Bedarf mit den Vereinen oder den zuständigen Verwaltungsstellen (ggf. HLG/Bereich Umwelt) anzusprechen und näher zu klären.</p> <p>Zu den Hinweisen des Einwenders auf die zeitweise Nutzung der vorhandenen Einrichtungen, u.a. am Wochenende, nach 22 Uhr besteht somit im Rahmen der hier erfolgenden Flächennutzungsplan-Änderung nicht der Bedarf einer näheren Prüfung, weil in diesem Verfahren lediglich die grundsätzliche Vertretbarkeit der Flächennutzungsplan-Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ vorabgestimmt wird.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Privat c) vom 08.08.2021</p> <p>Verkehrsbelastung: In Ochtmissen ist bereits nun, aufgrund der normalen Nutzung der Sportanlage, ein hohes Verkehrsaufkommen zu beobachten, das insbesondere aufgrund der Geschwindigkeit, mit der die Besucher der Sportanlage versuchen, diese zügig zu erreichen, immer wieder zu einer unnötigen Belastung des Ortskerns und der eigentlich ruhigen Wohnsituation in Ochtmissen führt. Insbesondere ist hier auch zu beachten, dass an der Hauptzufahrtsstrasse „Ochtmissener Straße“ die Grundschule des Ortes liegt, wo auch gerne jüngere Kinder in den frühen Abendstunden und am Nachmittag/ Wochenende ihre Zeit verbringen. An die vorgegebenen Geschwindigkeiten wird sich hier seitens der Autofahrer auf dem Weg zum Training seltenst gehalten, eher im Gegenteil wird die gepflasterte Strecke mit sehr überhöhter Geschwindigkeit befahren.</p> <p>Werden nun, zusätzlich zu der jetzt vorhandenen Anlage die geplanten Erweiterungen um zwei Fußballplätze, einen Mehrzweckplatz und einen Bogenplatz durchgeführt, führt dies im Ort zu einer nicht mehr zu übersehenden Verkehrsmehrbelastung und -gefährdung.</p> <p>Zudem ist die Parksituation am Objekt derzeit bei Veranstaltungen jetzt schon nicht mehr zu bewältigen, so dass Straßen und Waldwege zugeparkt werden. Daher fragen wir uns, warum keinerlei Parkplatzerweiterungen eingeplant sind und warum man gerade dieses Objekt, das am ökologisch bewirtschafteten „Wir-Garten“ liegt, derart mit Abgasen belasten muss.</p>	<p>Zu „Verkehrsbelastung“: Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Bei der Vögeler Straße handelt es sich um eine – einschließlich der befahrbaren Seitenstreifen – 2-spurig im Gegenverkehr befahrbare Erschließungsstraße.</p> <p>Zur weiteren Abwägung wird in die Begründung zur FNP-Änderung im Kap. 5.2 folgender Absatz redaktionell erläuternd ergänzt: „...Die Flächen des OSV und des KKSv sind östlich des FNP-Geltungsbereichs bereits direkt von der Vögeler Straße erschlossen und weisen – entsprechend den Stellplatz-Nachweisen in den vorliegenden Baugenehmigungen – ausreichend dimensionierte Stellplatzflächen für die vorhandenen und voraussichtlich auch für die neugeplanten Nutzungen auf. Die Stellplatz-Anlagen von KKSv und OSV sollen und können daher nach Verlagerung des Hundetrainingsplatzes auch von dessen Nutzern mitgenutzt werden, um zukünftig zum Schutz des Landschaftsbildes die Anordnung von Stellplätzen westlich des KKSv-Gebäudes zu vermeiden. Auch für das ergänzend geplante 4. Fußball-Feld sowie den Bogenschieß- und Mehrzweckplatz werden sich voraussichtlich und anhand der Angaben der Vereine keine zusätzlichen Stellplatz-Anforderungen ergeben. Seitens des OSV sind der geplante 4. und der Mehrzweck-Platz lediglich als erforderliche Entlastungsflächen für die aktuell vorhandenen Mannschaften vorgesehen. Für die ergänzende Bogenschieß-Nutzung sind ausreichende Stellplätze auf dem KKSv-Grundstück vorhanden. Abschließend zu prüfen sind diese Stellplatz-Bedarfe aber erst in den Bauantragsverfahren zu den geplanten zusätzlichen Nutzungen und noch nicht in diesem F-Plan-Änderungs-Verfahren.</p> <p>Obwohl zur 86. FNP-Änderung davon ausgegangen werden kann, dass durch die Planung bauordnungsrechtlich keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich werden, soll – wie auch im Schallgutachten berücksichtigt – für besondere Turnier-Ereignisse die Möglichkeit bestehen bzw. geschaffen werden, die Fläche westlich der OSV-Sporthalle, von der KKSv-Fläche aus erschlossen, als (bauordnungsrechtlich nicht erforderlichen) Überlauf-Parkplatz zu nutzen. ...“</p> <p>Im Übrigen ist das eher selten erfolgende Beparken der Fahrbahn-Seitenränder der Vögeler Straße verkehrsordnungsrechtlich zulässig. Sofern dies – wie im Regelfall (siehe</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Lärm: Die Lärmbelastigung an Turniertagen durch Megafon-Nutzung und laute Musik ist derzeit schon auf unserem Grundstück im Sachsenweg derart ausgeprägt, dass eine Nutzung unseres Gartens zum Schlafen und Ausruhen an diesen Tagen nicht möglich ist. Wir sind beide beruflich sehr eingebunden und legen großen Wert darauf, dass der Erholungswert unseres Objekts nicht weiter eingeschränkt wird. Mittlerweile ist die Nutzung der Anlage auch ohne Erweiterung bereits derart ausufernd und das auch an nahezu allen Wochentage und an jedem Wochenende bei gutem Wetter, sodass wir ständig in der Nutzung unseres Eigentums beschnitten werden. Übliche Ruhezeiten am Sonntag werden zudem nicht eingehalten. Das kann mal sein, darf aber auf keinen Fall zur Regel werden, was vor der Coronazeit schon ohne Erweiterung so war.</p> <p>Übermaßverbot: Unseres Ermessen nach ist eine Verhältnismäßigkeit zwischen Einwohnerzahl und Anzahl der Sportanlagen im Ort nach einer Erweiterung nicht mehr gegeben. Warum werden diese Sportanlagen nicht auf mehrere Ortsteile aufgeteilt? Uns ist kein anderer Ortsteil bekannt, der derart überbelastet wird. Ochtmissen erträgt bereits Belastungen durch Autobahn und Bahnstrecke, warum muss dies immer noch weiter strapaziert werden? Es geht hier doch nur darum, anderen Sport-</p>	<p>beigefügte Fotos) – einseitig erfolgt, ist auch das Freihalten der Rettungswege gewährleistet.</p> <p>Auch innerhalb der Ochtmisser Ortschaft ist die Vögeler Straße und das übrige Straßennetz ausreichend ausgebaut, relevante zusätzliche Verkehrs- und Verkehrslärm-Belastungen sind durch die 86. Flächennutzungsplan-Änderung, auch bei Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen wie u.a. auch des Zufahrts-Verkehrs zu den Flächen der landwirtschaftlichen Genossenschaft „Wir Garten“, auf den Zufahrtsstraßen nicht zu erwarten. Lärmtechnisch ist durch den Prognose-Planfall im Regelbetrieb nicht von einer rechnerischen Erhöhung der vorhandenen Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) im Vergleich zum Bestand auszugehen. Dies würde sich unter Vorraussetzung einer gleichen Verkehrszusammensetzung bei einer Verdoppelung der Verkehrsmenge einstellen.</p> <p>Zu „Lärm“: Die Einhaltung der Richtwerte an Turniertagen wurde mit dem Szenario „seltenes Ereignis“ (inklusive Lautsprecherdurchsagen etc.) mit der schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen. Einen besonderen Schutzanspruch im Außenbereich (Garten) gibt es nach der im vorliegenden Fall anzuwendenden achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) nicht. Demnach sind die entsprechenden Richtwerte bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, am vom Geräusch stärksten betroffenen Fenster eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einzuhalten.</p> <p>Zu „Übermaßgebot“ wird die Anregung wie folgt berücksichtigt:</p> <p>In der FNPÄ-Begründung, Kap. 3 wird erläutert: „ ... Die Sportflächen-Erweiterung wird entsprechend der Betriebsbeschreibung für den Umbau der Sportanlage des Ochtmisser Sportverein von 1983 e.V. (OSV) erforderlich, da die vorhandene Anlage mit 3 Spielflächen für die vorhandenen Mannschaften nur einen räumlich eingeschränkten Trainingsbetrieb erlaubt. Mannschaften stehen für das Training teilweise weniger als eine halbe Spielfläche zur Verfügung. Bei der derzeitigen Nutzung, Auslastung und Frequentierung der vorhandenen Spielfelder ist eine optimale Pflege und Unterhaltung der Plätze nicht mehr zu gewährleisten.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>vereinen, die nicht in Ochtmissen ansässig sind, 2 Veranstaltungsorte und Trainingsmöglichkeiten zu bieten. Wäre dann nicht ein Treffpunkt für alle Ochtmisser in Form eines Dorfgemeinschaftshauses angebracht, um die Ortsgemeinschaft zu stärken?</p>	<p>Durch den Um- bzw. Neubau der geplanten Spielflächen, auch des Multifunktionsplatzes, sollen die vorhandenen Plätze entlastet werden und dadurch die Instandhaltung und Regeneration der Flächen gewährleistet werden. Eine Ausweitung des Spiel- und Trainingsbetriebes im Vergleich zur jetzigen OSV-Nutzung ist nicht vorgesehen. Im Schnitt der letzten 10 Jahre nahmen 3 Seniorenmannschaften und 10 Jugendmannschaften am Spielbetrieb des NFV teil. Insgesamt trainieren z.Zt. 14 Jugend- und Kinder-Mannschaften, wobei je Mannschaft überwiegend 2 Trainings-Termine/Woche stattfinden. Auch für die Kinder- und Jugend-Mannschaften bis U12 besteht hier in dem engen Zeitfenster von 16:30 - 18:30 zusätzlicher Platzbedarf. Zusätzlich zum Spielbetrieb finden regelmäßig ca. 5 Fußballturniere und ähnliche Veranstaltungen statt. Entsprechend der Betriebsbeschreibung für die Durchführung des Bogensports auf der Sportanlage des KKSv Ochtmissen besteht seitens der Vereinsmitglieder auch der Bedarf einen Bogensportplatz nutzen zu können. ...“</p> <p>Im Übrigen wird die Sporthalle des OSV bereits für zahlreiche Indoor-Sport- und andere Gruppen-Aktivitäten genutzt, die früher im Dorfgemeinschaftshaus stattfanden.</p>
<p>Naturbelastung: Das neben dem Sportplatz liegende Biotop, das anerkanntermaßen als Rückzugsort für Tiere dienen soll, ist in seinem Charakter keinesfalls mehr erhaltbar, wenn dort an den Wochenenden und unter der Woche ein konstant hoher Lärmpegel existiert. Ökologische Aspekte können unseres Ermessens nach wohl dann kaum noch beachtet werden. Oder wie will die Stadt gewährleisten, dass Besucher der vielen Plätze nicht Müll und dergleichen am Biotop verteilen? Solche Menschenmassen sind dort gar nicht im Auge zu behalten, auch nicht vom Veranstalter OSV</p>	<p>Zu „Naturbelastung“: Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Wildbienen, andere Insekten und Zauneidechsen stören sich nicht am Lärm, der durch die Sportplatznutzung entsteht. Wichtiges Kriterium dabei ist, dass der Lärm erschütterungsfrei ist und nicht über den Boden weitergetragen wird.</p> <p>Die Besucher der Sportplätze können diese nur über den Haupteingang betreten bzw. verlassen. Das gesamte Gelände ist eingezäunt. Für die Müllentsorgung auf dem Sportplatz ist der OSV zuständig. Das Parken ist westlich des KKSv auf der dort vorhandenen Ruderalfläche nicht mehr möglich.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Privat d) vom 28.07.2021</p> <p>wir sind die Bewohner des Hauses Am Weiher (im Gutachten Ihrer beauftragten Lärmkontor GmbH nicht betrachtet, dafür Am Weiher 21 fälschlicherweise als Am Weiher 15 bezeichnet) und erheben hiermit Einspruch gegen die Erweiterung der Sportanlage des OSV.</p> <p>Wir sind mit den Inhalten der Einsprüche unserer Nachbarn (Am Weiher ... und) vertraut und schließen uns diesen vollumfänglich an. Generell begrüßen wir schon das Vorhalten und ggf. Erweitern vorhandener Sportanlagen für unsere ortsansässigen Vereine. Allerdings erwarten wir von der Stadt Lüneburg aber auch, dass entsprechende Lärmschutzmaßnahmen installiert werden und man sich nicht nur auf wenig aussagekräftige fiktive Messungen beruft. Wir fühlen uns jetzt schon beim Kaffeetrinken auf der Terrasse gestört, wenn sportliche Ereignisse stattfinden. Diese Geräuschkulisse wird sich erheblich verstärken, insbesondere bei ungünstigen Windverhältnissen.</p>	<p>Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Das benachbarte Wohngebäude Am Weiher 21 wurde in den Untersuchungen berücksichtigt, aber zur Öffentlichkeits-Beteiligung fälschlicher Weise mit der Adresse Am Weiher 15 gekennzeichnet; auf diese Korrektur zur Hausnummern-Angabe wird im Schallgutachten verwiesen. Dort (Nr. 21) liegt der Beurteilungspegel im 1. Obergeschoss, am südlichen Immissionsort, bei 47,9 dB(A). Am Gebäudeteil Am Weiher 19 sind lärmzugewandt Beurteilungspegel von 48,0 dB(A) im Erdgeschoss und 48,2 dB(A) im 1. Obergeschoss zu erwarten.</p> <p>Der entsprechende Richtwert der 18. BImSchV von 50 dB(A) wird eingehalten.</p> <p>Zu den Einsprüchen der Nachbarn Am Weiher 11 und 21 wird, wie im Folgenden zitiert, abgewogen.</p> <p>Zum letzten Absatz der Stellungnahme wird aber zunächst wie folgt abgewogen: Einen besonderen Schutzanspruch im Außenbereich (Terrasse/Garten) gibt es nach der im vorliegenden Fall anzuwendenden achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) nicht. Demnach sind die entsprechenden Richtwerte bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, am vom Geräusch stärksten betroffenen Fenster eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einzuhalten. Die Einhaltung des entsprechenden Richtwertes wurde mit der schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen. Den Berechnungsergebnissen der schalltechnischen Untersuchung liegen meteorologische Faktoren zu Grunde. Es wurde eine Mitwindwetterlage berücksichtigt, welche unterstellt, dass der Wind dauerhaft von der Schallquelle (Sportpark) zum Empfänger (Wohnbebauung) weht.</p> <p>Da der Einwender sich den ihm bekannten Einsprüchen der Nachbarn Am Weiher 11 und 21 anschließt, gelten die folgenden Abwägungen auch für die hier vorliegende Stellungnahme: Zu „Verkehr“: Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Bei der Vögeler Straße handelt es sich um eine – einschließlich der befahrbaren Seitenstreifen – 2-spurig im Gegenverkehr befahrbare Erschließungsstraße.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Zur weiteren Abwägung wird in die Begründung zur FNP-Änderung im Kap. 5.2 folgender Absatz redaktionell erläuternd ergänzt:</p> <p>„...Die Flächen des OSV und des KKS SV sind östlich des FNP-Geltungsbereichs bereits direkt von der Vögeler Straße erschlossen und weisen – entsprechend den Stellplatz-Nachweisen in den vorliegenden Baugenehmigungen – ausreichend dimensionierte Stellplatzflächen für die vorhandenen und voraussichtlich auch für die neugeplanten Nutzungen auf. Die Stellplatz-Anlagen von KKS SV und OSV sollen und können daher nach Verlagerung des Hundetrainingsplatzes auch von dessen Nutzern mitgenutzt werden, um zukünftig zum Schutz des Landschaftsbildes die Anordnung von Stellplätzen westlich des KKS SV-Gebäudes zu vermeiden. Auch für das ergänzend geplante 4. Fußball-Feld sowie den Bogenschieß- und Mehrzweckplatz werden sich voraussichtlich und anhand der Angaben der Vereine keine zusätzlichen Stellplatz-Anforderungen ergeben. Seitens des OSV sind der geplante 4. und der Mehrzweck-Platz lediglich als erforderliche Entlastungsflächen für die aktuell vorhandenen Mannschaften vorgesehen. Für die ergänzende Bogenschieß-Nutzung sind ausreichende Stellplätze auf dem KKS SV-Grundstück vorhanden. Abschließend zu prüfen sind diese Stellplatz-Bedarfe aber erst in den Bauantragsverfahren zu den geplanten zusätzlichen Nutzungen und noch nicht in diesem F-Plan-Änderungs-Verfahren.</p> <p>Obwohl zur 86. FNP-Änderung davon ausgegangen werden kann, dass durch die Planung bauordnungsrechtlich keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich werden, soll – wie auch im Schallgutachten berücksichtigt – für besondere Turnier-Ereignisse die Möglichkeit bestehen bzw. geschaffen werden, die Fläche westlich der OSV-Sporthalle, von der KKS SV-Fläche aus erschlossen, als (bauordnungsrechtlich nicht erforderlichen) Überlauf-Parkplatz zu nutzen. ...“</p> <p>Im Übrigen ist das eher selten erfolgende Beparken der Fahrbahn-Seitenränder der Vögeler Straße verkehrsordnungsrechtlich zulässig. Sofern dies – wie im Regelfall (siehe beigefügte Fotos) – einseitig erfolgt, ist auch das Freihalten der Rettungswege gewährleistet.</p> <p>Auch innerhalb der Ochtmisser Ortschaft ist die Vögeler Straße und das übrige Straßennetz ausreichend ausgebaut, relevante zusätzliche Verkehrs- und Verkehrslärm-Belastungen sind durch die 86. Flächennutzungsplan-Änderung, auch bei Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen wie u.a. auch des Zufahrts-Verkehrs zu den Flächen der landwirtschaftlichen Genossenschaft „Wir Garten“, auf den Zufahrtsstraßen nicht zu</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>erwarten. Lärmtechnisch ist durch den Prognose-Planfall im Regelbetrieb nicht von einer rechnerischen Erhöhung der vorhandenen Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) im Vergleich zum Bestand auszugehen. Dies würde sich unter Voraussetzung einer gleichen Verkehrszusammensetzung bei einer Verdoppelung der Verkehrsmenge einstellen.</p> <p>Zu „Lärm“ und „Unzureichendes Szenario“: Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt: Der Sportclub Lüneburg nutzt bereits seit Jahren die Sportanlage des OSV für Training und Spiele. Daher haben die Trainings- und Spielzeiten auch nach der Vereins-Fusion mit dem OSV nicht zugenommen und entsprechen den Angaben in Begründung und Umweltbericht sowie dem zugehörigen Schallgutachten. Die im Schallgutachten angesetzten Betriebszeiten (Spiel- und Trainingsbetrieb) wurden vom OSV übermittelt. Das betrachtete „Worst-Case-Szenario“ stellt eine Regelfallbetrachtung dar. Ein gleichzeitiges Spiel der 1. Herren und der Jugend in der betrachteten Beurteilungszeit (Ruhezeit 13:00-15:00 Uhr, die Beurteilung bezieht sich nur auf 2 Stunden) ist laut OSV nicht der Regelfall. Möglich ist aber ein weiteres (Jugend-)Spiel außerhalb der betrachteten mittäglichen Ruhezeit am Sonntag. Dies fällt somit in einen anderen Beurteilungszeitraum (sonntags, außerhalb der Ruhezeit 9:00-13:00 Uhr und 15:00- 20:00 Uhr, Beurteilungszeit beträgt 9 Stunden). Die Immissionsrichtwerte zum Schutz der Anwohner sind in beiden Beurteilungszeiträumen identisch. Wirkt die zugrunde gelegte Schallenergie durch den Sportpark in einer geringeren Zeitspanne (2 Stunden statt 9 Stunden), geht damit ein höherer Beurteilungspegel einher und es wird an den Wohngebäuden „lauter“. So kann das in der Untersuchung gewählte Szenario als der akustisch kritischste Fall bewertet werden. Zu: „gleichzeitig stattfindende Veranstaltung des KKS SV und/oder „Wir Garten“ gilt die noch folgende Abwägung zu „OSV u. KKS SV, keine Gesamtbetrachtung der Lärmemission“.</p> <p>Zu „Fehlende Daten“: Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Im Erdgeschoss Am Weiher 11 ist mit 49 dB(A) der höchste Beurteilungspegel zu erwarten. Berechnungen zum Schalleintrag im 1. Obergeschoss ergeben einen Beurteilungspegel von 47,6 dB(A).</p> <p>Das benachbarte Wohngebäude Am Weiher 21 wurde in den Untersuchungen berücksichtigt, aber zur Öffentlichkeits-Beteiligung fälschlicher Weise mit der Adresse Am Weiher 15 gekennzeichnet; die Adress-Angabe wurde nun korrigiert. Dort (Nr. 21) liegt der Beurteilungspegel im 1. Obergeschoss, am südlichen Immissionsort, bei 47,9 dB(A). Am Gebäudeteil Am Weiher 19 sind lärmzugewandt Beurteilungspegel von 48,0 dB(A) im Erdgeschoss und 48,2 dB(A) im 1. Oberschoss zu erwarten.</p> <p>Der entsprechende Richtwert der 18. BImSchV von 50 dB(A) wird eingehalten.</p> <p>Zu „OSV u. KKSv, keine Gesamtbetrachtung der Lärmemission“: Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Das aktive Vereinsleben ist integraler Bestandteil der vorhandenen und zu entwickelnden Sportnutzungen. Aber auch diesbezüglich sind die allgemeinen schalltechnischen Anforderungen zum Schutz der benachbarten Wohnnutzungen zu beachten.</p> <p>In dem für die 86. Flächennutzungsplan-Änderung vorliegenden Schallgutachten waren diese zu berücksichtigen, indem die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sportlichen Nutzungen mit Vereinsaktivitäten, Publikum und elektronisch verstärkten Ansagen in den akustisch kritischsten Zeiträumen vor 22 Uhr einschließlich der daraus resultierenden Parkverkehre beurteilt, - die Modellierung der Emissionen nach der VDI-Richtlinie 3770:2012-09 und der Parkplatzlärmstudie 2007 vorgenommen sowie - die ((Beurteilung der)) durch die Anlage entstehenden Geräusche nach der achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmenschutzverordnung - 18. BImSchV) beurteilt wurden. <p>Darüber hinaus wird im Verfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung keine konkrete Prüfung zu Einzelfall-Situationen bestimmter Schallbelastungen erforderlich, auch da es sich bei der Flächennutzungs-Planung lediglich um die vorbereitende Bauleitplanung zur Sportnutzung handelt. Wenn hier zu den bereits vorhandenen Nutzungen im Einzelfall Schallemissions-Probleme für die Wohn-Nachbarschaft bestehen, so sind diese bei</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Bedarf mit den Vereinen oder den zuständigen Verwaltungsstellen (ggf. HLG/Bereich Umwelt) anzusprechen und näher zu klären.</p> <p>Zu den Hinweisen des Einwenders auf die zeitweise Nutzung der vorhandenen Einrichtungen, u.a. am Wochenende, nach 22 Uhr besteht somit im Rahmen der hier erfolgenden Flächennutzungsplan-Änderung nicht der Bedarf einer näheren Prüfung, weil in diesem Verfahren lediglich die grundsätzliche Vertretbarkeit der Flächennutzungsplan-Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ vorabgestimmt wird.</p> <p>Zu „Umweltauswirkungen einer Zunahme des Verkehrs“, „Beparken von Randstreifen“ und „Fotos Parksituation OSV, 21.7.2021“: Die Abwägung erfolgt zum Stellungnahme-Absatz „Verkehr“, daher wird hierauf verwiesen.</p> <p>Zu „Auswirkungen auf die Umwelt:</p> <p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Der Ochtmisser Kiesteich liegt außerhalb des Plangebiets in ca. 230 m Entfernung. Der OSV hat für die bisher genehmigte Nutzung seiner 3 Sportplätze eine bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser. Für die nun vorgesehene Sportflächen-Erweiterung werden Baugenehmigungs-Verfahren durchgeführt werden, nur bei Bedarf der Erhöhung der bereits wasserrechtlich erlaubten Grundwasserentnahme-Menge wäre auf Antrag ein wasserrechtliches Verfahren durch die Untere Wasserbehörde durchzuführen, bisher liegt dazu kein Antrag vor. Der OSV ist Mitglied im Dachverband Feldberegnung Lüneburg. Derzeit wird für das Verbandsgebiet ein hydrogeologisches Gutachten erarbeitet, in dem auch die Entnahmen des OSV Berücksichtigung finden werden.</p> <p>Da die Rate der Grundwasserneubildung im Gebiet hoch ist, ebenso das Schutzpotenzial des über dem Grundwasserleiter liegenden Bodens, und sich die zu beregnende Sportplatzfläche nur in relativ geringem Umfang erhöht (~ 20%), sind – wie im Umweltbericht erläutert – „die Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts durch die geplante Nutzungsänderung ... gering“.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Landkreis Lüneburg / Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung Natur- und Landschaftsschutz vom 17.09.2021</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz Im Hinblick darauf, dass für diese Fläche kein B-Plan und kein weiteres Baugenehmigungsverfahren vorgesehen ist, müssen Einfriedungen sowie alle ausstehenden und neu anstehenden Ausgleichsmaßnahmen bereits auf der F-Plan Ebene textlich und zeichnerisch dargestellt bzw. nachvollziehbar dokumentiert werden.</p> <p>Gegen den jetzigen Entwurf der F-Plan Änderung sowie die darin dargestellten Ausbauvorhaben der Sportnutzung bestehen aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht erhebliche Bedenken.</p> <p>Besonders im Hinblick auf die Entwicklung der Fläche in den letzten Jahrzehnten (kontinuierliche Ausbreitung der Sportnutzung), kombiniert mit der bisher sehr zögerlichen Umsetzung der auferlegten Ausgleichsmaßnahmen, sehe ich den jetzigen Entwurf zur F-Plan Änderung nach wie vor kritisch.</p> <p><u>1. Fehlende Einfriedung</u> Dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ist zu entnehmen, dass der bestehende Wall westlich des OSV-Sportplatzes erhalten bleibt. Dies wird befürwortet.</p> <p>Die in der Baugenehmigung vom 18.02.2009, Auflage 3 festgesetzte und bisher nicht umgesetzte Einfriedung in Form von gehölzbestandenen Wällen entlang des OSV-Sportplatzes wird durch die Drehung der Plätze nun vollständig überplant. Eine Einfriedung zur offenen Landschaft bei Erhaltung des Landschaftsbildes ist durch den geplanten Zaun allein nicht möglich. Der Zaun kann keine verminderte Wirkung auf den Einfluss auf das Landschaftsbild entfalten und auch keine lärmindernde Wirkung.</p> <p>Für den geplanten Erdwall als Einfriedung werden Teile des Flurstücks 5/1, Flur 6, Gemarkung Ochtmissen in Anspruch genommen. Auf diesem Flurstück befindet sich eine Ausgleichsfläche der Hansestadt Lüneburg, die mit diesem</p>	<p>Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im vorliegenden Umweltbericht bereits auf der F-Plan Ebene textlich und zeichnerisch vollständig dargestellt und nachvollziehbar dokumentiert.</p> <p>Auch die Einfriedungs-Erfordernisse werden im Verfahren der FNP-Änderung vorgeklärt und dann später im Baugenehmigungsverfahren in der Umsetzung gesichert.</p> <p>Zu (1):</p> <p>Die Abgrenzung zwischen neuen Sportflächen und Fläche für das Hundetraining erfolgte in Abstimmung zwischen den Dienststellen der Hansestadt Lüneburg und der UNB. Eine Einfriedung mit einem Wall, der nicht vollständig geschlossen sein soll, wurde im Rahmen der Abstimmung nur auf der Westseite der Fußballplätze zur Kompensationsfläche hin vorgesehen. Eine Bepflanzung von Teilen des Walls mit Gehölzgruppen ist vorgesehen.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>geplanten Ausgleich überplant würde. Es ist daher im Zuge der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans abzuarbeiten, ob oder in wie weit ein erneuter Ausgleich auf der bereits bestehenden Kompensationsfläche möglich ist.</p> <p>Gemäß zeichnerischer Darstellung im Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg von 2018 ist das Flurstück 5/1, Flur 6, Gemarkung Ochtmissen nahezu vollständig als Maßnahmenfläche zur Vorbereitung der Bauleitplanung eingestuft. Insbesondere an der östlichen Flurstückkante die an die Sportplatzfläche angrenzt, fehlt der Platz für den geplanten Wall. Eine Überplanung dieser Flächen würde erneuten Kompensationsbedarf auslösen.</p> <p>Die Einfriedung ist dabei nicht nur vom Landschaftsbild her wünschenswert und für jeden anderen Bauherrn, der am Ortsrand baut, deswegen Pflicht, sondern auch aus naturschutzfachlichen Gründen von großer Bedeutung und dringend notwendig. Westlich direkt angrenzend befinden sich mehrere, ökologisch wertvolle Ausgleichsflächen der Stadt, die ohne abgrenzende Struktur zu den Sportplätzen und der Hundeschule mehr als nötig von der Sportnutzung bzw. Hundeschule beeinflusst würden und deutlich an Naturschutzcharakter einbüßten.</p>	<p>Der schmale durch die 86. FNP-Änderung überplante Bereich - des Flurstücks 5/1 ist zukünftig nicht Bestandteil des Flächenpools der 77. FNP-Änderung. Die Fläche wurde bisher nicht anderen Planverfahren als Ausgleichsfläche zugeordnet.</p> <p>Die Ziele des Landschaftsplanes stellen eine maßgebliche Abwägungs-Grundlage für die Bauleitplanung dar. Die Vertretbarkeit der durch die 86. FNP-Änderung geplanten nur geringen flächenmäßigen Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes wird im Umweltbericht erläutert.</p> <p>Der auf der Westseite vorhandene Wall wird wie zeichnerisch dargestellt auf die gegenüberliegende Seite des verbleibenden Trampelpfades verlagert. Dieser Wall wird sich in der Höhe und Breite am bestehenden, nördlichen Wall orientieren und einen „welligen“ Charakter erhalten, also in wechselnden Höhen modelliert werden, um nicht als kompakter Deich zu erscheinen. Darauf erfolgt eine lückige Bepflanzung z.B. mit Weißdorn, Wildapfel und Wildbirne.</p> <p>Am westlichen Rand des Hundeschul-Geländes soll eine Birkenreihe in einer höheren Pflanzqualität gepflanzt werden. Die Birkenreihe ist auch zu erhalten, wenn die Fläche einen anderen Pächter als die derzeitige Hundeschule erhalten sollte. Dies wird in den Umweltbericht aufgenommen und soll in den Baugenehmigungsverfahren gesichert werden.</p> <p>Im Rahmen einer fachlichen Abwägung wurde auf die Bepflanzung des besonnten südlichen Walls verzichtet, um den Lebensraum der hier erfassten Vorkommen der Zauneidechse zu erhalten.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Entwicklungsziele der westlich angrenzenden Ökopool-Flächen durch die Sportplatznutzung und durch</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Im weiteren Verfahren muss ausführlich begründet werden, warum die Sportplätze in ihrer jetzigen Größe nicht mehr ausreichen, um prüfen zu können, ob diese Beeinträchtigung der ökologisch hochwertigen Flächen nicht vermeidbar ist (§ 15 Abs.1 BNatSchG). Die Erwähnung, dass nur ein halber Trainingsplatz pro Mannschaft zur Verfügung steht, ist hierbei nicht ausreichend, da sich insgesamt 13 Mannschaften bei drei bisherigen Übungsplätzen und fünf Wochentagen, an denen Training stattfinden kann, hinreichend verteilen lassen sollten.</p>	<p>die Hundeschule selbst wird nicht gesehen. Hundespaziergänger*innen, die das Gebiet durch durchlaufen, können die vorhandenen Strukturen beeinträchtigen: Budeln durch Hunde, Hundekot, Fressen von Zauneidechsen. Diese Beeinträchtigungen finden jedoch überwiegend durch hundeführende Anlieger und weiteren Erholungssuchende aus dem Stadtgebiet statt.</p> <p>Zu „Im weiteren Verfahren“ wird die Anregung wie folgt berücksichtigt: In der FNPÄ-Begründung, Kap. 3 wird erläutert: „ ... Die Sportflächen-Erweiterung wird entsprechend der Betriebsbeschreibung für den Umbau der Sportanlage des Ochtmissener Sportverein von 1983 e.V. (OSV) erforderlich, da die vorhandene Anlage mit 3 Spielflächen für die vorhandenen Mannschaften nur einen räumlich eingeschränkten Trainingsbetrieb erlaubt. Mannschaften stehen für das Training teilweise weniger als eine halbe Spielfläche zur Verfügung. Bei der derzeitigen Nutzung, Auslastung und Frequentierung der vorhandenen Spielfelder ist eine optimale Pflege und Unterhaltung der Plätze nicht mehr zu gewährleisten. Durch den Um- bzw. Neubau der geplanten Spielflächen, auch des Multifunktionsplatzes, sollen die vorhandenen Plätze entlastet werden und dadurch die Instandhaltung und Regeneration der Flächen gewährleistet werden. Eine Ausweitung des Spiel- und Trainingsbetriebes im Vergleich zur jetzigen OSV-Nutzung ist nicht vorgesehen. Im Schnitt der letzten 10 Jahre nahmen 3 Seniorenmannschaften und 10 Jugendmannschaften am Spielbetrieb des NFV teil. <i>(Ergänzend erläutert wird:)</i> Insgesamt trainieren z.Zt. 14 Jugend- und Kinder-Mannschaften, wobei je Mannschaft überwiegend 2 Trainings-Termine/Woche stattfinden. Auch für die Kinder- und Jugend-Mannschaften bis U12 besteht hier in dem engen Zeitfenster von 16:30 - 18:30 zusätzlicher Platzbedarf. Zusätzlich zum Spielbetrieb finden regelmäßig ca. 5 Fußballturniere und ähnliche Veranstaltungen statt. Entspre-</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p><u>2. Fehlerhafte Berechnung für erforderliche Ausgleichsflächen</u> Laut Baugenehmigung vom 03.05.2007 (Auflage 16 + Lageplan vom 16.10.06 und Grünordnungsplan vom 28.01.07) ist der KKS SV dazu verpflichtet, einen Wall mit Gehölzen westlich und nördlich um den Schießstand anzulegen. Dies wurde bisher nicht durchgeführt. In der eingereichten Eingriffs-Ausgleichsbilanz im LBP ist diese Fläche, die laut textlicher Beschreibung eine Fläche von 1.250 m² bedecken soll, in der Tabelle 8 nicht aufgeführt. Gemäß §1a (3) Satz 6 „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ BauGB gilt, dass, wenn ein rechtskräftiger, nicht umgesetzter Bauleitplan überplant wird, für die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung der Planzustand zugrunde zu legen ist und nicht der Istzustand. Die Berechnung der Ausgleichsflächen ist somit zu korrigieren und anzupassen.</p> <p>Da, wie unter Punkt 1.), geschildert die geplante Ausgleichsfläche bereits überplant ist, ist darzulegen, wo und wie die noch erforderliche Restkompensation durchgeführt werden kann.</p> <p><u>3. Beleuchtung</u> Auf Grund der direkt angrenzenden Ausgleichsflächen, die Lebensraum für unzählige Insekten bietet, ist von einer Beleuchtung gänzlich abzusehen, da</p>	<p>chend der Betriebsbeschreibung für die Durchführung des Bogensports auf der Sportanlage des KKS SV Ochtmissen besteht seitens der Vereinsmitglieder auch der Bedarf einen Bogensportplatz nutzen zu können. ...“</p> <p>Zu 2.: Der Anregung wird gefolgt:</p> <p>Das Flurstück des KKS SV wurde bereits in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichts einbezogen, hierbei wurden die bisher zur Baugenehmigung noch ausstehenden Ausgleichsmaßnahmen vollständig berücksichtigt. Der vorgesehene Umgang mit den noch ausstehenden Ausgleichsmaßnahmen des KKS SV (Auflagen zur Baugenehmigung 418/06 vom 3.05.2007) wird in Kap 3.3.6 des Umweltberichts differenziert erläutert und in der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung, soweit nach Zauneidechsen-Funden im OSV-Südwall noch sinnvoll erbringbar, berücksichtigt. Sowohl die Gehölz-Anpflanzungen westlich des KKS SV-Gebäudes im Bereich südlich des Bogenschießplatzes als auch die Dachbegrünung des nördlichen Gebäudeteils des KKS SV sind noch vorzunehmen, die Dachfläche ist baulich entsprechend vorbereitet. Beide Maßnahmen fließen daher nicht in die Bilanzierung der F-Plan-Änderung ein, da sie Auflage einer Baugenehmigung sind und somit auf einer anderen planungsrechtlichen Ebene bearbeitet werden; die Herrichtung hat hier noch zu erfolgen. Der vorgenannt zur KKS SV-Baugenehmigung zusätzlich erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich von 230 Punkten erfolgt extern im Rahmen des Flächenpools auf dem Flurstück 5/1. Das Maßnahmenziel auf der Poolfläche ist die Entwicklung von gehölzfreien Trockenbiotopen bis hin zu Trockenrasen (s. Umweltbericht Kap. 4., 5. Spiegelstrich).</p> <p>Zu 3.: Die Anregung wird berücksichtigt. Die Beleuchtung der Sportflächen wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Da die Einschaltdauer der Beleuchtung ist zeitlich be-</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>diese den Naturschutzcharakter deutlich reduziert und die Anerkennung der Ausgleichsflächen in Frage stellen würde. Dies gilt auch für zusätzlich geplante Beleuchtung von Durchgängen, Nebengebäuden, Nebenanlagen und Wegen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Regionalplanung Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung zur 86. Änderung des F-Plans (Sportpark Ochtmissen).</p> <p>Ich weise jedoch redaktionell erneut darauf hin, dass die südlich an den Geltungsbereich grenzende Rohrfernleitung in der Begründung unter 2.4 Regionales Raumordnungsprogramm benannt und in die Abwägung mit einbezogen werden sollte.</p>	<p>grenzt und erfolgt hauptsächlich im Winterhalbjahr. Daher wird das Risiko der Beeinträchtigung von lichtempfindlichen Insekten als gering eingeschätzt. Die Beleuchtung soll insekten- und fledermausverträglich ausgeführt werden. Die Lichttemperatur beträgt max. 3.000 Kelvin. Die Leuchtkörper sollen nach außen hin abgeschirmt sein und sollen nicht in die umgebende Landschaft blenden.</p> <p>Es werden im Umweltbericht Kap. 4., 4. Spiegelstrich konkrete Empfehlungen zu Leuchtkörpern und zur Ausrichtung von Lichtquellen im Umweltbericht formuliert, die in die Baugenehmigungen aufgenommen werden sollen. Die Leuchtkörper sollen insektenfreundlich sein. Die Lichtquellen sollen nicht in die umgebende Landschaft blenden.</p> <p>Zu „Hinweise / Regionalplanung“:</p> <p>In der Begründung wird in Kap. 2.4 wie folgt ergänzt: „...Südlich direkt an den Geltungsbereich angrenzend, ist im RROP eine Rohrfernleitung vorhanden, die durch ihre Lage außerhalb des Geltungsbereichs mittig unter dem Flurstück der Vögeler Straße nicht von der Planung betroffen ist. ...“</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg vom 30.09.2021</p> <p>Zum Belang Verkehr Weder in der Begründung noch im Umweltbericht ist eine Aussage zum fließenden oder zum ruhenden Verkehr getroffen worden. In dem Schreiben eines Bürgers vom 22.07.2021 wird ausgesagt, dass der vorhandene Parkplatz bei dem sonntäglichen Spielbetrieb überlastet sei und die bisherige nicht genehmigte, improvisierte Parkfläche durch die Flächennutzungsplanänderung überbaut werden soll. Gern. § 1 Abs. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange hinsichtlich des Verkehrs abzuwägen. Hinweis Derzeit kann nicht beurteilt werden, ob die Planung ordnungsgemäß zustande kommen wird, da erst anhand der vollständigen Verfahrensunterlagen (Bekanntmachungen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Bedenken und Anregungen der Bürger, Abwägung durch den Rat, etc.) eine abschließende Beurteilung der Planung möglich ist.</p>	<p>Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Bei der Freifläche westlich des KKS SV-Schießstandes handelt es sich nicht um eine „bisherige nicht genehmigte, improvisierte Parkfläche“. Zur weiteren Abwägung wird in die Begründung zur FNP-Änderung im Kap. 5.2 folgender Absatz redaktionell erläuternd ergänzt: „...Die Flächen des OSV und des KKS SV sind östlich des FNP-Geltungsbereichs bereits direkt von der Vögeler Straße erschlossen und weisen – entsprechend den Stellplatz-Nachweisen in den vorliegenden Baugenehmigungen – ausreichend dimensionierte Stellplatzflächen für die vorhandenen und voraussichtlich auch für die neugeplanten Nutzungen auf. Die Stellplatz-Anlagen von KKS SV und OSV sollen und können daher nach Verlagerung des Hundeübungsplatzes auch von dessen Nutzern mitgenutzt werden, um zukünftig zum Schutz des Landschaftsbildes die Anordnung von Stellplätzen westlich des KKS SV-Gebäudes zu vermeiden. Auch für das ergänzend geplante 4. Fußball-Feldes aber auch den Bogenschieß- und Mehrzweckplatz werden sich voraussichtlich und anhand der Angaben der Vereine keine zusätzlichen Stellplatz-Anforderungen ergeben. Seitens des OSV sind der geplante 4. und der Mehrzweck-Platz lediglich als erforderliche Entlastungsflächen für die aktuell vorhandenen Mannschaften vorgesehen. Für die ergänzende Bogenschieß-Nutzung sind ausreichende Stellplätze auf dem KKS SV-Grundstück vorhanden. Abschließend zu prüfen sind diese Stellplatz-Bedarfe aber erst in den Bauantragsverfahren zu den geplanten zusätzlichen Nutzungen und noch nicht in diesem F-Plan-Änderungs-Verfahren. Obwohl zur 86. FNP-Änderung davon ausgegangen werden kann, dass durch die Planung bauordnungsrechtlich keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich werden, soll – wie auch im Schallgutachten berücksichtigt – für besondere Turnier-Ereignisse die Möglichkeit bestehen bzw. geschaffen werden, die Fläche westlich der OSV-Sporthalle, von der KKS SV-Fläche aus erschlossen, als (bauordnungsrechtlich nicht erforderlichen) Überlauf-Parkplatz zu nutzen. ...“</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>BUND- Regionalverband Elbe - Heide vom 29.10.2021 Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der "Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)" auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.</p> <p>Innerhalb der vorhandenen Sportanlage des Ochtmisser Sportparks soll der 3. Sportplatz nach Westen auf 2 Fußballfelder erweitert werden. Westlich neben dem vorhandenen Schießstand des KKSv soll ein kleinerer Mehrzweckplatz hergestellt werden, der sowohl für Bogenschießen als auch Jugend-Fußball-Training genutzt werden soll. Der Hundetrainingsplatz soll südlich des Mehrzweckplatzes an der Vögeler Straße angeordnet werden. Die genannten Flächen reichen bis an die geplanten Flächen des Ausgleichflächenpools heran. Der BUND RV Elbe-Heide sieht aufgrund § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes verletzt, da entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung betroffenen Belange nicht umfangreich zutreffend ermittelt und bewertet worden sind.</p> <p>1. Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, verschiedene Funktionen so zuzuteilen, dass es keine konkurrierenden Nutzungen gibt. Dabei ist es nach § 2a BauGB dringend erforderlich, die nachbarschaftlichen Verhältnisse zu beschreiben und in ihren Empfindlichkeiten und Eigenschaften im Umweltbericht darzulegen. Dies leistet der vorliegende Umweltbericht nicht. Es wird nicht auf Flora und Fauna der naturräumlich wertvollen Flächen des Ausgleichflächenpools westlich des OSV eingegangen, obwohl es dazu ein aussagekräftiges Gutachten gibt. ¹ Auf Seite 10 dieses Gutachtens wird auf die relativ hohen Störungen des Sportplatzes hingewiesen. In diesem Sinne stellt auch der Hundeeübungsplatz ein Problem für die angrenzenden Flächen des Ausgleichflächenpools dar. Sowohl die Biotoptypenkartierung als auch die Aussagen zur Fauna sind nicht sachgerecht und haben einen stark beschönigenden Charakter. Aussagen zu den Werten und Funktionen der angrenzenden, besonders wertvollen Flächen fehlen gänzlich, obwohl diese Fläche sogar teilweise über-</p>	<p>Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Zu (1): Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Die Kartierung der Biotoptypen zum Ausgleichflächenpool „Ochtmisser Wiese“ von 2016 durch die NLG ist Grundlage der Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen. Die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Tier- und Pflanzenwelt erfolgte nach den landesweit einheitlichen Maßstäben in Niedersachsen. Die Bilanzierung von Bestand und Planung erfolgte auf der Grundlage der Bewertung der Biotoptypen nach DRACHENFELS 2019.</p> <p>Bei den vorhandenen Sportplätzen und der Hundeschule handelt es sich um genehmigte Nutzungen. Der vorhandene Sportplatz wird geringfügig nach Westen erweitert. Die Hundeschule wird nach Süden verlagert. Die jetzige Fläche der Hundeschule wird</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>plant wird (Erdwall). Auch fehlt es an qualifizierten Aussagen zu Vorbelastungen durch den Hundeübungsplatz und den Sportplatz. Eine sachgerechte Beurteilung der Eingriffsfolgen halten wir anhand des beigefügten Umweltberichtes für nicht möglich.</p> <p>¹Ausgleichsflächenpool westlich Ochtmissen, Biotopkartierung 2016, Pflege- und Entwicklungskonzept, NLG, 20.08.2016</p>	<p>der Anlage von Trockenrasen dienen und für den artenschutzrechtlichen Ausgleich für an den Lebensraum angepasste Arten, z.B. Zauneidechse, hergerichtet.</p>
<p>2. Falsche und nicht ausreichende Biotoptypenkartierung Die vorhandene Biotoptypenkartierung gibt den realen Zustand der Flächen nicht wieder. In der Karte „Bestand“ der Flächennutzung wird der südwestliche Bereich des Plangebietes links und rechts des schräg verlaufenden Sandweges als OFL- Temporäre Lagerfläche qualifiziert. Dieser Biototyp ist jedoch im Niedersächsischen Biototypenschlüssel nicht enthalten. Es gibt darin nur Lagerplätze als dauerhafte und dementsprechend von dieser Nutzung geprägte Flächen. Links vom Weg ist auch eine möglicherweise vormalige Nutzung als Lagerplatz nicht erkennbar (zum Vergleich Luftbilder des Geoportals von 2012, 2015, 2018). Rechts von Weg wurde die temporäre Bodenlagerung (2017/2018) zum Ende des Jahres 2018 beendet und die Fläche einplaniert. Dort hat sich den unterschiedlichen Bodenverhältnissen entsprechend eine artenreiche Ruderalflora eingestellt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Luftbild im Umweltbericht auf Seite 33 den Zustand vom Sommer 2018 und nicht wie beschrieben den vom Sommer 2019 darstellt. Auch ist die Aussage im Kapitel 2.2 des Umweltberichtes bezüglich der vermeintlich langen Nutzung als Lagerfläche für Boden und Gehölz zu hinterfragen. Aufgrund der vorhandenen Vegetation gibt es deutliche Hinweise, daß es sich eher um einen Ruderalflur trockener Standorte URT mit Übergängen zu einer halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte UHT und zwar sogar in teilweise hochwertiger Ausprägung mit Mager- und Trockenrasenanzeigern handelt, die mit Wertstufe III zu bewerten wären.</p> <p>Die Ausführungen zum Schutzgut Tierwelt (Kapitel 3.2.) sind unvollständig und geben ein falsches Bild: Eine räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes fehlt. Insbesondere bleibt unklar, welche Arten und Lebensräume im Bereich der direkt angren-</p>	<p>Zu (2): Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Zum Zeitpunkt der Bestandserhebung in den Jahren 2018 bis 2020 wurde die Fläche zum Lagern von Aushubboden, zum Lagern und Schreddern Lüneburger Baumschnittes und wieder zum Lagern von Oberboden genutzt. Der Biototyp 13.2.1 Lagerplatz (OFL) ist Bestandteil des Niedersächsischen Kartierschlüssels. Die Wertstufe ist I.</p> <p>Dem Einwand wird gefolgt. Die im Umweltbericht auf Seite 33 genannte Jahreszahl 2019 wird in 2018 geändert. Die Aufnahme ist vom 25.08.2018.</p> <p>Dem Einwand „räumliche Abgrenzung“ wird gefolgt.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>zenden Ausgleichsflächen betroffen sind. Es bleibt im unklaren, welchen geeigneten Biotop für welche „besondere(n) Insektenarten und Reptilien (...) aufgesucht“ wurden.</p> <p>In 2021 wurden an mehreren Stellen auf der sogenannten Lagerfläche Zauneidechsen festgestellt. Die potentielle Eignung dieser Fläche für die Zauneidechse wäre bereits in 2020 erkennbar gewesen.</p> <p>Ähnlich verhält es sich mit den avifaunistischen Daten. Es ist nicht möglich, die Daten räumlich zuzuordnen. Eine kartenmäßige Darstellung der kartierten Brutreviere fehlt. Die Aussage, ein Brutplatz des Neuntötters sei im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, muss irritieren, wird er doch als Brutvogel für das Gebiet benannt (s. Umweltbericht, Tabelle 2, Seite 9). Er ist seit längerem als Bewohner der Ochtmissener Wiese bekannt.</p> <p>In 2021 wurde das Schwarzkehlchen regelmäßig auf der Ruderalfläche neben dem Schützenhaus angetroffen.</p> <p>Bezeichnend für eine ungenaue Kartierung der Fauna möchten wir die Wildbienen anführen. Im Umweltbericht werden nur größere Arten aufgeführt, die mehr oder weniger leicht zu bestimmen sind. Dagegen sind jedoch naturgemäß auch kleinere (und schwer bestimmbare) Arten der Gattung Lasioglossum und Hylaeus zu erwarten und auch vorhanden. Der Zusatz, es</p>	<p>Es wird eine Abbildung im Umweltbericht ergänzt. Das Untersuchungsgebiet deckt das Plangebiet ab. Wildbienen wurden im Erdwall westlich des Weges gefunden.</p> <p>Im Umweltbericht wird in Kap. 4, 2. Spiegelstrich wie folgt ergänzt: „...Vor dem Beginn bauvorbereitender Arbeiten und der Baufeldräumung sind die ehemalige Lagerfläche und der westliche Wall nach Zauneidechsen abzusuchen und ggf. umzusetzen. Dabei muss nach dem Wegfangen sichergestellt werden, dass die Tiere nicht wieder in die freigelegenen Flächen zurückkehren können. Zum Fang und zur Umsetzung der Zauneidechsen ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Lüneburg zu stellen und dessen Genehmigung abzuwarten. ...“</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde kein Brutplatz des Neuntötters festgestellt, obwohl ein Brutvorkommen zu erwarten wäre. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Störungen, die von der parallelen Wegenutzung ausgehen, zu hoch sind. Der Neuntötter benötigt Hecken und Gebüsche im Kontakt zu kurzrasigem Grünland. Im Bereich des Dammes sind solche Strukturen vorhanden. Ein tatsächlicher Brutplatz konnte jedoch im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Der Neuntötter sollte dennoch als potenzieller Brutvogel Erwähnung finden und ist daher in Tab. 9 aufgeführt.</p> <p>Das Schwarzkehlchen wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Da die Vogelart nicht mehr auf der Roten Liste für Brutvogelarten geführt wird, wird nicht gesondert darauf eingegangen.</p> <p>Das Vorkommen der genannten Bienenarten wird nicht ausgeschlossen. Sie konnten im Rahmen der Begehungen nicht nachgewiesen werden. Ein Nachweis würde jedoch keine Änderung an der Einschätzung des Lebensraumes für Wildbienen ändern.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>seien weit verbreitete, ungefährdete Arten- (Umweltbericht, S. 13) vorhanden, ist uns zu allgemein formuliert. Diese Aussage würde z.B. auch auf den Seeadler zutreffen.</p> <p>3. Nicht umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen des OSV und KKS Der BUND fordert, dass Naturschutzrecht nach § 15 Abs. 2 Satz 1-3 BNatSchG angewandt wird und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen aus den vorangegangenen Verfahren des OSV und KKS zeitnah umgesetzt werden. Dies umfasst neben einer Dachbegrünung der Schießsporthalle auch die Anlage eines Walls mit Gehölzen westlich und nördlich um den Schießstand anzulegen! Diese Auflage hätte spätestens zwei Jahre nach der Baumaßnahme erfolgen müssen. Auch eine Abnahme dieser Ausgleichsmaßnahme wurde nie dokumentiert.</p> <p>Die fehlende Bepflanzung der Wälle des OSV, die erheblich zur Abschirmung und Trennung des Sportplatzgeländes von den besonders wertvollen Ausgleichsflächen westlich des Sportplatzes notwendig sind, sind ebenso umzusetzen. Sie sind erforderlich, um eine akustische und optische Abschirmung der Ausgleichsflächen zum Sportplatzgelände zu erreichen. Der BUND hält sie für zwingend notwendig, da der Raum westlich vom Sportplatz, durch die zweifelsohne zum Sport dazugehörigen Geräusche, akustisch zeitweilig stark überprägt ist und eine ruhige Erholungsnutzung sonst</p>	<p>Zu 3. Die noch nicht umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen des OSV und KKS aus früheren Baugenehmigungen wurden vollständig berücksichtigt.</p> <p>Der vorgesehene Umgang mit den noch ausstehenden Ausgleichsmaßnahmen des KKS (Auflagen zur Baugenehmigung 418/06 vom 3.05.2007) wird in Kap 3.3.6 (ergänzend zu KKS: 5. u. 6 Absatz) des Umweltberichts differenziert erläutert und in der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung, soweit nach Zauneidechsen-Funden im OSV-Südwall noch sinnvoll erbringbar, berücksichtigt.</p> <p>Bezüglich der OSV-Baugenehmigung besteht weiterhin ein Kompensationsbedarf von 4.400 Punkten.</p> <p>Die zur KKS-Baugenehmigung beauftragte Wall-Herstellung und Gehölz-Anpflanzungen ist westlich des KKS-Gebäudes im Bereich südlich des Bogenschießplatzes noch herstellbar, dies gilt auch für die beauftragte Dachbegrünung des nördlichen Gebäudeteils des KKS, die Dachfläche ist baulich entsprechend vorbereitet.</p> <p>Beide Maßnahmen fließen daher nicht in die Bilanzierung der F-Plan-Änderung ein, da sie Auflage einer Baugenehmigung sind und somit auf einer anderen planungsrechtlichen Ebene bearbeitet werden; die Herrichtung hat hier noch zu erfolgen.</p> <p>Die auf Grund der Auflagen aus den Baugenehmigungen im Rahmen der vorliegenden Planung nicht ausgleichbaren Maßnahmen führen zu zusätzlich extern erforderlichem naturschutzfachlichen Ausgleich von 4.400 + 230 Punkten, die im Rahmen des Flächenpools auf dem Flurstück 5/1 ausgeglichen werden.</p> <p>Zu „fehlende Bepflanzung der Wälle des OSV, etc.“: Dem Einwand wird nicht gefolgt. Aus Gründen des Artenschutzes (Zauneidechse und Wildbienen) ist eine durchgängige Bepflanzung des Walles fachlich nicht mehr sinnvoll. Dies wurde bei einem Ortstermin zusammen mit der UNB erörtert und festgelegt. Dieser Umstand wird in der 86. FNP-Änderung berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>nur bedingt möglich wäre. Die eigentlich ordnende Funktion eines Flächennutzungsplanes, nämlich in diesem Fall nachbarschaftliche Störungen zu vermeiden bzw. zu mindern (siehe dazu Punkt 1., Seite 2), wird durch die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erreicht. Vielmehr sollen Nutzungsänderungen mit deutlich störender Wirkung neu festgeschrieben werden, und einstmals festgesetzte Maßnahmen zu Ausgleich und Minderung aufgehoben werden. Kritisch ist dabei auch der Betrieb der Hundeschule und die Ausdehnung des Sportbetriebes auf die Fläche westlich des Schützenhauses zu sehen. Das Gebäude hat zweifelsohne eine abschirmende und trennende Wirkung, die zudem durch den festgesetzten Wall mit Bepflanzung eine landschaftsgerechte Eingrünung erfahren hätte. Eine Sicherung der Ausgleichsflächen als besonders schützenswerte Flächen ist somit nicht gegeben.</p> <p>Die Beeinträchtigungen durch die Hundeschule erzeugt zusätzlich einen Nutzungs- und Störungsdruck auf die Ausgleichsfläche, da sich viele Hundebesitzer hier auch außerhalb der Kurse treffen und die Ochtmissener Wiese als Hundespiel- und Übungswiese nutzen. Die Hundeschule hat somit eine Sogwirkung für Hunde. Hundekot auf dem Magerrasen und aufgescheuchte Wildtiere (Reh und Hase) können bereits beobachtet werden. Soweit bekannt, hat die Hundeschule auch einen Platz in Vögelsen, der sicherlich weit weniger konfliktträchtig ist.</p> <p>Laut vorliegender Planung ist ein abschirmender Wall und Bepflanzungen auf der westlichen, ökologisch wertvollen Ausgleichsfläche geplant. In diesem Fall sind hierfür neue Kompensationsmaßnahmen notwendig. Der BUND lehnt solchen Umgang mit Ausgleichsmaßnahmen ab. Eine Entfernung der bestehenden Wälle westlich vom OSV-Sportplatz wird von uns aus oben genannten Gründen als naturschutzfachlich problematisch angesehen. Dem BUND wurde seitens der Stadt immer wieder versichert, dass eine Festlegung als Ausgleichsflächen eine ausreichende Schutzwirkung hat. Dies wird durch die angestrebte Planung in Frage gestellt. Durch die Planung des Multifunktionsplatzes westlich des KKS-Vehls wird zudem eine noch ausstehende Ausgleichsmaßnahme überplant!</p>	<p>Eine Wallbepflanzung ist Sicht des Landschaftsbildes sinnvoll, jedoch haben Bäume und Sträucher keine Auswirkungen auf die Ausbreitung von Lärm.</p> <p>Am westlichen Rand des Hundeschul-Geländes soll, zur Abschirmung gegenüber den angrenzenden Ausgleichsflächen, eine Birkenreihe in einer höheren Pflanzqualität gepflanzt werden. Die Birkenreihe ist auch zu erhalten, wenn die Fläche einen anderen Pächter als die derzeitige Hundeschule erhalten sollte. Dies wird in den Umweltbericht, u.a. in Kap. 4, 4. Spiegelstrich, aufgenommen und soll in den Baugenehmigungsverfahren gesichert werden.</p> <p>Die Problematik freilaufender Hunde auf der Ochtmissener Wiese ist bekannt. Es wurde festgestellt, dass die hundeführenden Besucher*innen überwiegend Anlieger oder Bewohner des Stadtgebiets sind und nicht unbedingt die Kunden der Hundeschule.</p> <p>Zu „Laut vorliegender Planung“ wird auf den 1. Teil der Abwägung zu 3. verwiesen, da der Einwand dort bereits abgewogen wurde.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>4. Die Planung zur Erweiterung des Sportparks Ochtmissen wird § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB nicht gerecht, wonach den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden sollen.</p> <p>In der Begründung heißt es: „Die Wasserversorgung der Anlage wird weiterhin über den vorhandenen Tiefenbrunnen sichergestellt.“² Grundwasser wird aber zunehmend knapper, Auswirkungen auf die umliegenden Flächen sind damit nicht zu vermeiden. Der BUND beobachtet die Bewässerung der Flächen im Hochsommer in den Mittagsstunden mit großflächigen Kreisregnern. Dies ist nicht zukunftsgerecht. Die auch durch das Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichts gebotene vorsorgende Klimaschutzpolitik verlangt hier andere Lösungen.</p> <p>² Begründung zur 86. Änderung des FNP „Sportpark Ochtmissen“, 26.05.2021, S.4.</p>	<p>Zu 4.: Die Anregung wurde in der Planung bereits berücksichtigt: Die Aussagen des Umweltberichts in den Kap. 3.6.2 und 3.6.3. gelten unverändert:</p> <p>„ ... 3.6.2 Auswirkungen Luft und Klima einer mittleren bioklimatischen Situation Da alle Flächen, die in Anspruch genommen werden, weiterhin unversiegelte Grünflächen bleiben, werden keine Beeinträchtigungen des Lokalklimas erwartet. Zusätzliche Gebäude sollen nicht errichtet werden.</p> <p>3.6.3 Ergebnis Luft und Klima Die Beeinträchtigungen des Lokalklimas und der Luftqualität durch die geplante Nutzungsänderung sind gering. ...“</p> <p>Zu „Wasserversorgung der Anlage“: Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Der OSV hat für die bisher genehmigte Nutzung seiner 3 Sportplätze eine bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser. Für die nun vorgesehene Sportflächen-Erweiterung werden Baugenehmigungs-Verfahren durchgeführt werden, nur bei Bedarf der Erhöhung der bereits wasserrechtlich erlaubten Grundwasserentnahme-Menge wäre auf Antrag ein wasserrechtliches Verfahren durch die Untere Wasserbehörde durchzuführen, bisher liegt dazu kein Antrag vor. Der OSV ist Mitglied im Dachverband Feldberegnung Lüneburg. Derzeit wird für das Verbandsgebiet ein hydrogeologisches Gutachten erarbeitet, in dem auch die Entnahmen des OSV Berücksichtigung finden werden.</p> <p>Da die Rate der Grundwasserneubildung im Gebiet hoch ist, ebenso das Schutzpotenzial des über dem Grundwasserleiter liegenden Bodens, und sich die zu beregnende Sportplatzfläche nur in relativ geringem Umfang erhöht (~ 20%), sind – wie im Umweltbericht erläutert – „die Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts durch die geplante Nutzungsänderung ... gering“.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>5. Formfehler in der Begründung: Es sind folgende Punkte zu bemängeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FNPA Nr.77 „Ausgleichsflächen-Pool.“ ist nicht rechtskräftig beschlossen worden - falsche Datenangaben in der Fußzeile auf Seite 1 - Planungsalternativen fehlen, nur eine Begründung für die Notwendigkeit der beschriebenen Maßnahmen, wobei der Bedarf für zwei zusätzliche vollwertige Plätze keineswegs zwingend erscheint, da die durchaus begrüßenswerte Fußballschule fast nur auf Teilflächen der Plätze stattfindet. 	<p>Zu „5. Formfehler in der Begründung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die 77. FNP-Änderung „Ausgleichsflächen-Pool“ befindet sich noch im Änderungs-Verfahren, daher wurde sie noch nicht beschlossen, deren Geltungsbereich soll an die Planung zur 86. FNP-Änderung angepasst werden. - Die Datums-Angaben werden entsprechend des Verfahrensstandes aktualisiert. - <p>In der FNPÄ-Begründung wird in Kapitel „7 Planungsalternativen“ wie folgt erläutert:</p> <p>„...Für die Entwicklung von Sportflächen an diesem Standort sprechen verschiedene Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Sportpark Ochtmissen werden weitere Sportplatz-Flächen benötigt, die am gewählten Standort direkt angrenzend an die vorhandenen Sporteinrichtungen und Vereinsheime hergestellt werden können. Die Flächen sind verfügbar und gehören der Hansestadt Lüneburg. - Alternative Ergänzungsflächen stehen zumindest in direkter Nachbarschaft zu den vorhandenen Sportflächen nicht zur Verfügung und würden auf nicht direkt angrenzenden Flächen zu weiteren Kosten für die Infrastruktur-Erstellung z.B. weiterer Umkleide- und Sanitärräume, Parkplätze, etc. führen. - Alternativ zur Deckung des Sportflächen-Bedarfs und zu den vorgesehenen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen eignet sich die vorhandene Fläche nicht für weitere bauliche Nutzungen. <p>...“</p> <p>In der FNPÄ-Begründung wird im Übrigen in Kap. 3 erläutert:</p> <p>„ ... Die Sportflächen-Erweiterung wird entsprechend der Betriebsbeschreibung für den Umbau der Sportanlage des Ochtmissener Sportverein von 1983 e.V. (OSV) erforderlich, da die vorhandene Anlage mit 3 Spielflächen für die vorhandenen Mannschaften nur einen räumlich eingeschränkten Trainingsbetrieb erlaubt. Mannschaften stehen für das Training teilweise weniger als eine halbe Spielfläche zur Verfügung. Bei der derzeitigen Nutzung, Auslastung und</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>- Der Umweltbericht ist nicht unterschrieben, so dass sich die Frage für die Verantwortlichkeit für den Inhalt stellt. Wie uns der Sachbearbeiter des Bauamtes mitteilte, sollen sie dennoch Gültigkeit haben. Falls die vorgelegten Kopien der Dokumente vorläufig sein sollten und nachträgliche Veränderungen erfolgen könnten, stellt sich uns die Frage nach der Verbindlichkeit dieser Dokumente. Vorläufige Fassungen würden uns eine sachdienliche Stellungnahme verweigern und verstoßen gegen das Ermittlungsgebot des § 2 Abs. 3 und 4 BauGB.</p> <p>6. Im Zusammenhang mit der Abgrenzung des Ausgleichsflächenpools ist festzustellen, dass bereits dabei ein Kompromiss zu Lasten des Naturschutzes gemacht worden ist. Die jetzt als Lagerflächen bezeichneten Flächen hatten bereits damals einen hohen Wert und waren von Zauneidech-</p>	<p>Frequentierung der vorhandenen Spielfelder ist eine optimale Pflege und Unterhaltung der Plätze nicht mehr zu gewährleisten. Durch den Um- bzw. Neubau der geplanten Spielflächen, auch des Multifunktionsplatzes, sollen die vorhandenen Plätze entlastet werden und dadurch die Instandhaltung und Regeneration der Flächen gewährleistet werden. Eine Ausweitung des Spiel- und Trainingsbetriebes im Vergleich zur jetzigen OSV-Nutzung ist nicht vorgesehen. Im Schnitt der letzten 10 Jahre nahmen 3 Seniorenmannschaften und 10 Jugendmannschaften am Spielbetrieb des NFV teil. <i>(Ergänzt wird:) Insgesamt trainieren z.Zt. 14 Jugend- und Kinder-Mannschaften, wobei je Mannschaft überwiegend 2 Trainings-Termine/Woche stattfinden. Auch für die Kinder- und Jugend-Mannschaften bis U12 besteht hier in dem engen Zeitfenster von 16:30 - 18:30 zusätzlicher Platzbedarf. Zusätzlich zum Spielbetrieb finden regelmäßig ca. 5 Fußballturniere und ähnliche Veranstaltungen statt. Entsprechend der Betriebsbeschreibung für die Durchführung des Bogensports auf der Sportanlage des KKSVOchtmissen besteht seitens der Vereinsmitglieder auch der Bedarf einen Bogensportplatz nutzen zu können. ...“</i></p> <p>Die plan-aufstellende Kommune autorisiert die Unterlagen-Fassungen durch ihre Verfahrens-Beschlüsse. Unterschriften sind daher erst zum Abschluss der Bauleitplan-Verfahren üblich. Ein Verstoß gegen das Ermittlungsgebot des § 2 Abs. 3 und 4 BauGB liegt daher nicht vor.</p> <p>Zu 6. ist die Abwägung bereits zum Einwand „Zauneidechsen auf sog. Lagerfläche“ erfolgt.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>sen besiedelt. Im Rahmen der Lagertätigkeiten wurde zumindest eine Zauneidechse überfahren. Herr Zurheide wurde darüber seinerzeit in Kenntnis gesetzt. Insoweit wurde Artenschutzrecht bereits damals missachtet.</p> <p>7. Schalltechnische Untersuchung In der Begründung heißt es: „Bei Umsetzung der dort erwähnten natur- und artenschutzrechtlichen Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind insgesamt keine maßgeblichen negativen Auswirkungen der Planung zu erwarten.“³ Es ergeben sich jedoch für den BUND Zweifel ob der Ernsthaftigkeit der umzusetzenden und aus unserer Sicht nicht ausreichenden Maßnahmen, zumal Ausgleichsmaßnahmen sowohl von OSV als auch von KKSv aus vorangegangenen Baumaßnahmen nicht umgesetzt wurden. Wir möchten an dieser Stelle auf die Stellungnahmen der betroffenen Anwohner aus dem vorangegangenen Verfahren verweisen und schließen uns den Ausführungen der Anwohner an.</p> <p>³ Begründung zur 86. Änderung des FNP „Sportpark Ochtmissen“, 26.05.2021, S.5</p> <p>Für den BUND bestehen bei der geplanten 88. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Sportpark Ochtmissen“ aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht erhebliche Bedenken. Wir weisen an dieser Stelle auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 14.07.2019 hin.</p> <p>Der Umweltbericht entspricht in weiten Teilen nicht den Anforderungen, die für eine Beurteilung der Eingriffsfolgen und der daraus resultierenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig wären. Die Biotoptypenkartierung ist in Teilen falsch und nicht ausreichend. Somit ist auch die Begründung nicht ausreichend für dieses Verfahren geeignet. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB sehen wir die Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes verletzt, die durch § 2 Abs. 3 und 4 gefordert werden.</p> <p>Wir lehnen die vorliegende Planung vollumfänglich ab.</p> <p>Den Belangen von Natur- und Umweltschutz muß in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beigemessen werden.</p>	<p>Zu 7. erfolgte die Abwägung bzgl. der natur- und artenschutzrechtlichen Anregungen bereits im Rahmen der vorherigen Abwägung.</p> <p>Da sich der BUND bzgl. des Einwandes zur Umweltberichts-Aussage „keine maßgeblichen negativen Auswirkungen der Planung“ durch die Absatz-Überschrift auch auf die „Schalltechnische Untersuchung“ bezieht und sich diesbezüglich den Einwänden der Anwohner anschließt, wird die Abwägung hier übernommen und gilt daher auch für den sich den Anwohner-Stellungnahmen anschließenden BUND:</p> <p>Zu (1): Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Das benachbarte Wohngebäude Am Weiher 21 wurde in den Untersuchungen berücksichtigt, aber fälschlicherweise zur Öffentlichkeits-Beteiligung mit der Adresse Am Weiher 15 gekennzeichnet; dies wurde nun korrigiert. Dort (Nr. 21) liegt der Beurteilungspegel im 1. Obergeschoss, am südlichen Immissionsort, bei 47,9 dB(A). Am Gebäudeteil Am Weiher 19 sind lärmzugewandt Beurteilungspegel von 48,0 dB(A) im Erdgeschoss und 48,2 dB(A) im 1. Obergeschoss zu erwarten. Der entsprechende Richtwert der 18. BImSchV von 50 dB(A) wird eingehalten. Die im Gutachten angesetzten Betriebszeiten (Spiel- und Trainingsbetrieb) wurden vom OSV übermittelt. Das betrachtete „Worst-Case-Szenario“ soll eine Regelfallbetrachtung darstellen. Ein gleichzeitiges Spiel der 1. Herren und der Jugend in der betrachteten Beurteilungszeit (Ruhezeit 13:00-15:00 Uhr, die Beurteilung bezieht sich nur auf 2 Stunden) ist laut OSV nicht der Regelfall. Möglich ist aber ein weiteres (Jugend-)Spiel außerhalb der betrachteten mittäglichen Ruhezeit am Sonntag. Dies fällt somit in einen anderen Beurteilungszeitraum (sonntags, außerhalb der Ruhezeit 9:00-13:00 Uhr und 15:00- 20:00 Uhr, Beurteilungszeit 9 Stunden). Die Immissionsrichtwerte zum Schutz der Anwohner sind in beiden Beurteilungszeiträumen identisch. Wirkt die zugrunde gelegte Schallenergie des Sportparks in einer geringeren Zeitspanne (2</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p style="text-align: center;">Bilder zur Lagerfläche 2017-2020 86. Änderung der Flächennutzungsplanes „Sportpark Ochtmissen“</p> <div style="text-align: right;">  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  <p>September 2017</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Februar 2018</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin: 20px 0;">  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  <p>Juli 2018</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Oktober 2018</p> </div> </div>	<p>Stunden statt 9 Stunden), geht damit ein höherer Beurteilungspegel einher und es wird an den Wohngebäuden „lauter“. Das in der Untersuchung gewählte Szenario kann somit als der akustisch kritischste Fall bewertet werden.</p> <p>Die modellseitig berücksichtigten Schallemissionen, welche von der Sportanlage ausgehen, erfolgten nach Vorgaben der VDI 3770 und beinhalten eben jene Geräusche durch Zuschauer und Sporttreibende.</p> <p>Es wurden Berechnungen an den nächstgelegenen Wohngebäuden durchgeführt. Die Lage der Punkte, an denen der Lärm berechnet wird, ist den Anlagen der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen. Die Berechnung erfolgte über die vorhandenen Geschosslagen.</p> <p>Die Berechnungen erfolgten anhand eines 3-dimensionalen Modells, in dem die Höhenlagen berücksichtigt werden. Auch die Schallreflexionen durch Bestandsgebäude und die Turnhalle wurden in den Berechnungen berücksichtigt.</p> <p>Zu „Verkehr“: Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Bei der Vögeler Straße handelt es sich um eine – einschließlich der befahrbaren Seitenstreifen – 2-spurig im Gegenverkehr befahrbare Erschließungsstraße.</p> <p>Zur weiteren Abwägung wird in die Begründung zur FNP-Änderung im Kap. 5.2 folgender Absatz redaktionell erläuternd ergänzt: „...Die Flächen des OSV und des KKSv sind östlich des FNP-Geltungsbereichs bereits direkt von der Vögeler Straße erschlossen und weisen – entsprechend den Stellplatz-Nachweisen in den vorliegenden Baugenehmigungen – ausreichend dimensionierte Stellplatzflächen für die vorhandenen und voraussichtlich auch für die neugeplanten Nutzungen auf. Die Stellplatz-Anlagen von KKSv und OSV sollen und können daher nach Verlagerung des Hundetrainingsplatzes auch von dessen Nutzern mitgenutzt werden, um zukünftig zum Schutz des Landschaftsbildes die Anordnung von Stellplätzen westlich des KKSv-Gebäudes zu vermeiden. Auch für das ergänzend</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<div style="text-align: center;">  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  <p>November 2018</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>November 2018</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  <p>November 2018</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>März 2020</p> </div> </div>	<p>geplante 4. Fußball-Feld sowie den Bogenschieß- und Mehrzweckplatz werden sich voraussichtlich und anhand der Angaben der Vereine keine zusätzlichen Stellplatz-Anforderungen ergeben. Seitens des OSV sind der geplante 4. und der Mehrzweck-Platz lediglich als erforderliche Entlastungsflächen für die aktuell vorhandenen Mannschaften vorgesehen. Für die ergänzende Bogenschieß-Nutzung sind ausreichende Stellplätze auf dem KKS-Grundstück vorhanden. Abschließend zu prüfen sind diese Stellplatz-Bedarfe aber erst in den Bauantragsverfahren zu den geplanten zusätzlichen Nutzungen und noch nicht in diesem F-Plan-Änderungs-Verfahren. Obwohl zur 86. FNP-Änderung davon ausgegangen werden kann, dass durch die Planung bauordnungsrechtlich keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich werden, soll – wie auch im Schallgutachten berücksichtigt – für besondere Turnier-Ereignisse die Möglichkeit bestehen bzw. geschaffen werden, die Fläche westlich der OSV-Sporthalle, von der KKS-Fläche aus erschlossen, als (bauordnungsrechtlich nicht erforderlichen) Überlauf-Parkplatz zu nutzen. ...“</p> <p>Im Übrigen ist das eher selten erfolgende Beparken der Fahrbahn-Seitenränder der Vögeler Straße verkehrsordnungsrechtlich zulässig. Sofern dies – wie im Regelfall – einseitig erfolgt, ist auch das Freihalten der Rettungswege gewährleistet.</p> <p>Auch innerhalb der Ochtmissen Ortschaft ist die Vögeler Straße und das übrige Straßennetz ausreichend ausgebaut, relevante zusätzliche Verkehrs- und Verkehrslärm-Belastungen sind durch die 86. Flächennutzungsplan-Änderung, auch bei Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen wie u.a. auch des Zufahrts-Verkehrs zu den Flächen der landwirtschaftlichen Genossenschaft „Wir Garten“, auf den Zufahrtsstraßen nicht zu erwarten. Lärmtechnisch ist durch den Prognose-Planfall im Regelbetrieb nicht von einer rechnerischen Erhöhung der vorhandenen Beurteilungspegel der Verkehrsgerausche um mindestens 3 dB(A) im Vergleich zum Bestand auszugehen. Dies würde sich unter Voraussetzung einer gleichen Verkehrszusammensetzung bei einer Verdoppelung der Verkehrsmenge einstellen.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Zu „Lärm“ und „Unzureichendes Szenario“: Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Der Sportclub Lüneburg nutzt bereits seit Jahren die Sportanlage des OSV für Training und Spiele. Daher haben die Trainings- und Spielzeiten auch nach der Vereins-Fusion mit dem OSV nicht zugenommen und entsprechen den Angaben in Begründung und Umweltbericht sowie dem zugehörigen Schallgutachten. Die im Schallgutachten angesetzten Betriebszeiten (Spiel- und Trainingsbetrieb) wurden vom OSV übermittelt. Das betrachtete „Worst-Case-Szenario“ stellt eine Regelfallbetrachtung dar.</p> <p>Ein gleichzeitiges Spiel der 1. Herren und der Jugend in der betrachteten Beurteilungszeit (Ruhezeit 13:00-15:00 Uhr, die Beurteilung bezieht sich nur auf 2 Stunden) ist laut OSV nicht der Regelfall. Möglich ist aber ein weiteres (Jugend-)Spiel außerhalb der betrachteten mittäglichen Ruhezeit am Sonntag. Dies fällt somit in einen anderen Beurteilungszeitraum (sonntags, außerhalb der Ruhezeit 9:00-13:00 Uhr und 15:00- 20:00 Uhr, Beurteilungszeit beträgt 9 Stunden). Die Immissionsrichtwerte zum Schutz der Anwohner sind in beiden Beurteilungszeiträumen identisch. Wirkt die zugrunde gelegte Schallenergie durch den Sportpark in einer geringeren Zeitspanne (2 Stunden statt 9 Stunden), geht damit ein höherer Beurteilungspegel einher und es wird an den Wohngebäuden „lauter“. So kann das in der Untersuchung gewählte Szenario als der akustisch kritischste Fall bewertet werden.</p> <p>Zu: „gleichzeitig stattfindende Veranstaltung des KKS SV und/oder „Wir Garten“ gilt die noch folgende Abwägung zu „OSV u. KKS SV, keine Gesamtbetrachtung der Lärmemission“.</p> <p>Zu „Fehlende Daten“: Die Anregung wurde bereits zu (1) abgewogen, daher wird hierzu auf die vorherige Abwägung verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Zu „OSV u. KKSv, keine Gesamtbetrachtung der Lärmemission“: Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Das aktive Vereinsleben ist integraler Bestandteil der vorhandenen und zu entwickelnden Sportnutzungen. Aber auch diesbezüglich sind die allgemeinen schalltechnischen Anforderungen zum Schutz der benachbarten Wohnnutzungen zu beachten.</p> <p>In dem für die 86. Flächennutzungsplan-Änderung vorliegenden Schallgutachten waren diese zu berücksichtigen, indem die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sportlichen Nutzungen mit Vereinsaktivitäten, Publikum und elektronisch verstärkten Ansagen in den akustisch kritischsten Zeiträumen vor 22 Uhr einschließlich der daraus resultierenden Parkverkehre beurteilt, - die Modellierung der Emissionen nach der VDI-Richtlinie 3770:2012-09 und der Parkplatzlärmstudie 2007 vorgenommen sowie - die ((Beurteilung der)) durch die Anlage entstehenden Geräusche nach der achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) beurteilt wurden. <p>Darüber hinaus wird im Verfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung keine konkrete Prüfung zu Einzelfall-Situationen bestimmter Schallbelastungen erforderlich, auch da es sich bei der Flächennutzungs-Planung lediglich um die vorbereitende Bauleitplanung zur Sportnutzung handelt. Wenn hier zu den bereits vorhandenen Nutzungen im Einzelfall Schallemissions-Probleme für die Wohn-Nachbarschaft bestehen, so sind diese bei Bedarf mit den Vereinen oder den zuständigen Verwaltungsstellen (ggf. HLG/Bereich Umwelt) anzusprechen und näher zu klären.</p> <p>Zu den Hinweisen des Einwenders auf die zeitweise Nutzung der vorhandenen Einrichtungen, u.a. am Wochenende, nach 22 Uhr besteht somit im Rahmen der hier erfolgenden Flächennutzungsplan-Änderung nicht der Bedarf einer näheren Prüfung, weil in diesem Verfahren lediglich die grundsätzliche Vertretbarkeit der Flä-</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>BUND-Stellungnahme vom 14.07.2019 zur Frühzeitigen Beteiligung im Verfahren zur 86. FNP-Änderung „Sportpark Ochtmissen“:</p> <p>Der BUND beobachtet das Gelände Am Alten Immenzaun seit vier Jahren, das sich aufgrund seines Reichtums an Flora und Fauna als einzigartig in diesem Bereich erweist.</p> <p>Neben einer beeindruckenden Flora (Kartierungsergebnisse des Nabu und BUND sind beigefügt), findet man dort ebenso eine reichhaltige Fauna. Gerade im Böschungsbereich der jetzigen Sportplatzeinfassung wurden von uns mehrere Male Zauneidechsen gesichtet. Daneben sind u.a. Waldeidechsen, Goldammer und Schwarzkehlchen dort heimisch. Zahlreiche Wildbienenartennutzen den kleinen aufgeschütteten Wall und angrenzende sandige Flächen als Brut- und deren Pflanzen als Nahrungsraum. Bei einer Erweiterung des Sportplatzes gehen Lebensräume und damit auch Nahrungsgebiete verloren. Lärm- und Lichtimmissionen werden des weiteren zu einer weiteren Beeinträchtigung von Fauna und Flora führen. Der geplante Sportplatz wird entsprechend seiner Nutzung komplett artenleer sein und durch Düngung und Bewässerung zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers in diesem Bereich führen. Schon jetzt erfolgt bei den bestehenden Plätzen durch Bewässerung während der Mittagszeit (z.B. 13.07.2019 um 14:00 Uhr) ein unangemessener Verbrauch von Trinkwasser. Um die Erweiterung des Sportplatzes gerechtfertigt zu sehen, fordert der BUND einen Nachweis, dass diese aufgrund hoher Mitgliederzahlen zwingend notwendig ist. Vergleiche mit Mitgliederzahlen und Trainingsplatzbedarfe im Internet (siehe MTV Lüneburg Fußballabteilung), erwecken für uns den Anschein, dass es sich bei der Erweiterung um ein Prestigeprojekt einiger ortsansässiger Erwachsener handelt. Es stellt sich des weiteren die Frage, ob eine gut geplante Nutzung der vorhandenen Plätze für die Trainingsgruppen nicht ausreichend ist. Der BUND fordert, dass der benötigte Platzbedarf nachweislich in Zahlen verdeutlicht wird.</p> <p>Der BUND würde sich wünschen, dass der Ochtmisser Sportverein, der z.Zt. 13 Jugendmannschaften im Fußball (laut Homepage des Vereins vom 2.07.2019) betreut werden, mehr Einfühlungsvermögen und Verständnis für Natur und Landschaft aufbringen würde. Die temporären Interessen einiger</p>	<p>chennutzungsplan-Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ vorabgestimmt wird.</p> <p>Die Stellungnahme der BUND vom 14.07.2019 zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung dieses FNP-Änderungsverfahrens beinhaltet keine zusätzlichen Anregungen, die nicht entweder in der Planung zur Entwurfsfassung der FNP-Änderung bereits berücksichtigt wurden – wie u.a. die Kartierungsergebnisse des Nabu und BUND – oder zur BUND-Stellungnahme vom 29.10.2021 im vorangehenden Text abgewogen werden.</p> <p>Daher gilt die Abwägung der BUND-Stellungnahme vom 29.10.2021 ebenso zur frühzeitigen BUND-Stellungnahme vom 14.07.2019.</p> <p>Hinweis: Zu „ ... z.Zt. 13 Jugend-Mannschaften ...“ und „... benötigte Platzbedarf nachweislich in Zahlen ...“ wurde zur BUND-Stellungnahme vom 29.10.2021 zu Absatz 5., 3. Spiegelstrich abgewogen.</p>

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<p>Kinder und Jugendlicher vorrangig vor die Belange der Natur zu setzen, erscheint uns in Zeiten des Klimawandels und des hohen und fortschreitenden Verlustes an Biodiversität als ausgesprochen fragwürdig.</p> <p>Des weiteren stellt sich uns die Frage der Ab- und Zwischenlagerung von Strauch- und Baumabfällen. Der alte FNP weist die gesamte Fläche, incl. der Fläche, die jetzt als Ausgleichsfläche genutzt werden soll, wie auch Teile des Geländes vom WIR-Garten als Rohstoffsicherungsfläche 2. Ordnung (Rohstoffe für den Hoch- und Tiefbau) aus. Dass dieser ursprüngliche Zustand vor 1 1/2-2 Jahren nicht nur durch Baum- und Strauchschnitt, sondern auch durch Ablagerungen von Sand für eine Kompensationsmassnahme willentlich zerstört wurde, geschah aus Sicht des BUND zugunsten der jetzt erfolgenden Planungen.</p> <p>Der BUND sieht es als zwingend erforderlich an, die Nutzung als Ablageplatz zu unterbinden und somit im FNP zu ändern.</p> <p>Von der AGL wurde uns genannt, dass es keine weiteren Ablagemöglichkeiten als die Wiese gäbe. Wenn ja, werden dafür jetzt weitere Teile der Wiese genutzt? Wenn nein, warum konnten nicht schon zuvor andere Örtlichkeiten genutzt werden? Der FNÄ-Bereich wäre dann vom Planungsbüro Mix im Juni 2018 anders bewertet worden.</p> <p>Das Gebiet wird gern von erholungssuchenden Bürgern aufgesucht. Wo sollen Anwohner und Erholungssuchende jetzt spazieren gehen? Eine neue Wegeführung wird sich zwangsläufig „ergeben“. Doch sicher geschieht dies nicht zum Wohle von Flora und Fauna der Wiese.</p> <p>Der BUND ist gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes in dem genannten Bereich. Wir fordern eine Einstellung der Planungen und sehen als vorrangiges Ziel, ein Stadtentwicklungskonzept für die gesamte Hansestadt Lüneburg zu entwickeln. Partikuläre Planungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr akzeptabel, sondern erfordern einen Blick auf großräumige Zusammenhänge und Auswirkungen.</p>	<p>Die hier geplante FNP-Änderung soll in diesem Bereich zukünftig Sportflächen darstellen. Die bisherige Darstellung als Rohstoffsicherungsfläche soll dann nicht mehr gelten. Die Nutzung der Fläche für Ablagerungen ist dann nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Im Umweltberichts-Plan „Planung“ ist die geplante, teils neue Wegeführung für die Anlieger und Erholungs-Suchenden dargestellt.</p> <p>Ein Stadtentwicklungskonzept liegt für die Hansestadt Lüneburg noch nicht vor, dies steht der nur sehr kleinflächigen Sportflächen-Erweiterung jedoch nicht entgegen</p> <p>Im Übrigen gilt die Abwägung zur BUND-Stellungnahme vom 29.10.2021.</p>